

Ratgeber für Windpark-Anleger

gemeinschaftlich herausgegeben von den
Vorstands-Mitgliedern des Anlegerbeirats

Werner Daldorf
Reinhard Ernst
Hans Feddersen
Dr. Christian Herz
Heino Visel
Jan Bonorden
Johann Vry

Der Ratgeber wird laufend aktualisiert, insbesondere bezüglich der Rechtsthemen.
Neue Versionen des „Ratgeber für Windpark-Anleger“ können jeweils beim
Bund der Energieverbraucher e.V.
www.energieverbraucher.de
heruntergeladen werden, dem wir für diese Möglichkeit sehr danken.

Wir bedanken uns bei allen Personen, die uns Hinweise zur Verbesserung dieses Ratgebers
zukommen lassen, stellvertretend bei Herrn Hans-Rüdiger Konrad

Ratgeber für Windpark-Anleger

Inhalt (ohne Untergliederung der Kapitel)

	Seite
1. Einleitung – Aktuelle Probleme	3
2. Was ist ein „gut laufender“ Windpark?	5
3. Jahresabschlüsse 2007 von Windparkgesellschaften	6
4. Sanierung und Optimierung von Windparks	8
5. Umfinanzierung von Windparks	14
6. Repowering	17
7. Bewertung und Verkauf von Windparks und von Gesellschafts-Anteilen	20
8. Steuerprobleme der Windpark-Gesellschaften und ihrer Anleger	26
9. Rechte von Anlegern und Gesellschaftsbeiräten	29
10. Prospekthaftung	36
11. Gefahren für Bezieher vorgezogener Altersrenten und staatlicher Leistungen	38
12. Andere Arten von Geldanlagen im Windenergiebereich	41
13. Stellungnahme des Anlegerbeirates zum Grauen Markt	42
ANHANG	
A Muster-Gesellschaftsvertrag einer Windenergie GmbH & Co. KG	44
B Muster eines Beiratsberichts für die Gesellschafterversammlung	57
C Quellen für weitere Informationen und Rechtsprechungsübersicht	63
D Ordnerregister	72
E Die 10 Gebote für Geschäftsführer	73
Autorenverzeichnis	74

Dieser Ratgeber stellt die Meinung der Autoren dar und entspricht nicht in allen Punkten der Meinung des gesamten BWE-Vorstandes.

verantwortlich:

Werner Daldorf
Vorsitzender des Vorstands
des Anlegerbeirats
im Bundesverband WindEnergie e.V.

1.

Einleitung

von Hans Feddersen und Dr. Christian Herz © 2009 Alle Rechte vorbehalten

Die Windenergie-Branche in Deutschland hat sich in den vergangenen 15 Jahren rasant entwickelt: Mittlerweile sind über 22.000 MW Nennleistung am Netz. Dies hat Investitionen von ca. 25 Mrd. Euro ausgelöst.

Ein großer Teil dieser Investitionen ist über klassische Publikumsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG finanziert worden. An diesen Windparkfonds haben sich über 100.000 Kommanditisten beteiligt, oft als Mehrfachzeichner bei verschiedenen Fonds. Viele dieser Anleger zeichneten ihre Fondsanteile mit der Absicht, eine ökologische und gleichzeitig rentable Geldanlage vorzunehmen, die zusätzlich steuerlich interessant war. Dank dieser Investitionen wurde aus einer Nischenbranche ein erfolgreicher Industriezweig aus mittelständischen unabhängigen Stromerzeugern und technologisch anspruchsvollen Unternehmen mit zahlreichen neuen Arbeitsplätzen.

Auch wenn nach der jüngsten Umfrage des Bundesverbandes Windenergie e.V. (BWE) unter den im BWE organisierten Kommanditisten über die Hälfte der antwortenden Anleger mit ihrer Investition zufrieden sind, darf nicht übersehen werden, dass es auch in deutlichem Umfang Fonds gibt – und zwar auffallend oft bei Publikumsgesellschaften großer Emissionshäuser – die zwar in den Beteiligungsprospekten wunderbar schön gerechnet waren, die sich jedoch inzwischen als Finanzdesaster entpuppen. Von der angestrebten Zielrendite aus bestimmte Überbewertungen der Windertragspotentiale, oft unausgereifte Anlagentechnik und zu niedrig angesetzte Wartungskosten, völlig überzogene weiche Kosten (Provisionen, Aufschläge, usw.) und nicht selten ein inkompetentes und wenig engagiertes oder gar trickreich-unredliches Management ernüchterten deren Anleger zunehmend.

Dabei merken Anleger gerade bei Fonds mit Finanzproblemen oft erst jetzt, wie undemokratisch deren Gesellschaftsverträge ausgestaltet worden sind, wie schwer es ist, unfähige oder unwillige Geschäftsführer oder andere Dienstleister auszutauschen, Windfonds zu sanieren oder auch nur die gesetzlich vorgegebenen Rechte wie beispielsweise die Akteneinsicht durchzusetzen. Im Vertrag solcher Gesellschaften sind häufig bis zu einem Viertel der Stimmen automatisch und ohne entsprechende Beteiligung am Eigenkapital der Geschäftsführung zugeteilt; zusammen mit der üblicherweise geringen Präsenz der Kommanditisten bei einer Gesellschafterversammlung macht dies den Kommanditisten schon eine einfache Mehrheit bei Abstimmungen sehr schwer, und die für Satzungsänderungen meist notwendige 75%-Mehrheit ist ganz unmöglich. Allerdings sind solche Satzungsteile nicht alle rechtmäßig und sollten daher genau überprüft werden.

Natürlich ist diesen Anlegern heute bewusst, dass sie vor ihrer Unterschrift sorgfältiger hätten prüfen sollen, und ein Teil von ihnen kennt auch die vom BWE bereits im Jahr 2000 mit der ersten Auflage herausgegebene Broschüre „Mit einer grünen Anlage schwarze Zahlen schreiben“, die umfangreiche Tipps für die Prüfung von Angeboten enthält. Aber die Mischung aus ökologischem Idealismus, Steuervorteilen, unqualifizierten Bewertungen und Ratings, schlechten Beratern sowie Empfehlungen aus der Politik, von Verbänden und Banken täuschten und verlockten die Anleger. Die Kontroll- und Prüfkriterien waren nicht gut genug, um wirkliche Finanzdesaster zu verhindern und knapp vor oder hinter der Redlichkeitsgrenze liegende Fonds auszugrenzen. Nur auf den eigenen Profit ausgerichtete Projektplanungen mit Verweisen auf ein „branchenübliches Vorgehen“ ließen bei solchen Fonds dem Anleger von Anfang an keine Chance auf schwarze Zahlen, und Insidergeschäfte und personelle Verflechtungen unter den verschiedenen Dienstleistern zu Lasten der Anleger verschärften diese Tendenz noch erheblich.

In ihrem Ausmaß überraschende Rohstoff- und Ersatzteilkostensteigerungen, Lieferschwierigkeiten für Ersatzteile sowie eventuelle steuerliche Konsequenzen für die Anleger lassen gerade bei den schlechten Windparks die Aussichten auf eine Rendite weiter eintrüben.

Aktuelle Probleme:

1. Ein bedeutender Teil der ab 1997 aufgelegten Windparks rechnet sich nur für die Initiatoren und deren Geschäftspartner. Immer mehr Windparks bzw. Anteile sind deshalb zu Bruchteilen der Kommanditeinlage verkauft worden oder sollen noch verkauft werden.
2. Der anhaltend schlechte wirtschaftliche Verlauf hat bereits Anleger zum Verkauf der Beteiligungen veranlasst. Wiederum fehlt Anlegern die notwendige Information, um den tatsächlichen Wert ihrer Anteile zu ermitteln. Oft fehlen seriös gerechnete Liquiditätsprognosen für verschiedene Verlaufs-szenarien, die eine vernünftige Risiko- und Chancenabwägung ermöglichen.
3. Mit wachsendem Umfang des Zweitmarktes für Beteiligungen verschieben sich auch die besitz- und mitbestimmungsrechtlichen Gegebenheiten in den Windparks zu Lasten der Anleger.
4. Neben den hausgemachten Problemen treten auch steuerliche Belastungen auf, die vielen Anlegern auch noch „die letzte Freude“ – nämlich die Verlustzuweisungen und die Abschreibungs-sätze – nehmen und zu erheblichen Nachzahlungen führen können.
5. Die Reparaturkosten sind in vielen Windparks deutlich höher als prospektiert und steigen weiter. Gleiches gilt für Wartungs- und technische Betriebsführungskosten. Monopolähnliche Strukturen durch die Anlagenbauer und Knebelungsverträge bei den Zulieferern erschweren Sanierungen.
6. Anleger und Beiräte stehen oft vielen Problemen gleichzeitig gegenüber. Sie verfügen i.d.R. weder über ausreichende Kenntnisse noch über geeignete Mittel und die Zeit, um sich angemessen für die Sicherung ihres Kapitals und der Anlegerinteressen einsetzen zu können.
7. Bislang funktioniert für die einzelnen Windparks sowie für die Gruppen von Windparks einzelner Betreibergesellschaften die Interessenvertretung der Anleger nicht effizient und wirkungsvoll.

Dieser Ratgeber besteht aus mehreren Kapiteln, in denen von verschiedenen Autoren einzelne Fragestellungen und Problemkreise so dargestellt werden, dass sie einem Anleger helfen können, die wirtschaftliche Situation seines Fonds zu beurteilen und eventuelle Verbesserungsnotwendigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen. Der unzufriedene Anleger versteht dann vielleicht, warum seine Windparkbeteiligung so sehr anders verläuft als geplant, und er erhält Ratschläge, wie er sich gemeinsam mit anderen Anlegern organisieren und bemühen kann, seinen Windpark ökonomisch auf Vordermann zu bringen.

Denn letztlich ist der schlechte Verlauf eines Windparks kein Naturereignis und auch nicht nur auf schwächeren Wind in den letzten Jahren zurückzuführen. Schließlich zeigen viele seriös kalkulierte und betriebene Windparks, die oft als echte Bürgerwindparks konzipiert wurden oder als kleine privat organisierte, effiziente Gesellschaften, dass mit der umweltfreundlichen Geldanlage Windenergie durchaus schwarze Zahlen realisiert werden können.

Dieser Ratgeber soll allen Windparks helfen, diesem Ziel näher zu kommen oder dieses noch weiter zu übertreffen:

Grünes Geld **und** schwarze Zahlen!

Ein Großteil dieses Ratgebers, mindestens alle Artikel mit gesellschaftsrechtlichen Inhalten sowie der Artikel 11 und alle Anhänge haben auch für andere Formen geschlossener Fonds und somit für den gesamten „Grauen Kapitalmarkt“ Gültigkeit.

2. Was ist ein „gut laufender“ Windpark?

von Heinz Visel © 2009 Alle Rechte vorbehalten

Ein Windpark kann als „gut laufend“ bezeichnet werden, wenn er auch für seine Eigentümer oder Kommanditisten wirtschaftlich erfolgreich läuft. Bei gut laufenden Windparks in diesem Sinne kann man feststellen, dass häufig die nachfolgenden Eigenschaften erfüllt sind. Das soll nicht bedeuten, dass ein Windpark alle diese Eigenschaften erfüllen muss, um ein gut laufender Windpark sein zu können, aber je mehr er erfüllt, um so größer ist die Chance. Umgekehrt kann man bei schlecht laufenden Windparks meist sofort die Nichterfüllung eines Teils dieser Eigenschaften feststellen.

2.1. Technische Faktoren

- 2.1.1. Der tatsächliche Stromertrag ist auch in windschwachen Jahren mindestens so hoch wie der (nachvollziehbar!) indexbereinigte Ertrag laut Prospekt.
- 2.1.2. Die jährliche technische Verfügbarkeit jeder Anlage liegt über 97 % (nach Berücksichtigung aller ungeplanten und geplanten Ausfälle einschließlich Wartung).

2.2. Wirtschaftliche Faktoren

- 2.2.1. Die Investitionskosten sind im Prospekt angemessen niedrig¹⁾ geplant worden, und sie wurden nicht überschritten, auch nicht durch (nicht im Prospekt vorgesehene) Sonderpositionen. Es sind insbesondere keine unvorhergesehenen Finanzierungs- und Vertriebskosten aufgetaucht.
- 2.2.2. Auch in windschwachen Jahren erfolgt eine Ausschüttung an die Kommanditisten. Deren Abweichung von den prospektierten Werten resultiert nachvollziehbar aus der Abweichung der Stromerträge von den prospektierten Werten.
- 2.2.3. Die Wartungskosten sind durch einen Vollwartungsvertrag und, falls überhaupt hinzukommend, eine angemessen niedrige Vergütung für eigene technische Betriebsführung abgesichert. Sie übersteigen nicht die prospektierten¹⁾ Werte.
- 2.2.4. Die tatsächlichen Kosten für die technische und für die kaufmännische Betriebsführung entsprechen dem - angemessen niedrig angesetzten¹⁾ - Prospektwert. Zusätzliche Kosten für „Sonderaktionen“ tauchen nicht auf.
- 2.2.5. In der Niedrigzinsphase ist zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Umschuldung der Darlehen erfolgt.

2.3. Transparenzfaktoren

- 2.3.1. Es besteht ein Beirat aus Kommanditisten, der von der Geschäftsführung stets gut und aktuell über die technische und betriebswirtschaftliche Situation informiert und bei auftauchenden Problemen frühzeitig einbezogen wird.
- 2.3.2. Die erzeugten Kilowattstunden und größere technische Störungen werden monatlich für jede Windenergieanlage im Internet veröffentlicht.
- 2.3.3. Die Struktur aller beteiligten Partnerunternehmen ist einfach und nachvollziehbar; bei stark von der Prospekterwartung abweichender Performance oder drohender Insolvenz können alle Verträge neu verhandelt werden.
- 2.3.4. Die Betreibergesellschaft ist Mitglied im BWE; eine ihrem Jahresbeitrag entsprechende Anzahl von Kommanditisten ist beim BWE als Mitglied angemeldet.

¹⁾ Konkrete „gute“ Werte können dem BWE-Anlegerleitfaden „Mit einer grünen Anlage schwarze Zahlen schreiben“, 3. Auflage, BWE 12/2004, entnommen werden.

3. Jahresabschlüsse 2007 von Windparkgesellschaften

von Werner Daldorf © 2009 Alle Rechte vorbehalten

Rechtlicher Rahmen

Jahresabschlüsse stellen für den Kommanditisten ein gutes Mittel dar, sich einen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage seines Unternehmens zu verschaffen. In der Regel werden sie von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern erstellt, die u.a. zur gewissenhaften Arbeit, d.h. zur besonderen Sorgfalt verpflichtet sind.

Das Handelsgesetzbuch (HGB) definiert die GmbH & Co. KG als „Kapitalgesellschaft“ (§ 264 a), für die die ausführlichen Pflichten zur Rechnungslegung nach §§ 264 ff. HGB gelten. Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft besteht immer aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Bei größeren Unternehmen muss außerdem ein Lagebericht erstellt werden.

Ein Kommanditist ist berechtigt, die Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen (§ 166 HGB). Dieses Recht wird aber von einigen Gesellschaften – angefangen bei der Terminvereinbarung bis zur Möglichkeit, Kopien anzufertigen – nur abwehrend gewährt.

Alle Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zum elektronischen Unternehmensregister einzureichen, wo sie jeder einsehen kann (vgl. www.unternehmensregister.de). Je nach Unternehmensgröße muss mehr oder weniger umfangreich veröffentlicht werden. Bei kleineren Firmen ist deshalb über diesen Informationsweg der Einblick in die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse erschwert.

Auswertung der Jahresabschlüsse 2007

Der BWE-Anlegerbeirat erstellt seit Jahren zusammenfassende Analysen von Windpark-Jahresabschlüssen. Daraus lassen sich Betriebsvergleiche erstellen und Kennzahlen zur Beurteilung vergleichbarer Unternehmen gewinnen. Bei hinreichend großem Datenumfang lassen sich auch Erkenntnisse über den wirtschaftlichen Erfolg einzelner Emissionshäuser oder der eingesetzten Typen von Windenergieanlagen erzielen.

Der BWE-Anlegerbeirat hat eine Analyse von z.Zt. 107 Windpark-Jahresabschlüssen des Geschäftsjahres 2007 durchgeführt und folgende Durchschnittswerte ermittelt (Vorjahr in Klammern):

Umsatzerlöse: Alle untersuchten Windparks haben zusammen Windstromerlöse von 240,1 Mio. Euro erzielt. Obwohl das Windangebot 2007 im Schnitt überall über 100 % lag, erbrachten von 107 Windparks 51 weniger als 100 % der prospektierten Erlöse, 15 Windparks sogar weniger als 90 %. Dies lag neben zu optimistischen Planansätzen auch an mangelnder Verfügbarkeit der Anlagentechnik durch langdauernde Reparaturen und dem Mangel an Ersatzteilen oder Großkomponenten wie z.B. Getrieben.

cash flow: Der cash flow ist eine betriebliche Kennziffer, um den Mittelzufluß aus den Umsatzerlösen darzustellen. Mit ihr sind Einblicke in die Liquiditätslage und in die finanzielle Entwicklung eines Betriebs zu bekommen. Der cash flow wird (vereinfacht) aus der Summe des Jahresergebnisses zuzüglich der Abschreibungen und der Veränderung der langfristigen Rückstellungen ermittelt.

In 2007 hat sich der durchschnittliche cash flow aufgrund der gegenüber dem Vorjahr besseren Umsatzerlöse positiv entwickelt. Obwohl bei Windenergieunternehmen ein wesentlicher Teil der Liquidität für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen verwendet wird, blieben in 2007 bei vielen Unternehmen noch Geldmittel für die Aufstockung der finanziellen Reserven oder für Ausschüttungen übrig.

Bei 13 Windenergie-Gesellschaften reichte der cash flow nicht aus, um überhaupt nur die Darlehenstilgungen zu decken.

Zur Bewertung der erzielten Umsatzerlöse ist der Vergleich mit dem am Standort/ in der Region geltenden Windindex erforderlich. Für eine bundesweit geltende Analyse wie im vorliegenden Fall können folgende Indizes herangezogen werden:

IWR-Windindex	Küstengebiete – 10 Jahre-Index 2007	110,0 %	www.iwr.de
	Binnenland - 10 Jahre-Index 2007	102,7 %	
ISET-WINDMONITOR	Langfrist-Windindex für 2007	106 %	www.iset.uni-kassel.de

<u>Jahresabschlußanalyse</u>	best. Wert	Durchschnitt	schlechtester Wert
(Vorjahreswerte in Klammern)	%	%	%
Soll/Ist-Umsatzerlöse 2007		99,0	72,2
cash flow in % der Stromerlöse		61,0 (54,8)	37,5 (32,0)
Darl.-Tilgungen in % des cash flow		76,8 (90,7)	

ausgewählte Betriebskosten in % der Erlöse:

Grundstückskosten	0,2 (0,2)	4,5 (5,2)	10,4 (10,7)
Wartung + Reparaturen, Rückbau	0,1 (4,6)	10,9 (10,9)	24,1 (24,2)
Geschäfts- und Betriebsführung	0,8 (0,7)	3,7 (4,2)	7,8 (17,7)
Sonstige Verwaltungskosten	0,9 (1,0)	3,5 (4,9)	24,8 (24,8)
<hr/>			
Summe Betriebskosten ohne Abschreibungen und Zinsen	11,9 (13,1)	24,1 (27,2)	43,1 (50,0)

Die Wartungs- und Reparaturkosten bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau. Die übrigen Kostenarten sind im Durchschnitt wegen der höheren Umsatzbasis anteilig leicht gesunken. Mit dem Jahresergebnis 2007 konnte fast die Hälfte der betrachteten Unternehmen Ausschüttungen an die Gesellschafter leisten.

4. Sanierung und Optimierung von Windparks

von Dr. Christian Herz © 2009 Alle Rechte vorbehalten

- Inhalt:
- | | |
|--|---|
| 1. Gründliche Recherche; Akteneinsicht; Verschwiegenheitserklärungen | 4. Änderung des Gesellschaftsvertrags |
| 2. Adressen der Kommanditisten | 5. Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerke |
| 3. Beirat | 6. Kaufmännische und technische Sanierung |
| | 7. Auswechslung der Geschäftsführung |

Was tun, wenn die im Verkaufsprospekt versprochenen Ausschüttungen ausbleiben, die Reparaturen immer teurer werden und man den Eindruck hat, dass alle vom Windpark profitieren – außer den Anlegern? Diese Fragen stellen sich immer wieder Anleger und resignieren oft zu schnell, denn es gibt durchaus Möglichkeiten, einen Windpark zu sanieren. Allerdings ist der Weg beschwerlich und die Realisierung der Prospektwerte ist fast immer illusorisch. Der Verkauf ist jedoch längst nicht immer der beste Weg. Bevor man sich entschließt, einen Windpark zu sanieren, muss man aber gründlich recherchieren, damit man weiß, worauf man sich einlässt und ob sich der Aufwand lohnt. Beispielhaft werden hier nun einige Themen behandelt, die dem engagierten Anleger und Beirat helfen sollen, die Weichen zu stellen. Wunder können nicht vollbracht werden, Verbesserungen schon, wenn berücksichtigt wird, dass jede Beteiligung für sich betrachtet werden muss und deshalb auch parkspezifisch gezielte Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

4.1. Gründliche Recherche; Akteneinsicht; Verschwiegenheitserklärungen

Bevor man einen Sanierungsplan erarbeitet oder erarbeiten lassen kann, ist es notwendig, sich ein genaues Bild von den Rahmenbedingungen des Projekts zu machen. Hierzu bedarf es allerdings der Mithilfe der Geschäftsführung, die leider nicht selten Auskunftsrechte missachtet, fehlerhafte Informationen gibt und im schlimmsten Fall selbst vor Irreführungen, Täuschungen und Lügen nicht zurückschreckt. Bedauerlicherweise existiert noch keine gesicherte Rechtsprechung zum Themenbereich Akteneinsicht und dem Recht auf Fotokopien für Publikumsgesellschaften im Windbereich, auf die man zurückgreifen könnte. Klagen oder einstweilige Verfügungen können zur Erlangung von Informationen notwendig werden und sollten frühzeitig mit ins Kalkül gezogen werden. Hilfsweise lassen sich in derart gelagerten Fällen über den Prospekt, Quartalsberichte oder ähnliches und über Dienstleister, die Auskünfte erteilen können, bereits wertvolle Informationen gewinnen. Meistens kann aber durch Beharrlichkeit und Finesse zumindest so viel in Erfahrung gebracht werden, dass man die Lage einigermaßen einschätzen kann. Nicht selten ist die Kontaktaufnahme zu anderen Publikumsfonds desselben Initiators hilfreich, weil ähnliche Vertragskonstruktionen vorliegen, so dass sich daraus wichtige Erkenntnisse ableiten lassen.

Den vollständigen Jahresabschluss kann jeder Kommanditist einsehen und sich aushändigen lassen (§ 166 Handelsgesetzbuch). Daneben sollte man sich im Rahmen einer Akteneinsicht für eine Prüfung durch Rechtsanwälte Kopien sämtlicher Vertragswerke aushändigen lassen oder sie wenigstens einsehen und die wesentlichen Essentials dokumentieren. Von großer Wichtigkeit sind insbesondere die Planungsunterlagen und nachträglich abgeschlossene Verträge. Die Buchhaltung offenbart beim genaueren Prüfen auch sehr häufig interessante Details, die sich für den weiteren Verlauf bestens nutzen lassen. Hierzu zählen insbesondere die Geschäftsbeziehungen zwischen der Geschäftsführung und deren Geschäftspartner und „Verwandten“. Im Kleingedruckten der Prospekte finden sich oft erste Hinweise über geschäftliche Verflechtungen, die sich durch Recherchen im Handelsregister meist noch weiter differenzieren lassen.

Im Rahmen von Akteneinsichten konfrontieren die Geschäftsführungen gerne die Kontrolleure mit Verschwiegenheitserklärungen unterschiedlicher Art, um so Stillschweigen zu erzwingen. Hier ist Verhandlungsgeschick gefragt. Es gibt keinen Zwang, irgendwelche Erklärungen zu unterzeichnen oder bestimmte Formulierungen im Annahmefall zu akzeptieren. Alles ist frei verhandelbar. Theoretisch sollte sich immer eine für beide Seiten akzeptable Erklärung für den Umgang mit diesen Akten

finden lassen, aber gerade in Konfliktsituationen ist dies nicht immer einfach. Die Information der übrigen beteiligten Anleger – nach erfolgter Akteneinsicht – darf dabei nicht in Frage gestellt werden. Kritischer wird die Verwendung von Informationen außerhalb dieses Kreises. Hier muss jede Weitergabe genauestens geprüft bzw. vereinbart werden.

4.2. Adressen der Kommanditisten

Veränderungen im Windpark lassen sich aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Strukturen nur mit Mehrheitsentscheidungen durch die Kommanditisten durchsetzen. Dabei ist die Mehrheitsentscheidung der Kommanditisten entweder bei der Gesellschafterversammlung oder per Umlaufbeschluss der vorgegebene Weg. Zur Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen werden die Adressen der Kommanditisten benötigt, weil sonst keine unzensurierte Kommunikation stattfinden kann. Deshalb sollten die Adressen möglichst aller Kommanditisten frühzeitig organisiert werden. Die meisten Geschäftsführungen weigern sich, diese herauszugeben und deswegen muss man selbst aktiv werden. Zwei Lösungswege bieten sich an. Entweder schickt man vorgefertigte Formulare für den Aufbau eines Adressenverteilers in normalen Rundschreiben der Geschäftsführung mit oder man muss gleich über das Handelsregister und Adressdateien die Anschriften ermitteln. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, begründete Anträge und Adressenformulare zur Verbesserung der Kommunikation unter den Gesellschaftern zu versenden. Weigert sie sich dennoch (was leider auch öfters vorkommt), müßte der Versand vom Gericht durch eine einstweilige Verfügung durchgesetzt werden (s. „Urteile zur Herausgabe der Gesellschafterliste“ im Anhang C „Rechtsprechungsübersicht“).

Meistens führt nur die Kombination aus beiden Methoden zu einem brauchbaren Ergebnis. Es ist mühsam, aber unerlässlich, diese Herausforderung zu meistern.

Ein einfacherer Weg, mit den Mitkommanditisten in Kontakt zu treten, kann es sein, Schreiben an die Mitkommanditisten (z.B. Anträge zur Gesellschafterversammlung mit Begründung) an die Geschäftsführung zu senden mit der Bitte, diese an alle Kommanditisten weiterzuleiten. Hierzu ist die Geschäftsführung verpflichtet. Weigert sie sich dennoch (was leider auch öfter vorkommt), müsste der Versand mit einer einstweiligen Verfügung des Gerichts durchgesetzt werden.

4.3. Beirat

Eigentlich sollte jede Windpark-KG einen Beirat haben und zwar einen kompetenten. Trotzdem haben viele KGs keinen oder in manchen Fällen sogar einen faulen, schlechten oder schlimmstenfalls korrupten Beirat, der mit einer ebenfalls schlechten Geschäftsführung die Interessen der Anleger hintergeht. In solchen Fällen darf man vor einer Abwahl nicht zurückschrecken. Dies ist zwar bislang selten geschehen, es ist aber die Voraussetzung für einen guten Sanierungsverlauf.

Ist kein Beirat vorhanden, empfiehlt sich meistens die Einrichtung eines solchen. Dies ist ohne Änderung des Gesellschaftsvertrags durch Beschluß der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit möglich, auch wenn der Vertrag keinen Beirat vorsieht. Ist ein Beirat eingerichtet, sollten seine Rechte und Pflichten durch die Satzung festgelegt werden. Wenn eine trickreiche Geschäftsführung direkt durch eine Satzungsänderung einen Beirat einrichten will, ist Vorsicht geboten, da hierfür eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, die sie mit den ihr erteilten Blankovollmachten zumeist leicht verhindern kann.

Sind keine geeigneten Kandidaten vorhanden, sollte ein externer Sanierer mit Erfahrung eingesetzt werden. Die Auswahl muß mit Vorsicht erfolgen, denn leider bieten sich hierfür auch viele selbsternannte Sanierer an, dazu zählen bedauerlicherweise auch unseriöse Geschäftsführer anderer Gesellschaften, profitgierige Rechtsanwälte und vermeintliche Wirtschaftsexperten.

Von längeren Amtsperioden als 3 Jahren oder gar unbegrenzten Dauervollmachten für die Beiräte ist dringend abzuraten. Eine Abwahl sollte jederzeit möglich sein. Ebenso sollte vorher geklärt sein, ob irgendwelche Verflechtungen zwischen dem Beirat und der Geschäftsführung respektive dem Emissionshaus bestehen. Solche Abfragen sollten immer schriftlich fixiert werden, idealerweise im Protokoll einer Gesellschafterversammlung. Für den Beirat sollte eine Geschäftsordnung erlassen

werden, die Rechte und Pflichten des Gremiums regelt. Die vom BWE-Anlegerbeirat zur Verfügung gestellte Muster-Beiratssatzung enthält auch eine Geschäftsordnung als Beispiel.

Noch ein Wort zur finanziellen Ausstattung des Beirats. Von einem Beirat wird oft viel Arbeit erwartet. Als Entlohnung gibt es fast immer nur eine geringe Aufwandsentschädigung und die steht bei intensivem Engagement in keinem Verhältnis zum Einsatz. Einen guten Beirat sollte man durchaus auch belohnen. Absolut zwingend ist jedoch auch eine ausreichende finanzielle Ausstattung (z.B. TEUR 20) für die Beauftragung von Gutachten usw., sofern diese Dinge nicht aus dem Gesellschafterkreis eingebracht werden können. Ist dies alles zufriedenstellend geregelt, kann der Beirat den Sanierungsprozess gut unterstützen und aktiv fördern.

4.4. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Auffällig oft finden sich in schlecht laufenden Windparks auch Gesellschaftsverträge, die die Anleger benachteiligen und teilweise deren elementarste Rechte aushebeln und die den Projektierern, Geschäftsführungen, Komplementären usw. sehr weitreichende Rechte einräumen. In der Konsequenz werden dann mit Verweis auf diese Gesellschaftsverträge, die vielen Kommanditisten als unveränderliches Recht dargestellt werden, Entscheidungen durchgezogen, die eindeutig gegen die Interessen der Anleger verstoßen. Aber erstens sind Verträge veränderbar und zweitens sind nicht alle Regelungen tatsächlich rechtens. Für Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind nach den meisten Gesellschaftsverträgen Dreiviertelmehrheiten erforderlich. Besser geeignet ist eine Zweidrittelmehrheit, da sie einerseits gewährleistet, dass eine wichtige Änderung nur mit einer deutlichen Mehrheit vorgenommen werden kann, aber andererseits die Hürde auch nicht zu hoch angesetzt ist, da dieses Quorum sonst leicht zur Verhinderung einer Vertragsänderung missbraucht wird. Missbräuchlich erscheint auch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag, mit der sich die Geschäftsführung der Stimmen bedienen kann, die an einer Abstimmung gar nicht teilnehmen. Damit verschafft sie sich in der Regel vorab einen Stimmenanteil von 30 % - 40 % und kann leicht Stimmenmehrheiten der an der Abstimmung beteiligten Gesellschafter verhindern. Die Rechtsprechung wird zu diesen Punkten immer häufiger in Anspruch genommen, weil bei der Sanierung des öfteren der Gesellschaftsvertrag geändert werden muss.

Kernpunkte der Auseinandersetzung sind Stimmen der Komplementärin ohne Eigenkapitaleinsatz. Mit diesen Stimmen können Abstimmungen über wichtige Fragen von der Geschäftsführung wesentlich beeinflusst werden. Einige Initiatoren haben sich sogar bis zu einem Drittel aller Stimmen gesichert. Selbst 22 – 25 % der Stimmenanteile können, weil sie absolute Stimmen sind und bei einer Gesellschafterversammlung sowieso immer nur ein Teil der Anleger kommt, dazu benutzt werden, die Sperrminorität auszuüben oder sogar über die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung zu verfügen, und damit kann die Gesellschaft, selbst wenn sich alle anderen anwesenden Kommanditisten einig wären, rein formal nichts verändern. In solchen Fällen muss dringend der Gesellschaftsvertrag nachgebessert werden. Stimmrechte ohne eigenen Kapitaleinsatz haben in einem fairen Gesellschaftsvertrag keinen Platz. Falls die Geschäftsführung dazu nicht bereit sein sollte, ist dies ein klares Indiz für anlegerschädliches Verhalten. Die Änderung muß dann notfalls per Gerichtsbeschluss herbeigeführt werden.

Auch die Vergütung der Geschäftsführung und der Partner, die Kündigung von Verträgen, die Einrichtung eines Beirates und viele andere wichtige Themen sind meist im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Ein Hinweis noch. Manche Gesellschaftsverträge sind im Lauf der Zeit mehrfach geändert worden. Wenn Sie den Vertrag bezüglich der Sanierung untersuchen wollen, brauchen sie unbedingt die aktuellste Version.

4.5. Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerke

Gerne würden geprellte Anleger mit Hilfe der Medien auf die schwarzen Schafe aufmerksam machen. Leider ist für die Emissionshäuser und Windparkentwickler das öffentliche Image kein besonderes Druckmittel mehr, weil sie längst nicht mehr den individuellen Anleger als Kunden benötigen, sondern ihre Produkte mittlerweile fast nur noch an institutionelle Investoren im In- und Ausland verkaufen. Außerdem ist es nicht ratsam, die schwierige Lage des eigenen Windparks in der Öffentlichkeit zu

präsentieren, solange noch kein schlüssiges Sanierungskonzept vorliegt. Der Gang in die Öffentlichkeit sollte darum gut überlegt sein, kann dann aber durchaus eine positive Wirkung auf den weiteren Verlauf der Sanierung haben, vor allem, wenn die Akteure aus der Anonymität hervorgeholt werden.

Von großem Vorteil ist auf jeden Fall die Nutzung und Unterstützung von Netzwerken von Kommanditisten und anderen Akteuren, die sich langsam herausbilden. Der Aufbau solcher Informationspools ermöglicht eine bessere Bewertung des eigenen Parks und eröffnet Gelegenheiten zur Kooperation, beispielsweise für einen gemeinsam günstigeren Zugang zu Servicefirmen und Ersatzteilen, aber auch für eine gemeinsame Vertretung der Kommanditisteninteressen bei Fusionen und Übernahmen. Außerdem lässt sich auf diese Weise, zumindest in einigen Fällen gegen die nach wie vor weit verbreiteten Unsitten überzogener Gewinnmargen in der Branche vorgehen

4.6. Kaufmännische und technische Sanierung

a. Kaufmännische Sanierung

Vordringlichste Aufgabe ist die Überprüfung aller Vertragswerke. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Finanzierungsmodalitäten gewidmet werden, weil sich bei einer positiven Neugestaltung der Kredite enorme Einsparungen erzielen lassen, da oft die Hausbanken der Emissionshäuser nicht die besten Kreditkonditionen angeboten haben

In der Regel sind bei schlecht laufenden Windparks die Verträge mit den Dienstleistern übersteuert. Häufig sind die Dienstleister auch noch Tochterunternehmen des Emissionshauses. Dies wird als Dienstleistung aus einer Hand beworben, führt jedoch oft zu konkurrenzlosem Geschäftsgebaren mit renditeschmälernden Folgen. Sofern man noch mit diesen Dienstleistern zusammenarbeiten möchte, sollte dies zu verbesserten Konditionen geschehen oder aber man schließt gleich neue Verträge mit unbelasteten Dienstleistern ab.

Sehr verbreitet sind auch Zuschläge auf Dienstleistungen von Subunternehmern, die die Geschäftsführungen als Zusatzgewinne einstreichen. Durch Direktabschlüsse mit diesen Unternehmen lassen sich die Erträge in der KG deutlich steigern. Letztlich sind alle Ausgabenpositionen der KG genauestens zu überprüfen, um alle Einsparpotentiale zu realisieren.

Als Beispiel können hier die Dienstleistungen Steuerberatung und Buchhaltung genannt werden, die bei vielen Windparks zu teuer eingekauft werden.

Wichtig zu wissen: Änderungen können durch einfachen Gesellschafterbeschluss erwirkt werden. Idealerweise sollte der Beirat (ggf. auf Hinweis von Kommanditisten) Vorgespräche mit alternativen Dienstleistern führen und der Gesellschaftsversammlung dann einen entsprechenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung vorlegen.

b. Technische Sanierung

Grundsätzlich schlechte Technik bleibt zunächst schlechte Technik und kann auch nicht durch Gutachter besser werden. Wer miserable Konstruktionen und minderwertiges Material in seinen Anlagen hat, der muss akzeptieren, dass er lediglich Verbesserungen in engen Grenzen vornehmen kann oder repowern muss. In allen anderen Fällen bestehen mehr Möglichkeiten.

Die technische Sanierung erfordert umfangreiche Spezialkenntnisse und sollte mindestens in Kooperation mit Brancheninsidern vorgenommen werden. Wer allerdings bereit ist, sich in die Materie einzuarbeiten, wird erstaunt sein, welche Gestaltungsmöglichkeiten sich ergeben. Insbesondere in größeren Windparks sollte man jedoch auf unangenehme Überraschungen vorbereitet sein. Das erste Kardinalproblem besteht in der Tatsache, dass zahlreiche Windanlagenhersteller speziell in der Boomphase ab 1997/98 und noch schlimmer ab 2000 extrem schnell produziert haben, ohne die Prototypen ausreichend belastet zu haben. Eine Serienreife wurde oft nicht erreicht und die Versuchung, mit immer größeren Anlagen immer schneller und leichter Geld zu verdienen, war für viele Unternehmen und Initiatoren zu groß. In diesem Zusammenhang kam es auch zu dem zweiten großen Problemkreis, der Zusammenstückelung von Anlagen aus verschiedenen Bauteilen. In der Folge wurden zwar baugleiche Anlagen bestellt, aber nicht geliefert. Wer sich an die Analyse seiner Technik heranwagt, sollte damit beginnen, herauszufinden, wie die Anlagen jeweils tatsächlich zusammen-

gebaut wurden. Eine Sanierung und Optimierung kann also schon oft damit beginnen, die einzelnen Bestandteile besser aufeinander abzustimmen und zu harmonisieren. Dies sind naturgemäß komplexe Themenkreise. Wenn es aber gelingt, die Anlagentechnik besser miteinander zu verzahnen und die jeweilige Systemsteuerung noch zusätzlich den Bedürfnissen anzupassen, kann sich die Ausfallhäufigkeit reduzieren und die Verfügbarkeit erhöhen, was sich positiv auf den Ertrag auswirken kann.

Des Weiteren kommen dem Wartungs- und Reparaturservice große Wichtigkeit zu. Werden Wartungen und Reparaturen verantwortungsvoll und konsequent durchgeführt, so ergeben sich zusätzliche Einsparpotentiale und Ertragssteigerungen.

Wie sich die weitere Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt und damit für die Ersatzteilkosten auswirken werden, lässt sich nicht beeinflussen. Regelungsmechanismen des Marktes scheinen sowieso für die Windbranche nur geringe Bedeutung zu erlangen. Aus diesem Grunde kommt der Vorratswirtschaft eine immer größere Bedeutung zu, die noch mit der Poolung aufgrund der hohen Lagerkosten optimiert werden kann, wodurch sich Schnittstellen mit der wirtschaftlichen Sanierung ergeben.

Sollte sich herausstellen, dass keine Optimierungsmöglichkeiten mehr vorhanden sind und dennoch kein nachhaltiger Sanierungseffekt erzielt wurde, so kann unter Umständen noch bei geeignetem Standort und vertraglicher Sicherung der Nutzungsrechte und der Genehmigung der Behörden über das Repowering nachgedacht werden. Dies muss jedoch in eigener Regie bewerkstelligt werden, damit überhöhte weiche Kosten nicht wieder zum gleich schlechten Resultat führen.

4.7. Auswechslung der Geschäftsführung

Ist eine Geschäftsführung nicht willens oder nicht in der Lage, einen Windpark optimal zu bewirtschaften, so sollte konsequenterweise deren Auswechslung nicht als Tabuthema behandelt werden. Zwar betrachten sich die meisten Geschäftsführungen als unersetzbar, doch die Realität zeigt inzwischen zahlreiche Gegenbeispiele. Die Initiative ging zunächst meist von Konkurrenten und Banken aus. In der letzten Zeit mehren sich aber auch Fälle, bei denen unzufriedene Anleger in Eigenregie die Geschäftsführung auswechselten. Der Auswechslungsprozess ist nicht einfach und muss gut vorbereitet sein, denn er kann auch misslingen, wofür es leider auch schon Beispiele gibt. Selbstverständlich muss es aber den Eigentümern eines Windparks möglich sein, bei berechtigter Unzufriedenheit die Geschäftsführung auszutauschen. Gerade dieser Schritt setzt die genaue Beachtung der hier zuvor behandelten Themen voraus. Zuvor sollten in der Gesellschafterversammlung präzise Auskunftsanträge gestellt werden, aus denen die Zusammenhänge der Probleme für die Mitgesellschafter deutlich werden. Danach kann mit gezielten Anträgen zur Sanierung ein Kurswechsel der Geschäftsführungspolitik erzwungen werden. Und wenn auch das nicht mehr greift, beginnt der Austauschprozess mit der Nichtentlastung der Geschäftsführung, die als klare Warnung aufgrund von Fehlverhalten zu verstehen ist. Die Nichtentlastung sollte bis zur Auswechslung der Geschäftsführung aufrecht erhalten werden.

Das Verfahren für den Austausch der Geschäftsführung muss sehr sorgfältig ausgeführt und dokumentiert werden, damit keine haftungsrechtlichen Folgen entstehen. Der Protokollkontrolle kommt dabei eine herausragende Funktion zu. Idealerweise erfolgt eine Kündigung mit großer Mehrheit der Gesellschafter, am besten unter Aufbietung einer lückenlosen Aufstellung aller wichtigen Gründe, die zur Kündigung geführt haben. Eine neue, bessere Geschäftsführung sollte zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zur Verfügung stehen, damit ein nahtloser Übergang und eine wirkliche Verbesserung ermöglicht werden.

Achten Sie auch darauf, dass Sie sich genügend Zeit für die gründliche Vorbereitung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Auswechslung der Geschäftsführung nehmen, denn wer im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung unprofessionell auftritt, hat schnell alles verloren.

Im Rahmen dieser Broschüre lässt sich das Verfahren zum Austausch der Geschäftsführung selbstverständlich nicht vollständig darstellen, aber ein erster Einblick ist gegeben. In schwierigen Fällen sollte zusätzlich noch die Unterstützung durch einen geeigneten Rechtsanwalt eingekauft werden.

Checkliste:

1. Herausgabe des vollständigen Jahresabschlusses verlangen und die wirtschaftliche Situation des Windparks prüfen
2. Kreditverträge nach Kündbarkeit, Sondertilgungen und Modifikationsmöglichkeiten untersuchen
3. Einsichtnahme und Kontrolle aller vorhandenen Verträge mit allen Dienstleistern
4. Protokollkontrolle
5. Adressenverteiler aufbauen
6. Installierung eines kompetenten Beirates
7. Geeigneten Rechtsanwalt suchen
8. Gesellschaftsvertrag anlegerfreundlich gestalten
9. Geeignete Dienstleister suchen und mit vorvertraglichen Regelungen für den Wechsel binden
10. Gründliche Vorbereitung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Auswechslung der Geschäftsführung (Komplementärin).

5.

Umfinanzierung von Windparks

von Hans Feddersen © 2009 Alle Rechte vorbehalten

- Inhalt:
1. Einführung
 2. Rahmendaten
 3. Prognose gemäß Prospekt und Realität im 6. Jahr
 4. Umfinanzierung und deren Auswirkung auf die Liquidität
 - 4.1 Senkung der Zinsen um 1 %
 - 4.2 Tilgungsstreckung: Verlängerung der Restlaufzeit des Darlehens von 8 auf 10 Jahre
 - 4.3 Eigenkapital – Nachschuss
 5. Fazit

5.1. Einführung

Viele Windparks, die in den vergangenen Jahren (insbesondere 1999 – 2004) aufgelegt wurden, haben mit mehr oder weniger starken Liquiditätsproblemen zu kämpfen. Die Ursachen sind vielfältiger Natur: zu optimistische Ertragsprognosen, sechs schwache Windjahre in Folge (2001 – 2006) höhere Wartungs-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten als geplant, zu hohe Investitionskosten (und damit zu hoher Kapitaldienst) usw.

Da die Erträge nur marginal beeinflussbar sind (z.B. durch bessere Überwachung, bessere Verfügbarkeit) und auch die meisten Kosten festgeschrieben sind (Pacht, Geschäftsführung, Wartungsverträge, Versicherungen) soll in diesem Kapitel aufgezeigt werden, ob und welche Auswirkungen Änderungen in der Finanzierung mit sich bringen.

Vorausgesetzt wird, dass Umfinanzierungen von der Hausbank zugestimmt wird.

5.2. Rahmendaten

Den Ausführungen wird folgender Windpark zu Grunde gelegt, wobei die Daten grundsätzlich auf jeden Windpark mit seinen eigenen, individuellen Daten übertragen werden können:

Grundlage:	1 WEA mit 2 MW Nennleistung
Nabenhöhe:	80 m
Ø-Wind:	6,5 m/sec.
Ø-Ertrag:	3.600.000 kWh p.a.
Vergütung:	8,53 cent/kWh, 20 Jahre
Ertragspezifische Kosten (E-SIK):	66,7 cent/kWh
Leistungsspezifische Kosten (L-SIK):	€ 1.200.000/MW
Investitionskosten:	€ 2.400.000 komplett
Eigenkapital:	€ 600.000 = 25%
Fremdkapital:	€ 1.800.000 = 75%
Finanzierung:-	FK-Zinssatz: 5,0 %
Tilgung (13 Jahre):	linear mit 7,7% p.a.= € 138.600 p.a.
Höhe des Fremdkapitals nach 6 Jahren (1. Jahr tilgungsfrei)	€ 1.107.000
Zinsaufwand auf das FK im 6. Jahr:	€ 55.350 p.a.

5.3. Prognose gemäß Prospekt und Realität im 6. Jahr

G+V	Soll Ertrag bzw. Aufwand in €	Anteil an den Erträgen	Ist-Ertrag bzw. Aufwand bei 10% niedrigerem Ertrag	Anteil an den Erträgen
3.1 Ertrag kWh Ertrag € (8,53 cent/KWh)	3.600.000 kWh € 307.000	100 %	3.240.000 kWh € 275.000	100 %
3.2 Ausgaben				
3.21 variable Kosten				
Wartung, Reparaturen		11 %		
Pacht		5 %		
Geschäftsführung		4 %		
Summe variabel	€ 61.400	20 %	€ 55.000	20 %
3.22 feste Kosten				
Verwaltung		1 %		
Versicherung		3 %		
Rückbau		1 %		
Sonstiges		3 %		
Summe fest	€ 24.560	8 %	€ 24.560	8,9 %
3.23 Kapitaldienst				
Zinsen (5,0% auf FK)	€ 55.350		€ 55.350	
Tilgung (7,7% auf FK)	€ 138.600		€ 138.600	
Summe	€ 193.950	63,2 %	€ 193.950	70,5 %
Summe der Ausgaben	€ 279.910	91,2 %	€ 273.510	99,4 %
3.3 Liquiditätsüberschuss	€ 27.090	8,8 %	€ 1.490	+0,6 %

Fazit: Eine Ausschüttung kann auch im 6. Jahr trotz sinkender Zinsbelastung nicht oder nur zu Lasten der Liquiditätsreserve geleistet werden! Dabei hätte sie lt. Prospekt bei ca. 6 % liegen sollen.

5.4. Umfinanzierung und deren Auswirkung auf die Liquidität

Es soll nun dargestellt werden, welche Auswirkungen die folgenden Maßnahmen auf die Liquidität haben:

5.4.1 Senkung der Zinsen um 1 % (von 5 % auf 4 % p.a.)

Diese Maßnahme ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich und sinnvoll

- Das aktuelle Zinsniveau ist deutlich günstiger (mindestens 1 %-Punkt) als die vom Windpark abgeschlossenen Konditionen
- Das Darlehen kann umgeschuldet werden ohne Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigung (ältere KfW-Darlehen oder Ablauf der Zinsbindung bzw. variabel finanziert)

G+V	Zinsen ./- 1% Ertrag/Aufwand	Anteil an den Erträgen
Ertrag	€ 275.000	100 %
Betriebskosten		
- variabel	€ 55.000	20 %
- fest	€ 24.560	8,9 %
Kapitaldienst		
- Zinsen (4 % p.a.)	€ 44.280	
- Tilgung	€ 138.600	
Summe Kapitaldienst	€ 182.880	66,5 %
Summe Ausgaben	€ 262.440	95,4 %
Liquiditätsüberschuss	€ 12.560	4,6 %

Ergebnis: Der Liquiditätsüberschuss verbessert sich um € 11.070. Bezogen auf das Eigenkapital immerhin um ca. 1,8 %.

5.4.2 Tilgungstreckung: Verlängerung der Restlaufzeit des Darlehens von 8 auf 10 Jahre

Nach 6 Jahren (davon 1. Jahr tilgungsfrei) sind getilgt:	38,5 %
verbleibt eine Resttilgung von	61,5 %
Tilgungssatz alt für 8 Jahre:	7,7 %
Tilgungssatz neu für 10 Jahre:	6,15 %

Diese Prognoserechnung sieht wie folgt aus. Dabei wird weiterhin von der Ist-Situation der vergangenen Jahre, also von im Ø 10 % geringeren Erträgen ausgegangen.

G+V	Tilgungstreckung, um 2 Jahre, Ertrag/Aufwand	Anteil an den Erträgen
Ertrag	€ 275.000	100 %
Betriebskosten		
- variabel	€ 55.000	20,0 %
- fest	€ 24.560	8,9 %
Kapitaldienst		
- Zinsen (4 % p.a.)	€ 44.280	
- Tilgung (6,15 % p.a.)	€ 110.700	
Summe Kapitaldienst	€ 154.980	56,4 %
Summe Ausgaben	€ 234.540	85,3 %
Liquiditätsüberschuss	€ 40.460	14,7 %

Fazit:

- Die überragende Bedeutung des Kapitaldienstes auf die Liquidität des Windparks wird deutlich. Tilgungstreckungen führen sofort zu einer deutlichen Liquiditätsverbesserung, in diesem Fall um € 27.900 p.a.. Dies entspricht einer möglichen Ausschüttung in Höhe von 4,65 % p.a. Allerdings wird eine Ausschüttung dieser zusätzlichen Liquidität nicht sinnvoll sein, bzw. von den Banken auch nicht zugestimmt werden.
- Aber: die Rentabilität wird nicht verbessert! Die Dauer des Kapitaldienstes wird nach hinten verschoben ohne zu wissen, ob der Windpark in den letzten Jahren die geplanten Erträge noch erwirtschaften kann, bzw. wie sich die anderen Kosten (Wartung, Instandhaltung) entwickeln.
- Eine Umfinanzierung mit einer Zinssenkung wirkt dagegen direkt renditesteigernd, ist aber nur möglich, sofern das aktuelle Zinsniveau deutlich unter den vom Windpark abgeschlossenen Konditionen liegt bzw. wurde evtl. durch die Geschäftsführung auch schon durchgeführt.
- Sofern auch diese Maßnahmen nicht helfen, kann die Bank auch die Rückzahlung von bisher geleisteten, nicht durch Gewinn gedeckten Ausschüttungen verlangen.
- Wenn auch diese Maßnahme den Windpark nicht aus seiner Liquiditätsfalle befreit, kann über einen Eigenkapital-Nachschuss nachgedacht werden.

5.4.3 Eigenkapital – Nachschuss

Die Zuführung von neuem Eigenkapital ist eine der letzten Maßnahmen, die ein Windpark ergreifen kann, um die Liquidität zu verbessern. Neues EK macht aber nur Sinn, wenn der Windpark strukturell noch eine Chance hat. Das ist z.B. der Fall wenn:

- der Standort des Windparks gut ist (hohe Windgeschwindigkeiten)
- ein Repowering möglich ist
- der Windpark im letzten Drittel der Finanzierung liegt.

Ansonsten ist zu überlegen, ob ein Verkauf des gesamten Windparks die Krise nicht sogar besser beseitigt.

5.5. Fazit insgesamt:

Eine strukturelle Verbesserung eines schlecht laufenden Windparks kann erreicht werden, aber sofern der Windpark konkursgefährdet ist, können Umfinanzierungsmaßnahmen nur bedingt helfen. Die Fehler der Vergangenheit (zu hohe Investitionskosten, zu optimistische Ertragsprognosen, falsch kalkulierte laufende Kosten) können nicht mehr rückgängig gemacht werden!

6.

Repowering

von Hans Feddersen und Johann Vry © 2009 Alle Rechte vorbehalten

6.1. Einleitung

Mit zunehmendem Alter des Windparks stellt sich die Frage des Repowering (Abbau der alten Anlagen, Neubau mit weniger Stückzahl, dafür aber größerer Leistung).

Die Gründe für Repowering sind vielfältiger Art:

- i.d.R. zunehmende Störanfälligkeit, verbunden mit jährlich steigenden Reparaturkosten,
- Rückfall von der hohen Vergütung (9,1 cent/kWh) in die Grundvergütung (6,2 cent/kWh). Dies betrifft aktuell vor allem windstarke Küstenstandorte,
- Chance auf deutliche Erhöhung der Gesamt-Nennleistung.
- Die Novellierung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) zum 01.01.2009 mit der Verbesserung der Vergütungssätze sorgt bei vielen Projekten für die notwendige Rentabilität.

Die folgenden Ausführungen geben eine grobe Übersicht der wichtigsten Fragestellungen. Mit diesen Fragen müssen sich Anleger und vor allem auch die Beiräte beschäftigen, damit sich das Repowering zur lohnenden Investition entwickelt.

Die gleichen Fragen stellen sich bei der ebenfalls zunehmenden Chance der Erweiterung des Windparks um einzelne Anlagen, ohne dafür die Altanlagen abbauen zu müssen.

Da das Thema des Repowering sehr komplex ist, kann es im Rahmen dieses Ratgebers nur angerissen werden.

6.2. Planung des Repowering

6.2.1 Grundsatz

Der Windpark gehört Ihnen als Anlegern! Im Verhältnis Ihrer Einlage zum gesamten Eigenkapital sind Sie Miteigentümer am Windpark. Alle anderen Beteiligten, auch die Geschäftsführung, sind nur Auftragnehmer, Dienstleister o.ä.

Sie als Anleger bestimmen, wie die Zukunft des Windparks aussieht!

6.2.2 Investitionskosten

Zur wichtigsten Grundlage, wie rentabel der Windpark nach dem Repowering betrieben werden kann, zählt die Frage nach der Höhe der Investitionskosten im Verhältnis zum zukünftigen Energieertrag.

In der Vergangenheit sind hier die größten Fehler gemacht worden: Je besser der Windstandort war, umso teurer wurde der Windpark. Die Gewinne sind von den Planungs- und Projektierungsfirmen im Vorweg abgeschöpft worden. Damit dies beim Repowering nicht wieder passiert, achten Sie darauf, dass der Windpark nicht über eine von der Geschäftsführung zwischengeschaltete Firma zum Pauschalpreis abgerechnet wird. Die Verträge sollten unbedingt direkt zwischen dem Windpark und den Lieferanten abgeschlossen werden. Die Höhe der Vergütung der Geschäftsführung für ihre Planungsarbeit muss unbedingt vor Beginn des Repowering geklärt werden!

6.2.3 Abschluss neuer Pachtverträge

Mit der Entscheidung für neue Windenergieanlagen verändern sich auch die Standorte für diese Anlagen, die Abstände werden größer, die Anzahl der Anlagen eher geringer. Es sind neue Pachtverträge abzuschließen. Achten Sie darauf, ob diese Verträge genügend Spielraum für einen langfristigen Betrieb zulassen (z.B. 20 Jahre + 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption). Waren die alten Verträge zum Nachteil der Gesellschaft (z.B. hohe Mindestvergütungen)?

Die neuen Pachtverträge sollten frühzeitig – also bei Planungsbeginn der Repoweringmaßnahme – abgeschlossen werden.

6.2.4 Prognoserechnung

Die Geschäftsführung sollte vor der Entscheidung umfassende Prognoserechnungen mit abweichenden Szenarien (+/- 10 % bei Erträgen und Kosten) zur Verfügung stellen. Ebenfalls eine Prognoserechnung für den bestehenden alten Windpark ohne Repowering auf Basis der bisherigen realen Ergebnisse bis zum Ende des EEG-Vergütungszeitraumes.

6.3 Finanzierung des Repowering

6.3.1 Auswirkung des Repowering auf zukünftige Ausschüttungen

Einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung der Gesellschafter, ob das Repowering durchgeführt werden soll, hat die Prognose der zukünftig möglichen Ausschüttungen.

In der Regel wird die Höhe der Ausschüttungen in den ersten Jahren nach dem Repowering niedriger werden. Grund: die alten Anlagen waren (weitgehend) abbezahlt, der Windpark konnte den bisherigen Kapitaldienst für hohe Ausschüttungen nutzen.

Jetzt muss neues Fremdkapital aufgenommen werden. Der neue Kapitaldienst verhindert hohe Ausschüttungen.

Die Gesellschafter sind aber mit dem Windpark auch alle älter geworden, freuen sich auf die hohen Ausschüttungen. Sie sind oft nicht bereit, noch einmal für viele Jahre zurückzustehen.

Andere Gesellschafter haben die Anteile geerbt oder über dem Zweitmarkt gekauft. Sie sind in der Regel jünger und akzeptieren naturgemäß leichter, wenn in den ersten Jahren nach dem Repowering geringere Ausschüttungen erfolgen.

Sofern die Gesellschafter sich aber gegen das Repowering entscheiden, werden sie sich die Frage stellen müssen, wie lange der alte Windpark noch bestehen kann. Mit zunehmendem Alter werden die laufenden Kosten steigen und die Rendite sinken. Ob ein Repowering dann noch möglich ist, kann heute keiner beantworten.

6.3.2 Eigenkapital

Sehr wichtig ist die Frage nach dem zusätzlich benötigten Eigenkapital. Im Ausnahmefall kann das Repowering bzw. die Erweiterung ohne neues Eigenkapital, nur mit der vorhandenen Liquiditätsreserve und neuem Fremdkapital durchgeführt werden.

6.3.3 Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Gesellschaft wird sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob das Repowering mit den vorhandenen Gesellschaftern durchgeführt werden kann und soll, oder ob neue Gesellschafter aufgenommen werden sollen bzw. müssen.

Soll evt. auch eine neue Gesellschaft mit einer neuen Satzung gegründet werden? Dann ist die Frage zu klären, in welcher Höhe die alte Gesellschaft Anteile an der neuen Gesellschaft erhält.

Soll die bisherige Geschäftsführung mit dem Repowering und der laufenden Geschäftsführung beauftragt werden?

Oder besteht durch das Repowering die Chance für einen Neuanfang?

6.4 Schlussbetrachtung

6.4.1 Einbindung des Beirates

Jede Repoweringmaßnahme ist komplex. Um so notwendiger und wertvoller ist ein engagierter Beirat als Schnittstelle zwischen:

- der Geschäftsführung, die die Repoweringmaßnahme plant,
- und den Gesellschaftern, die in einer Gesellschafterversammlung über die Repoweringmaßnahme entscheiden müssen.

Der Beirat kann nur dann sinnvoll arbeiten, wenn er alle Ergebnisse der Verhandlungen erhält und in alle Vertragsentwürfe und Verträge einsehen kann.

Der Beirat sollte eine unabhängige Empfehlung erstellen, die auch die Sichtweise unterschiedlicher Gesellschaftergruppen auf die Repoweringmaßnahme beinhaltet.

6.4.2 Entscheidung

Die Entscheidung über ein Repowering trifft die Gesellschafterversammlung. Eine pauschale Empfehlung, ob Repowering sinnvoll ist, kann es nicht geben.

Aber denken Sie als Gesellschafter daran, dass Investitionen in Windparks vom Grundsatz sehr langfristiger Natur sein sollten. Die Kosten für herkömmlichen Strom werden mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich steigen. Umso wertvoller wird der Strom, der aus dem kostenlosen Wind hergestellt wird. Verzichten Sie auf kurzfristig mögliche hohe Ausschüttungen, wenn Sie durch die Entscheidung für ein Repowering sich langfristig die Vorteile eines größeren Windparks sichern können!

Und ganz wichtig: Gehen Sie persönlich zur Gesellschafterversammlung, informieren Sie sich und entscheiden Sie selber über Ihre Investition!

7.

Bewertung und Verkauf von Windparks und Gesellschaftsanteilen

von Hans Feddersen © 2009 Alle Rechte vorbehalten

- Inhalt:
1. Das Problem
 2. Ziele/Erwartungen beim Kauf der Beteiligung
 3. Erfahrungen heute – nach etlichen Betriebsjahren
 4. Ursachen für die Fehlentwicklung
 5. Ausstiegspläne
 6. Vorgehensweise/Wertermittlung beim Ausstieg
 - 6.1. Wertermittlung über die Fondsgesellschaft.
 - 6.2. Eigene Wertermittlung des Gesellschafters
 - 6.3. Grundsatzproblematik bei der Wertermittlung
 - 6.4. Anteilsbewertung bei Kündigung des Gesellschafters
 7. Verkauf des gesamten Windparks
 8. Besonderheiten bei der Wertermittlung

7.1. Das Problem

Es gibt eine zunehmende Anzahl an Gesellschaftern, die ihre Beteiligung an ihrem Windparkfonds aus unterschiedlichen Gründen verkaufen möchten oder müssen. Sie können oder wollen nicht die ursprünglich geplante Laufzeit von 20 Jahren oder auch mehr durchhalten.

Diese Gesellschafter haben i.d.R. keine Anhaltspunkte,

- wie sie ihre Beteiligung verkaufen können
- wer potentielle Käufer sind
- was ihr Anteil wert ist
- welche steuerlichen Konsequenzen ein Verkauf hat.

Dieser Abschnitt versucht, Antworten zu geben bzw. sich einer Lösung zu nähern. Zuerst ist es aber wichtig, die Ausgangslage zu verstehen.

7.2. Ziele/Erwartungen beim Kauf der Beteiligung

Angeboten wurde eine ökonomische und ökologische Beteiligung mit verschiedenen Chancen und Risiken und einer geplanten Laufzeit von 20 Jahren oder länger.

Zu Beginn (1.-3. Jahr) gab es i. d. R. attraktive steuerliche Verlustzuweisungen (bis zu 100 %). Daneben wurden Ausschüttungen in Aussicht gestellt, die in den ersten 12 Jahren bei \emptyset 6 – 8 % p. a. liegen sollten.

Nach Rückzahlung des hohen Fremdkapitals (ca. 75 % des Investitionsvolumens), also ab dem 13. – 15. Jahr, winkten im Prospekt auch überdurchschnittlich hohe Ausschüttungen bis zu 20 – 25 % p. a. In der Summe wurden bei einer Laufzeit von 20 Jahren zwischen 250 % und 300 % an Ausschüttung prospektiert. Nach Abzug des investierten Kapitals von 100 % (+ evt. Agio) verblieben steuerpflichtig 150 % – 200 %, also ca. 7,5 % – 10% p. a. Scheinbar ein durchaus attraktives Angebot.

7.3. Erfahrungen heute – nach etlichen Betriebsjahren

- die Steuervorteile sind meistens eingetreten, heute aber schon vergessen,
- bei den Ausschüttungen handelt es sich in der Regel um Liquiditäts- und nicht um Ertragsausschüttungen,
- Ausschüttungen in den ersten Jahren wurden oft nur durch die tilgungsfreien Jahre der Förderdarlehen ermöglicht,
- Ausschüttungen gab es vielleicht in den Jahren 1 – 3, aber oft nur zu Lasten der Liquiditätsreserven,
- in den letzten Jahren gab es keine Ausschüttung mehr,
- die Liquiditätsreserven sind aufgebraucht,
- in vielen Fällen wurde mit den Banken für die Darlehen eine Tilgungsstreckung vereinbart,
- auch in den nächsten Jahren bestehen bis zur Rückzahlung der Darlehen kaum Chancen auf eine einigermaßen prospektgemäße Ausschüttung.

7.4. Ursachen für die Fehlentwicklung

Natürlich hat die Geschäftsführung regelmäßig Erklärungen für die vom Prospekt abweichende Entwicklung geliefert. Hierzu zählen insbesondere:

- sechs schwache Windjahre in Folge (2001 – 2006),
- höhere Reparatur- und Wartungskosten als geplant,
- gestiegene Versicherungskosten.

Es gibt aber noch weitere Gründe für eine schlechte Entwicklung:

- zu hohe Investitionskosten mit zu hoher Verschuldung und damit zu hohem Kapitaldienst,
- zu optimistische Ertragsprognosen,
- Abschattungsverluste durch vorgebaute Windparks,
- langdauernde Anlagenstillstände durch fehlende Ersatzteile,
- nicht ausgereifte Windenergieanlagen usw.

7.5. Ausstiegspläne

Als Folge dieser schlechten Entwicklung, aber auch aus anderen Gründen (Scheidung, Erbfall, Geldmangel, etc.) denken viele Anleger über einen Verkauf ihrer Beteiligung nach.

Welche Möglichkeiten gibt es?

- a) Verkauf des eigenen KG-Anteils
 - über die Fondsgesellschaft
 - über verschiedene Fondsbörsen
 - über neu aufgelegte Zweitmarktfonds
 - Eigeninitiative
- b) Verkauf des gesamten Windparks
- c) Kündigung der Beteiligung

7.6. Vorgehensweise/Wertermittlung beim Ausstieg

7.6.1. Wertermittlung über die Fondsgesellschaft

Für die Fondsgesellschaft ist es ein Leichtes, eine aktuelle Prognose der Fondsentwicklung bis zum Ende der prospektierten Laufzeit (= Ende der Vergütung nach EEG) zu erstellen. Sofern die Geschäftsführung die Prognose verweigert, sollte der Beirat des Windparks mit eingebunden werden.

Die aktualisierte Prognose sollte folgende Daten enthalten:

- Erträge (KWh und Euro) auf Basis der realen durchschnittlichen KWh-Erträge der bisherigen Laufzeit
- Wartung / Reparaturen: reale Kosten der ersten Jahre bis zum 10. Jahr fortschreiben, ab dem 11. Jahr Durchschnittswert um 50% erhöhen + Indexierung; alternativ: Kosten gemäß Vollwartungsvertrag (falls vorhanden)
- Pachten: auf Vertragsbasis
- Versicherungen: Ø – Wert der bisherigen Laufzeit + Indexierung
- Zinsen / Tilgung: gemäß aktueller Verträge
- Gewerbesteuer: an diese Prognosen anpassen
- Kaufmännische + technische Geschäftsführung: gemäß den aktuellen Verträgen und Windenerträgen
- Liquiditätsüberschüsse ausweisen
- Mögliche Ausschüttung ab heute bis zum Ende der Laufzeit
- Nach Möglichkeit: Sensitivitätsberechnungen mit $\pm 5\%$ beim Energieertrag (als wichtigste Basis)

Das Ergebnis wird in den meisten Fällen deutlich schlechter ausfallen als im Prospekt vor Jahren ausgewiesen!

Wertermittlung: in Abhängigkeit von den prognostizierten Ergebnissen

Beispiel:

Restlaufzeit des Fonds: 14 Jahre, mögliche Gesamtausschüttung über 14 Jahre: 140 %

Der Wert bemisst sich nach dem Preis, den ein Käufer zu zahlen bereit wäre.

Kaufpreis + möglicher Überschuss bestimmen seine zu erwartende Ø-Verzinsung.

angenommener Kaufpreis	Überschuss	Gesamtausschüttung	Laufzeit	Ø-Verzinsung (bezogen auf den Kaufpreis)
100 %	40 %	140 %	14 Jahre	2,86 %
75 %	65 %	140 %	14 Jahre	6,19 %
60 %	80 %	140 %	14 Jahre	9,52 %
50 %	90 %	140 %	14 Jahre	12,86 %

Ergebnis: Bei einem angenommenen Verkaufspreis von z.B. 60 % des Nominalwerts würde der Verkäufer auf eine jährliche Verzinsung von 9,52 % verzichten.

Diese pauschale Vorgehensweise kann natürlich nur ein Gefühl für die Werthaltigkeit des Anteils vermitteln. Für eine exakte Ermittlung des internen Zinsflusses nach der IRR-Methode müssen die Barwerte der einzelnen zukünftigen Zahlungen ermittelt und zugrunde gelegt werden.

Die Kardinalfrage für den Käufer lautet:

Welche Rendite erwartet er unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken dieser Beteiligung für sein Kapital? Danach bemisst sich der Preis, den der Käufer zu zahlen bereit ist.

Weiterer Aspekt: Steuern beim Verkauf

Der Verkäufer sollte sich unbedingt vor der Verkaufsentscheidung von der Geschäftsführung den Stand seines Kapitalkontos mitteilen lassen und sich von seinem steuerlichen Berater aufzeigen lassen, welche steuerlichen Konsequenzen der Verkauf für ihn hat! (vgl. Kapitel 7).

Da der Windpark i.d.R. degressiv abgeschrieben wurde und Sonderabschreibungen in den ersten Jahren genutzt hat, dürfte das Kapitalkonto des Gesellschafters noch weit im Minus stehen. Bisher geleistete Ausschüttungen erhöhen das negative Ergebnis. So kann es leicht passieren, dass der Verkäufer bei einem Verkaufspreis von z.B. 60 % des Nominalwerts eine Summe von 100 % oder mehr versteuern muss!

Per saldo wird der Verkauf zu einem Minus-Geschäft. Die steuerliche Frage muss also vor dem Verkauf geklärt werden, um böse Überraschungen zu vermeiden!

7.6.2. Eigene Wertermittlung des Gesellschafters

Sofern die Geschäftsführung keine Prognoserechnung für die restliche geplante Laufzeit der Windfonds auf Basis der Ist-Daten erstellt, hat der Anleger die Möglichkeit, anhand der Prospektdaten sowie der Geschäftsberichte der bisherigen Jahre selber eine Prognoserechnung zu erstellen. Diese wird naturgemäß grober und ungenauer ausfallen, da ihm nicht alle Details und Grundlagen der Berechnung vorliegen.

Aber sie wird ihm ein Gefühl dafür geben, was er von seiner Beteiligung noch erwarten darf.

Beispiel: Alter des Windparks 6 Jahre, prognostiziertes Ende der Laufzeit in 14 Jahren

	<u>Summe über 14 Jahre</u>
a)	Ø
-Einnahmen lt. Geschäftsbericht der bisherigen Jahre, hochgerechnet	13.000 T€
b) Ausgaben	
- alle realen Ausgaben der vergangenen Jahre mit den Steigerungsraten des Projektes fortgeschrieben	
- auch Kostensteigerungen für Reparaturen (+50 % nach dem 10. Jahr) einkalkulieren	
- Kapitaldienst im Plan? Rückstände zum Prospekt berücksichtigen!	
→ <u>Summe dieser Ausgaben</u>	<u>10.000 T€</u>
c) Überschuss für Ausschüttungen	3.000 T€
c) Überschuss für Ausschüttungen	3.000 T€
bei einem Eigenkapital des Fonds von	2.000 T€
entspricht dies einer Restausschüttung von	150%

Nun beginnt wieder die Frage

- welchen Preis will der Verkäufer bei dieser Bewertung erzielen?
- wie hoch wird seine steuerliche Belastung beim Verkauf sein?
- vor allem aber: welchen Preis ist ein Käufer bereit zu zahlen bei einer kalkulierten restlichen Gesamtausschüttung von 150 %?

7.6.3. Grundsatzproblematik bei der Wertermittlung

Je vorsichtiger die Ertrags- bzw. Kostenpositionen angesetzt werden, desto niedriger wird der Ertragswert und damit auch der Wertansatz für die eigene Beteiligung.

→ schlecht für den Verkäufer.

Umgekehrt: Je optimistischer die Ertragserwartungen durch die Fondsgesellschaft, umso höher ist ein möglicher Verkaufspreis anzusetzen.

→ gut für den Verkäufer

Hinweis: eine pauschale Orientierung am Nominalwert (100 %) ist psychologisch verständlich, aber bei der Wertermittlung eher hinderlich.

7.6.4. Anteilsbewertung bei Kündigung des Gesellschafters

Kündigungen des Anteiles sind oft erst nach langen Zeiträumen möglich. Die Bewertung wird in solchen Fällen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags vorgenommen.

Achtung: Eine Bewertung zum (niedrigen) Buchwert ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) unzulässig (BGH-Urteil vom 13.3.1978 II ZR 142/76). Der BGH verlangt grundsätzlich den Ansatz des Ertragswerts, ermittelt durch Gutachten z.B. eines Wirtschaftsprüfers. Hierbei sollten jedoch die zusätzlichen Kosten beachtet werden.

7.7. Verkauf des gesamten Windparks

Seit einigen Jahren gibt es eine zunehmende Nachfrage aus dem In- und Ausland nach der Übernahme kompletter Windparks.

Zu den Nachfragern zählen z. B. Banken, Finanzdienstleister, Energieversorger etc. Die Ziele sind unterschiedlich: Aufbau und Vorhalten eines regenerativen Portfolios, Investition in Zukunftsmärkte, steuerliche Motive etc.

Dabei locken die Investoren mit z.T. deutlich höheren Preisen für den kompletten Windpark, als es das Ergebnis der eigenen Fondsbewertung für den eigenen Anteil ergeben hätte.

Beispiel: der Investor bietet einen Preis in Höhe von 70 – 100 % des Nominalwertes, die objektive Unternehmensbewertung ergab nur einen Wert in Höhe von ca. 30 – 50 %.

Für die Fondsgesellschaften und auch für die Anleger erscheinen diese Offerten daher auf den ersten Blick als recht attraktiv. Und in der Regel lautet auch die Empfehlung der Geschäftsführung, das Angebot anzunehmen.

Bevor der Anleger diesem Angebot zustimmt, sollten unbedingt folgende Fragen in Ruhe geklärt und zufriedenstellend beantwortet sein:

1. Welche steuerlichen Konsequenzen hat der Verkauf? (Gefahr: der Anleger erhält 85 %, muss aber 140 % versteuern!)
2. Wann ist das Fremdkapital des Fonds zurückbezahlt? Würde ein Verbleiben und Überbrücken dieser Jahre nicht mehr Sinn machen?
3. Lohnt es nicht, den Windpark aufgrund des Standortes, der Anlagen, des möglichen Repowerings etc. selber weiter zu betreiben?
4. Fließt der Kaufpreis des Investors in vollem Umfang an die Fondsgesellschaft? Oder fließen Provisionen oder weitere Rückvergütungen („Bearbeitungsgebühren“) an die Geschäftsführung oder das Emissionshaus? Oder gibt es eine weitere zwischengeschaltete Gesellschaft, die Teile dieses Kaufpreises als Provision für sich vereinnahmt?
5. Wird eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen oder soll der Verkauf ohne jede Diskussion im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden?
6. Ist der Beirat des Windparks umfassend über alle Verkaufsergebnisse informiert und stimmt er dem Verkauf vorbehaltlos zu?

7.8. Besonderheiten bei der Wertermittlung

Mit den vorgestellten Methoden, eine Planrechnung bis zum Ende der prospektierten Laufzeit durchzuführen, erhält man zwar eine Vorstellung der zukünftigen Zahlungen und daraus resultierend des Ertragswertes.

Aber: der Wert des Windparks und damit auch des Fondsanteils wird zusätzlich bestimmt durch Entwicklungen, die nicht im Prospekt stehen und die sich im Laufe der Zeit ergeben haben bzw. noch ergeben können.

Beispiele:

- sind Erweiterungen des Windparks möglich bzw. schon durchgeführt?
- ist eine Abschattung durch vorgelagerte neue Windparks möglich oder schon eingetreten?
- ist ein Repowering des Windparks rechtlich möglich und in absehbarer Zeit sinnvoll?
- gibt es eine Höhenbegrenzung (z. B. auf 100 m Gesamthöhe)?
- wie lange laufen die Pachtverträge, wie sehen die Verlängerungsoptionen aus?
- wie ist das bisherige Verhalten der Geschäftsführung?
- hat der Windpark einen insgesamt guten Standort mit guten Windgeschwindigkeiten?

Generell gilt:

Hat der Windpark an diesem Standort eine Zukunft? Dann sind auch höhere Preise durchzusetzen als bei einer Ertragswertberechnung rein auf Prospekt- und Ist-Basis.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt, ist die Erwartung des Käufers/Verkäufers, wie die Strompreise nach Auslaufen der Vergütung nach EEG aussehen werden.

Schon heute wird der Strom an der Strombörse Leipzig zu Preisen gehandelt, die dem Niveau der Grundvergütung nach EEG entsprechen (z.Zt. ca. 6 cent/KWh).

Da Windmühlen evtl. auch nach 20 Jahren noch weiter betrieben werden können, ist es denkbar, dass der produzierte Strom auch ohne EEG-Vergütung zu guten Preisen verkauft werden kann. Und da die Windmühlen dann auch bezahlt sind, kann sich die geplante Rendite doch noch einstellen oder sogar deutlich erhöhen!

Auch aus diesem Grund sollte ein vorzeitiger Verkauf des Windparks/Anteils gut überlegt sein.

8. Steuerprobleme der Windpark-Gesellschaften und ihrer Anleger

von Werner Daldorf © 2009 Alle Rechte vorbehalten

8.1. Das fiskalische Interesse

Das Interesse der Finanzbehörden im Hinblick auf die Besteuerung von Windparkgesellschaften lässt sich ganz klar aus der Praxis der Betriebsprüfungen ablesen:

- möglichst hohe Einkünfte des Unternehmen feststellen,
- Begrenzung der Verlustentstehung am Beginn des Projekts,
- Verlagerung von Aufwand auf spätere Jahre.

Steuerbescheide der GmbH & Co. KG „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“ lassen dem Finanzamt noch jahrelangen Spielraum für rückwirkende Änderungen, die bis zum Kommanditisten durchschlagen.

8.2. Betriebsprüfung

Windparkgesellschaften sind nach den Regeln der steuerlichen Betriebsprüfung i.d.R. „Großbetriebe“ und sollen ca. alle drei Jahre fortlaufend geprüft werden. Dabei werden die in den Steuerbilanzen enthaltenen Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden überprüft. Die Prüfer suchen ständig nach Möglichkeiten, um die Anfangsverluste der KG zu verringern oder um die als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer zu kürzen.

Strittige Themen mit der Finanzverwaltung waren in den vergangenen Jahren bis heute vor allem folgende:

- a. **Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht.** Diese Gefahr besteht sowohl für die gesamte Windparkgesellschaft bei dauerhaft schlechten Erträgen als auch beim einzelnen Anleger, der seinen Anteil ohne triftigen Grund zu früh verkauft oder an Angehörige verschenkt oder mit zu teurer Fremdfinanzierung erworben hat. Die Folge kann die nachträgliche Verweigerung der Verlustverrechnung von Beginn der Beteiligung an sein.
- b. **Aufspaltung** der im Prospekt und in den bisherigen Bilanzen als einheitliches Wirtschaftsgut behandelten „Windenergieanlage“ mit einer Abschreibungsdauer von 16 Jahren in verschiedene, selbständige Wirtschaftsgüter mit z.T. bis zu 25 Jahren Abschreibungsdauer, wie z.B. Windenergieanlage, Zuwegung und Kranstellfläche, Kabeltrasse und Kabel, sog. „Standortkosten“ (s.u.) als immaterielles Wirtschaftsgut.
- c. **Verlängerung der Abschreibungsdauer** der Windenergieanlagen von i.d.R. 16 Jahren gemäß allgemeiner steuerlicher Verwaltungsvorschrift/allgemeiner Abschreibungstabelle auf die Gesamtplanungsdauer des Prospekts von 20 Jahren.
- d. **Verzögerter Beginn der Abschreibung** der Windenergieanlagen in Anschaffungsfällen: nach herrschender Meinung war die technische Abnahme der WEA vom Generalunternehmer oder der Beginn der Stromspeisung das Datum für den Abschreibungsbeginn; die Finanzverwaltung verschiebt den Beginn bei entsprechender Vertragsgestaltung auf das Ende des Probetriebs. Da Windparks oft erst knapp vor dem Jahresende fertiggestellt wurden, kann sich der Beginn der Abschreibungen dadurch ins Folgejahr verschieben.
- e. **Gründungs- und Anlaufkosten** sollen im Gegensatz zur prospektierten Planung des Initiatorunternehmens zum Teil nicht sofort abziehbar sein, sondern zu den Herstellungskosten hinzugerechnet und über die Nutzungsdauer des Windparks abgeschrieben werden.
- f. Genehmigungsgebühren und Beratungskosten für Ingenieur-Dienstleistungen sollen als sog. „Standortkosten“ **nicht sofort abziehbar** sein, sondern als sog. „immaterielles

Wirtschaftsgut“ über 20 bis 25 Jahre linear abgeschrieben werden ohne die Berechtigung zur degressiven Abschreibung.

Mit Ausnahme des ersten Falles passiert im Ergebnis meistens eine Kürzung der bisherigen Verlustzuweisungen mit der Folge von Steuernachzahlungen. Da Betriebsprüfungen i.d.R. mehrere Jahre umfassen, können die Folgen für die Anleger sehr bitter werden, da die Nachzahlungen insgesamt auf einmal fällig werden und in der Regel auch noch verzinst werden müssen. In den Folgejahren können sich andererseits Steuererstattungen ergeben.

8.3. Geänderte Einkommensteuerbescheide

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Ende März 2008 schreibt der Geschäftsführer eines ehemals bedeutenden Emissionshauses die Gesellschafter eines Windparks mit 3,8 Mio. € Kommanditkapital an und sendet ihnen eine Kopie des zwei Wochen zuvor eingegangenen Briefs der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater über das Ende der Betriebsprüfung mit u.a. folgendem Inhalt:

„Nachfolgend stellen wir die bisherigen Verlustzuweisungen denen der Außenprüfung gegenüber:

Jahr		2000	2001	2002	2003	2004	2005	Summe
Verlustzuweisung bisher	%	- 46,93	- 42,19	- 2,34	- 8,39	+ 2,40	- 2,35	- 99,80
Verlustzuweisung nach Außenprüfung	%	- 44,89	- 7,62	4,35	- 1,71	9,05	4,34	- 36,48

Die Ergebnisse der Außenprüfung wurden den Wohnsitzfinanzämtern der Kommanditisten mitgeteilt, so dass diese für die Jahre 2000 – 2005 mit den neuen Verlustzuweisungsquoten eine erneute Veranlagung zur Einkommensteuer vornehmen werden.“

Wenn nun ein Gesellschafter eine Beteiligung von 100.000 € hält, der mit seinem zu versteuernden Einkommen der höchsten Einkommensteuerprogression (ESt) unterliegt und dessen gewerbliche Einkünfte aus der Beteiligung am Windpark geringer sind als seine übrigen Einkünfte, so belasten ihn diese Veränderungen in folgendem Umfang (ohne Kirchensteuer):

Veränderung der steuerl. Ergebnisse	%	+ 2,04	+ 34,57	+ 6,69	+ 6,68	+ 6,65	+ 6,69	+ 63,32
Erhöhung Einkommen aus dem Windpark	€	2.040	34.570	6.690	6.680	6.650	6.690	63.320
ESt-Spitzen-Steuersatz % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag ergibt	%	51,00	48,50	48,50	48,50	45,00	42,00	
Mehrsteuer nach Betriebsprüfung	€	6.478	17.520	3.423	3.418	3.157	2.964	36.960

Falls dieser Gesellschafter in 2008, also acht Jahre nach Zeichnung seiner Windpark-Beteiligung, seine finanziellen Mittel verplant und festgelegt oder investiert hat, wird ihm nichts übrig bleiben, als einen Bankkredit zur Tilgung seiner Steuerschulden aufzunehmen.

8.4. Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns

Auch auf der Ebene des einzelnen Gesellschafters können sich steuerliche Probleme ergeben, wenn ein ganzer Windpark oder ein einzelner KG-Anteil mit Gewinn verkauft wird.

Während die lfd. Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG besteuert werden, werden über § 16 EStG alle Verkäufe des ganzen Gewerbebetriebs und der Anteile einzelner Gesellschafter erfasst.

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 Euro übersteigt.

Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren.

Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt.

8.5. Beispiele: Veräußerungsgewinn /-verlust

Fall:	KG-Anteil Nennbetrag	10.000 €	
	Anteil an Verlustvorträgen	a) 3.300 €	b) 10.000 €
	Anteil an Ausschüttungen	1.500 €	
	Veräußerungspreis		ist Verhandlungssache!

Beispiel 1: (ca. 3. Jahr) **Veräußerungspreis z.B. 8.000 €**

<u>Wert des Anteils am Betriebsvermögen</u>	
KG-Anteil Nennbetrag	10.000 €
Anteil an Verlustvorträgen	- 10.000 €
Anteil an Ausschüttungen	- 1.500 €
	----- - (-) 1.500 €
Veräußerungsgewinn	+ 9.500 €
	=====

Beispiel 2: (ca. 10. Jahr) **Veräußerungspreis z.B. 8.000 €**

<u>Wert des Anteils am Betriebsvermögen</u>	
KG-Anteil Nennbetrag	10.000 €
Anteil an Verlustvorträgen	- 3.300 €
Anteil an Ausschüttungen	- 1.500 €
	----- - 5.200 €
Veräußerungsgewinn	+ 2.800 €
	=====

Falls ein Gesellschafter die Veräußerung seines Kommanditanteils plant, so sollte er unbedingt **vor** einer Entscheidung sich den Wert seines Anteils am Betriebsvermögen von der Geschäftsführung mitteilen und sich von einem steuerlichen Berater zu den Konsequenzen des Verkaufs beraten lassen.

9. Rechte von Anlegern und Gesellschaftsbeiräten

Von Reinhard Ernst, Diepholz © 2011 Alle Rechte vorbehalten

Der Verfasser ist kein Rechtsanwalt, sondern langjähriger Beirat von Windparks. Insoweit können die Inhalte dieses Abschnittes lediglich als erste Hinweise gewertet werden. Keinesfalls können daraus Schlüsse gezogen werden, ob eine Klage aussichtsreich sein könnte. Solche oder ähnliche Fragen müssen unbedingt mit einem geeigneten Rechtsanwalt geklärt werden.

Vorbemerkung:

Ein Windpark gehört den Kommanditisten und nicht der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist lediglich Dienstleister für den Anleger.

Mit der Beteiligung wird man i.d.R. Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG). Das Recht der KG ist im Handelsgesetzbuch geregelt (HGB §§ 161 bis 177a; vgl. u.a.: Beck-Texte: "Handelsgesetzbuch" oder „Gesellschaftsrecht“)

Ergänzend zum HGB sollte der Gesellschaftsvertrag die Anlegerrechte in vernünftiger Form regeln. Er kann von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit gemäß Gesellschaftsvertrag geändert werden. Wenn eine Änderung unter der Bedingung steht, dass sie von der Geschäftsführung (GF) gebilligt werden muss, so ist dieser Satzungsbestandteil rechtlich nicht haltbar.

Vorgehen bei ernsthaften Problemen in der Gesellschaft als Anleger oder Beirat

Ein Hinweis vorweg: Ein Entlastungsbeschluss der Gesellschafterversammlung stellt die GF von allen Ansprüchen frei, die innerhalb des Entlastungszeitraums entstanden sind, sofern die Existenz dieser Ansprüche bekannt oder aufgrund der von den GF gelegten Rechenschaft bei sorgfältiger Prüfung erkennbar war. Ein Geschäftsführer hat keinen Anspruch auf Entlastung, da sie grundsätzlich im Ermessen der Gesellschafter steht. Eine Entlastung sollte daher bereits bei dem geringsten Verdacht von Problemen unterbleiben. In diesem Fall ist es sogar die Pflicht eines Gesellschafters gegen eine Entlastung zu Stimmen. Wenn ein Kommanditist trotz schwerer Pflichtverletzung des Geschäftsführers einer Entlastung zustimmt, so handelt er damit treuwidrig gegenüber der KG und somit rechtswidrig.

Wenn Sie feststellen oder ahnen, dass in Ihrer KG Probleme existieren, die überprüft oder verfolgt werden sollten, müssen Sie sich die Frage stellen, ob Sie selbst aktiv werden wollen. Wenn ja, so brauchen Sie i.d.R. eine gehörige Portion „Nachhaltigkeit“. Wenn Sie sich zum Handeln entschlossen haben, sollten Sie schnell reagieren, denn Verjährung droht, insbesondere bei Prospekthaftung. Deshalb sollte die Frage, ob der Prospekt korrekt ist, als Erstes geprüft werden (s. auch Kapitel 10: Prospekthaftung). Von Anfang an müssen Sie daran denken, Ihre Mitgesellschafter hinter sich zu bekommen. Spätestens bei vorgesehenen Beschlüssen ist das unabdingbar. Deshalb:

Schaffen Sie sich eine Arbeits- und Informations-Infrastruktur!

1. Legen Sie sich eine übersichtliche Aktenordnung zu. Einen Vorschlag dazu finden Sie in Anhang D Ordnerregister.
2. Besuchen Sie die Gesellschafterversammlungen (GV)! Ohne persönliches Erscheinen werden Sie nicht gehört. Die GV ist das einzige Gremium für strategische Entscheidungen der Gesellschaft. Hier müssen Mehrheiten organisiert werden.

3. Überzeugen Sie andere Gesellschafter, persönlich auf der GV zu erscheinen oder sorgen Sie mit dafür, dass Stimmrechtsvollmachten an geeignete Personen gegeben werden – z.B. dem Beirat. Per Beschluss sollte festgelegt werden, dass die Formulare mit der Möglichkeit versehen werden, widerrufliche Dauervollmachten zu erteilen.
4. Was tun, wenn die Geschäftsführung unredlich handelt oder Probleme auftreten, die von der Geschäftsführung nicht entschieden genug angegangen werden? Der einzelne Anleger steht zunächst vor dem Problem, dass er allein nichts bewirken kann, aber auch keine Gesellschafterversammlung einberufen kann oder sich anderweitig an seine Mit-Anleger wenden kann. Denn oft wird die Geschäftsführung bei anonymen Publikumsgesellschaften die Adressen der Mitgesellschafter aus gutem Grund nicht herausgeben. Dies ist jedoch rechtlich nicht haltbar. s. dazu Referenzurteile im Anhang C
5. Lassen Sie sich selbst oder eine Person Ihres Vertrauens zum Beirat wählen. Das geht per einfachem Beschluss der GV und zwar auch bei Gesellschaften, in deren Satzung ein Beirat nicht erwähnt wird.
Der Beirat sollte mindestens folgende Rechte haben, die auch per Gesellschafterbeschluss festgelegt werden können:
 - Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen. Kopien und Dateien können verlangt werden. (das Recht, den Jahresabschluss zu überprüfen, hat ohnehin jeder Gesellschafter; vgl. Anhang C, Urteil des AG Varel)
 - Anrecht auf sämtliche Daten der Anleger auch in Dateiform für Beiratszwecke (Kontaktaufnahme zu den Anlegern).
 - Jederzeitiger Versand von Briefen an die Anleger auf Verlangen des Beirates.
 - Bei Bedarf: Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers auf Kosten der Gesellschaft. Die Auswahl trifft der Beirat.
 - Rechtsberatung auf Kosten der KG bis x-Tausend Euro.
 - Spesenersatz und eine angemessene Vergütung.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten. Er berät und kontrolliert stichprobenartig die Geschäftsführung im Interesse der Anleger (auch bzgl. Prospektfehlern relevant). Der Beirat ist ein Gremium, welches zunächst ausschließlich berät und vor allem im Interesse der Gesellschafter recherchiert und informiert.

Erste wichtige Aufgabe: Bei einem jungen Windpark muss wegen kurzer Verjährungszeiten sofort geprüft werden, ob alle Prospektvorgaben eingehalten wurden oder ob ein Prospektfehler vorliegt.

- Wurde das Projekt prospektgemäß errichtet (technische Ausführung, Kosten, Termine)?
- Wurden die Windgutachten vollständig beachtet (einschl. etwaiger Vorgaben für Sicherheitsabschläge)?

Falls notwendig, kann die GV dem Beirat (oder auch anderen Personen) genehmigen, besondere Aktivitäten zu entwickeln (auch Kosten verursachende). Im Extremfall ist es auch möglich, dem Beirat einzelne Geschäftsführungsaufgaben zu übertragen.

Die E-MAIL bietet hervorragende Möglichkeiten !!!

Nutzen Sie unbedingt die Möglichkeiten, die Ihnen E-mails bieten. Dadurch ist es möglich, die Kommanditisten zeitnah auf dem Laufenden zu halten, damit die Anleger sich ggf. austauschen können und vorinformiert in die GV kommen und dort eine Entscheidung in der nur gering vorhandenen Diskussionszeit treffen können bzw. zielgerichtet ihre Vollmachten vergeben. Wichtig ist jedoch, dass der Emailverkehr von jemandem geregelt bzw. moderiert wird. In der Praxis kann das so aussehen, dass der Beirat mit einigen wenigen interessierten Anlegern per mail diskutiert und das

Ergebnis dann breit kommuniziert wird. Danach sind dann i.d.R nur noch geringe Korrekturen nötig, die von weiteren Anlegern angeregt werden.

Endgültig entscheidungsrelevante Fakten müssen letztlich dann aber an alle Gesellschafter per Post gesendet werden. Sollte sich der gewählte Beirat jedoch als untauglich erweisen, so scheuen Sie sich nicht, den Beirat (einzeln oder komplett) abzuwählen und selber zu kandidieren oder kompetente Personen vorzuschlagen.

Sehr wichtig :

Als Beirat ist es unabdingbar, die Anleger mindestens jährlich mit der Einladung zur GV durch einen qualifizierten informativen Beiratsbericht zu informieren (s Anhang B: Muster eines Beiratsberichts). Im Kopf dieser Berichte sollten Ihre kompletten Kontaktdaten stehen sowie in jedem Bericht einige Standards, wie

- Aufforderung an die Anleger, dem Beirat zwecks Berichterstattung ihre Mailadressen zu senden oder ggf. zu korrigieren. Dieser daraus entstehende Verteiler sollte dann selbstverständlich auch für den Versand von mails der Kommanditisten zur Verfügung stehen.
- Aufforderung an die Anleger, Vollmachten für die Stimmrechtsausübung nur an andere Kommanditisten oder ggf. an den Beirat zu vergeben, nicht jedoch an die GF. Dies deshalb, weil die GF oftmals in Interessenskonflikten steht und im Interesse der Muttergesellschaft agiert.

Präzise formulierte **Anträge mit Begründung**, die mit der Einladung zur GV versendet werden, können **vom Beirat oder von Anlegern** für die GV eingereicht werden.

Einfache Buchprüfungsaufgaben sollte der Beirat selbst übernehmen, z.B. durch jährliche **Stichproben. Beispiel: Abrechnung der Geschäftsführungsvergütung kontrollieren.**

Mindestens als Beirat sollte man sich eine **Beschlussammlung** anfertigen. Dies kann z.B. leicht erfolgen, indem die getroffenen Beschlüsse eingescannt werden und mit Datumsangabe auf einem Schreib-Dokument arrangiert werden.

Auch ein Kommanditist (nicht nur der Beirat) ist berechtigt, die Zusendung des (vollständigen!) Jahresabschlusses zu verlangen. Der § 166 HGB drückt sich an dieser Stelle zwar etwas undeutlich aus, jedoch gibt es mehrere Urteile, die nicht nur dieses Recht bestätigen, sondern auch das Recht auf Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen einschließlich Verträgen, die mit dem Jahresabschluss zusammenhängen.

Gesellschafteradressen

Sowohl der Beirat als auch der einzelne Anleger können spätestens bei Angabe eines Grundes beanspruchen, die Adressen der Mitgesellschafter zu erhalten. Dies gehört zu den mitgliedschaftlichen Kernrechten der Kommanditisten. Der Grund kann beispielsweise darin liegen, eine außerordentliche GV einzuberufen. Datenschutz innerhalb einer KG gibt es nicht. Der Fondsgesellschaft steht dabei kein Informationsverweigerungsrecht zu. Wenn ein Grund vorliegt, können auch "normale" Kommanditisten den Versand eines Briefes von der GF fordern (z.B. wenn die GF aus wichtigem Grund entlassen werden soll). Verweigert sie dennoch, hilft nur Fristsetzung für die Herausgabe der Daten mit Androhung einer Klage. Und nach fruchtlosem Fristablauf: Klage.

Urteile zur Herausgabe der Gesellschafterliste:

Anmerkungen:

- Das Urteil des AG Vaihingen ist gut, verständlich und für Laien am leichtesten lesbar.
- Das Urteil des AG Freiburg betrifft Vollkommanditisten, ist ebenfalls gut verständlich mit umfassender Beschreibung aller wichtigen Aspekte einschließlich des Datenschutzes und bezieht auch die Herausgabe von Dateien ein.

AG Freiburg 6 C 2419-12 v 28-09-12
BGH II ZR 187/09 v 11-01-2011
Amtsgericht Vaihingen /Enz vom 12.05.2005 (1 C 11/05)

Amtsgericht Nürtingen vom 20.07.2001 (12 C 677/01)
Landgericht Berlin vom 31.10.2000 (20 O 317/00) , rechtskräftig
LG Frankfurt am Main zum Briefversand durch die GF vom 17.7.2007 (2-21 O 162/07)
LG Hamburg 415 O 141 / 08
LG Frankfurt 2-21 O 78/08, 2/21 O 78/08 v 08.05.2009
Anspruch auf Auskunft über die Namen und Adressen der Gesellschafter zur Wahrnehmung elementarer Gesellschaftsrechte.
Datenschutzes steht dem nicht entgegen. Diese Übermittlung ist gemäß § 28 Abs. 3 BDSG wegen der Wahrung berechtigter Interessen Dritter zulässig.
BGH II ZR 26408 vom 2009.21.09
AG Bremen: 16 C 0124/10 vom 28. 03. 2011
LG Bremen: 6- S- 127/11 vom 13. 12. 2012

Folgende Hinweise ergeben sich aus konkreter Erfahrung: Auch über den Weg von Anträgen zur Gesellschafterversammlung können (rein hilfsweise) die Kommanditisten aufgefordert werden, Ihre Adressdaten bzw. e-mail-Adressen für ihre Mitgesellschafter zur Verfügung zu stellen.

Weiter können natürlich auch die öffentlich zugänglichen Handelsregistereinträgen hilfreich sein. Link zu HReg-Daten (eine Gebühr für einen Abruf wird erhoben) :

www.unternehmensregister.de/ oder <http://handelsregister-online.net/>

Die hier auffindbaren Daten geben Aufschluss über Name, Wohnort und die Einlagenhöhe jedes Gesellschafters. Dies, verbunden mit anderen Daten, z.B. mit Anwesenheitslisten, Telefonverzeichnissen etc. kann hilfreich sein, um die Anleger mit den größten Stimmrechten zu ermitteln und persönlich anzusprechen. Allerdings sind die Eintragungen oftmals veraltet, weil Umzüge der Gesellschafter in der Regel gar nicht und Anteilsverkäufe / -übertragungen von der Geschäftsführung nicht notwendigerweise zeitnah angemeldet werden.

Allerdings gibt es zusätzlich zu dem eigentlichen Handelsregister noch die Möglichkeit, die in diesem Zusammenhang bestehenden Begleitakten zum HReg einzusehen. Dazu zitiere ich eine Randbemerkung aus einem aktuellen Urteil:

„Zusätzlich sind sie (*die Kommanditisten*) gemäß § 9 Abs 1 HGB befugt, auch die Registerakten einzusehen, und können aus den öffentlich beglaubigten Registeranmeldungen oder Registervollmachten der Kommanditisten sogar deren - jedenfalls die damaligen - Adressen ablesen.“
Um an Adressen der Gesellschafter zu kommen, kann es ferner auch hilfreich sein, sich an die Vermittler des Investments zu wenden. Vermittelnde Banken, wie etwa Umweltbank, GLS etc. sollten hier Hilfestellung leisten können. Sie können ein ggf. durch die aktiven Anleger vorbereitetes Schreiben an die vermittelten Gesellschafter senden, mit der Bitte um Rückmeldung.

Mehrstimmrechte und Vetoklauseln

Oft werden in Gesellschaftsverträgen der Komplementär-GmbH bis zu 25% zusätzliche Stimmrechte eingeräumt, ohne dass diese entsprechend Kapital eingebracht hätte. Solche Stimmrechte können laut einschlägiger Kommentare gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter verstoßen. Nur in seltenen Fällen dürfte eine solche Regelung als begründet angesehen werden und selbst dann nur in sehr kleinem Umfang. Es dürfte jedoch wegen lückenhafter höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht leicht sein, eine solche Regelung zu kippen. Als erster Schritt liegt eine Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter zur Änderung des Gesellschaftervertrages in diesem Punkt nahe.

Bei Beschlüssen über das Rechtsverhältnis mit der Komplementärin, wie z.B. bei der Auswechslung der geschäftsführenden Gesellschafterin, sind aufgrund von §§ 117, 127 HGB die "befangenen" Stimmen der GmbH ohnehin nicht stimmberechtigt (sog. Stimmrechtsausschluß wegen der Befassung der Gesellschafterin mit eigenen Angelegenheiten).

Auch ein Veto-Recht, d.h. eine Bestimmung, nach der Gesellschafterbeschlüsse (z.B. bzgl. einer Satzungsänderung) der Zustimmung der Komplementärin bedarf, ist nicht generell gültig. Spätestens bei Abstimmung mit einer 75%-Mehrheit sind hier rechtliche Schranken gegeben.

Lit.: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrecht, Verlag C.H. Beck, München 2004 Bd.2 S.1529 und ebenda S.1094

Einsichts- und Kontrollrechte

HGB § 166

(1) Der Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

(2) Die in § 118 dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter eingeräumten weiteren Rechte stehen dem Kommanditisten nicht zu.

(3) Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Gericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz und eines Jahresabschlusses oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere jederzeit anordnen.

Gemäß HGB § 166 Abs.1 haben Kommanditisten somit das uneingeschränkte Recht, sämtliche Bücher und Papiere zu prüfen, die zur Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses erforderlich sind.

Gemäß HGB § 166 Abs.3 haben Kommanditisten bei Vorliegen wichtiger Gründe ferner die Möglichkeit, sich das Recht auf Vorlegung aller Bücher und Papiere vom Gericht einräumen zu lassen. Ein wichtiger Grund würde diesbzgl. z.B. ein hinreichender Verdacht auf Untreue sein.

Rechtsmängel und rechtliche Schritte

Überprüfenswert können folgende Rechtsmängel sein:

1. Prospektmangel. Die wichtigste Frage, die man sich stellen muss, ist, ob ein Prospektmangel vorliegt. Dies deshalb, weil diese Fehler meist die größten wirtschaftlichen Folgen haben, weil die Fehler manchmal erst spät erkannt werden und weil eine schnelle Verjährung stattfindet (Näheres dazu im Abschnitt 10. Prospekthaftung).
2. Falschabrechnungen in der Investitionsphase (z.B. Planungskostenabrechnung nach HOAI). Dies betrifft i.d.R. nur ältere Windparks, soweit hier die Leistungen bei Errichtung einzeln abgerechnet werden (ggf. gemäß der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Regeln). Meist sind entsprechende Ansprüche bei diesen älteren Windparks verjährt. Allerdings hat in einem solchen Fall immer auch die GF ihre Prüfungspflicht treuwidrig missachtet. In der Regel liegt hier sogar gezielte Begünstigung vor. Hier wäre dann zu prüfen, ob eine strafbare Handlung vorliegt (Untreue). In diesem Fall sollte umgehend Strafanzeige erstattet werden. Es ist zwar zu befürchten, dass auch hier Verjährung vorliegt. Jedoch kann dies unabhängig von strafrechtlicher Verjährung ein „wichtiger Grund“ sein, die Geschäftsführung zu wechseln.
3. Weitere Geschäftsführungsmängel, welche die GF und ihre Geschäftsführer schadenersatzpflichtig machen. Solche Mängel liefern ebenfalls „wichtige Gründe“, um der GF kündigen zu können (wichtig: vorher muss eine geeignete neue GF gesucht und mit Vorvertrag verpflichtet werden). Solche wichtigen Gründe könnten z.B. sein: Entgegennahme einer „kick-back“-Provision bei lfd. Geschäften oder Zahlungen ohne Rechtsgrund. Siehe dazu auch Nummer 7.
4. Gegen Windgutachter wird man in den seltensten Fällen vorgehen können, außer wenn bei der Erstellung des Gutachtens gegen gängige wissenschaftliche Standards verstoßen wurde. Insoweit dienen die Regeln des Windgutachterbeirates im BWE ggf. als Richtschnur (s. Standard zur Erstellung von Windgutachten des BWE bzw. FGW). Aussichtsreich sind rechtliche Schritte natürlich, wenn das Windgutachten gefälscht ist. Insoweit könnte es sich hier gleichzeitig um Betrug handeln (->Strafanzeige). Dass insoweit dann auch die Komplementärin und der Prospektherausgeber der Prospekthaftung unterliegen können, weil hier deren Prüfungspflicht versäumt wurde, zeigt das Urteil des LG Osnabrück 5 O 993/04 v. 02.12.2004 (s. Referenz-Urteile)
5. In Anhang E finden Sie die „Die 10 Gebote für Geschäftsführer“ von Prof. Marcus Lutter, einem anerkannten Experten im Gesellschaftsrecht. Daraus ergibt sich ein „Verhaltenskodex“, der häufig in der juristischen Fachliteratur zitiert wird. Aufgrund der Analogien mit der KG-Geschäftsführung

und nicht zuletzt aufgrund der Durchgriffshaftung (GmbH-Geschäftsführer haftet für die KG-Tätigkeit wie in der GmbH) sind diese Regeln somit auch für die KG anzuwenden. Ein Missachten dieser Regeln dürfte ebenfalls wichtige Aspekte liefern, um einen Geschäftsführer ggf. aus „Wichtigem Grund“ entlassen zu können.

6. Oft werden zwischen dem Windpark (handelnd durch die Geschäftsführung der KG) und einem anderen Tochterunternehmen der Emissionsgesellschaft Dienstleistungen vereinbart (z.B. Planung). In solchen Fällen kommt es leicht zu Begünstigungen dieser Schwestergesellschaft durch die Geschäftsführung der KG (z.B. das Akzeptieren einer falschen Abrechnung). Falls ein solcher Fall vorliegt, kann die Geschäftsführung mittels Gesellschafterbeschluss gezwungen werden, eine Klage gegen die Schwestergesellschaft zu erheben. Dazu ist es möglicherweise erforderlich, der eigenen Geschäftsführung klar zu machen, dass auch persönliche Haftung in Frage kommt, sollte die Klage verweigert werden. Letzteres gilt ebenfalls, wenn die eigene Geschäftsführung mutwillig Verjährung eintreten lässt.
7. Es ist auch der Fall denkbar, dass die KG gegen die Geschäftsführung selbst vorgehen muss. Der Punkt 6 gilt hier im gleichen Sinne. Dem logisch folgend, kann die Geschäftsführung (als Erfüllungsgehilfin der KG) mittels Gesellschafterbeschluss gezwungen werden, eine Klage gegen sich selbst zu erheben. Sollte dies hier dauerhaft verweigert werden, so kann das ggf. ein „wichtiger Grund“ für die Entlassung der Geschäftsführung sein.

Hier wird noch einmal die formalrechtliche Logik aufgezeigt:

- die KG trifft in der GV die Entscheidung
- die GF muss die Entscheidungen der Gesellschaft durchführen
- wenn die GF nun untreu gehandelt hat, beschließt die KG sinnvoller Weise rechtliche Schritte gegen die GF
- und wer muss diese wiederum realisieren: natürlich die GF! Denn Sie ist das handelnde Organ der KG.

8. Sollte bei den vorgenannten Fällen von Geschäftsführungsmängeln aus bestimmten Gründen die Methoden nach Nummer 6. oder 7. nicht anwendbar sein (z.B. weil trotz gewichtiger Argumente die notwendigen Mehrheiten nicht erreicht wurden - dieses ist z.B. denkbar, wenn die Geschäftsführung die Kontaktaufnahme zu den Mitkommanditisten systematisch unterbindet), so gibt es eine weitere Möglichkeit des rechtlichen Vorgehens: Actio pro socio.

Actio pro socio ist ein gesellschaftsrechtlicher Begriff und bezeichnet die gerichtliche Geltendmachung der [Gesellschaft](#) zustehender Ansprüche durch einen einzelnen Gesellschafter. Der einzelne Gesellschafter macht hierbei das Recht der Gesellschaft im eigenen Namen als Prozessstandschafter für die Gesellschaft geltend.

Grundsätzlich sollte man eines im Hinterkopf behalten: Die Geschäftsführer der GmbH haften auch für ihre Geschäftsführungsfehler in der KG persönlich. Androhung bzw. Durchführung einer Rechtsverfolgung ist in manchen Fällen durchaus angebracht.

Hinweise für den Fall, dass eine Geschäftsführung getauscht werden muss:

- Gibt es einen sogenannten "wichtigen Grund", kann die Geschäftsführung immer mit 51 Prozent der Stimmen abgewählt werden. Lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt beraten.
- Ein wichtiger Grund kann z.B. vorliegen, wenn die Geschäftsführung die Gesellschaft nachweisbar und vorsätzlich geschädigt hat. Ein „wichtiger Grund“ liegt meines Wissens auch dann vor, wenn auf Grund von Vorkommnissen, welche die Unzufriedenheit der Anleger begründen, ein mehrheitlicher Gesellschaftsbeschluss gefasst wurde, in dem die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung das Vertrauen entzieht.
- In einigen Windparks liegen die Flächenrechte bei der Komplementärin. Bei einem angedachten Wechsel der Geschäftsführung bzw. der Komplementärin sollte hier ggf. als Erstes geprüft werden, ob es erforderlich bzw. (notfalls gerichtlich) durchsetzbar ist, die Flächenrechte auf die KG zu übertragen.
- Die Banken haben oft ein Sonderkündigungsrecht für die Kredite, wenn ein Wechsel der Geschäftsführung durchgeführt wird. Dies muss im Zuge der Aktivitäten ebenfalls geprüft

werden und ggf. von der Bank eine Einverständniserklärung erwirkt werden. Soweit schwerwiegende Gründe vorliegen, könnte die Bank sogar ein Eigeninteresse an einer geänderten Geschäftsführung haben. Es empfiehlt sich eine offene Zusammenarbeit mit der Bank von Anfang an.

9. Was tun, wenn der Initiator oder die Geschäftsführung die Mehrheit haben sollte:

- Beobachten Sie die Vorgänge
- Fordern Sie die Einhaltung des Gesellschaftsvertrags, selbst wenn es nur die „Kleinigkeit“ wäre, dass die vertraglich vorgesehene Beiratsunterschrift unter dem GV-Protokoll fehlt.
- Bringen Sie sich ein, z.B. als Beirat, oder unterstützen Sie seine Tätigkeit. Der Beirat hat weitergehende Möglichkeiten, als ein „normaler“ Kommanditist
- Besuchen Sie die Gesellschafterversammlungen und stellen Sie Fragen an die Geschäftsführung (am besten vorab zuschicken, damit sich die GF nicht rausreden kann)
- Wenn Ihnen das persönliche Erscheinen nicht möglich ist, erteilen Sie wenigstens Vollmacht – an eine Person Ihres Vertrauens oder den Beirat – die GF benötigt Ihre Stimme nicht zusätzlich

Warum ist das wichtig? Ein Ausnutzen dieser Machtposition zum Nachteil der „Minderheit“ (z.B. ein Verkauf des Windparks unter Wert an einen „Freund“) begründet für Sie ggf. einen Schadensersatzanspruch, wenn es nicht sogar strafrechtlich relevant ist. Dazu müssen Sie derartige Vorgänge aber bemerken, Ihren Widerspruch zu Protokoll geben und nach Möglichkeit Beweise sammeln! Es wäre dann die Frage zu stellen, ob ein entsprechender Beschluss und ein solch benachteiligendes Geschäft wirksam sind.

Generelle Hinweise und Aufforderungen:

Bei Rechts- und Haftungsfragen raten wir zu einer Erstberatung bei den Verbraucherzentralen!

Wenn Sie technische Hinweise zur Erstellung und Verwendung von großen Emailverteilern wünschen, so fragen Sie über die u.a. Mail-Adresse an.

Wir möchten Ihnen auf Anfrage Hinweise zu redlich arbeitenden Geschäftsführern und Rechtsanwälten geben. Wir bitten die Leser daher, sich diesbzgl. mit uns in Verbindung zu setzen.

Damit wir dazu eine Hilfestellung leisten können, lauten daher zunächst unsere Fragen an Sie:

- Wer hat erfolgreich eine Geschäftsführung zu vertretbaren Kosten ausgetauscht?
- Mit welchen Rechtsanwälten wurden dabei gute Erfahrungen gemacht?
- Welche Unternehmen sind für eine günstige und ordentliche Geschäftsführung bekannt?

Bitte melden Sie sich mit aussagefähigen Informationen beim Anlegerbeirat unter der Mailadresse:

anlegerbeirat@arcor.de

10.

Prospekthaftung

Von Reinhard Ernst, Diepholz © 2009 Alle Rechte vorbehalten

Was ist Prospekthaftung? Prospekthaftung bedeutet, dass der Herausgeber des Windparkprospekts und die weiteren Beteiligten an der Emission für entstandene Schäden haften, wenn der Emissionsprospekt unwahre oder irreführende Angaben zum Nachteil der Anleger enthält.

Da der Prospekt die wichtigste Grundlage für die Anlageentscheidung des Käufers ist, soll er alle wesentlichen Angaben enthalten, die dem Käufer ein zutreffendes Urteil über die Qualität der Kapitalanlage ermöglichen. Der Prospekt muss grundsätzlich vollständig und richtig sein. Der Haftungsumfang ist von der Rechtsprechung sehr weit gestaltet worden: Es haften Prospektherausgeber, Gründer, Initiatoren, Anlageberater und -vermittler, die übrigen Garanten des Prospekts, ggf. auch Treuhänder, allerdings nicht die Beiratsmitglieder.

In einem Prospekthaftungsfall kann der Anleger für einen entstandenen Schaden Ersatz fordern oder eine Rückabwicklung seiner Beteiligung.

Der Prospektfehler muss kausal sein, d.h. hätte man von den zugrundeliegenden Tatsachen gewusst, so hätte man sich nicht beteiligt. Wenn z.B. verschwiegen worden ist, dass neben dem Windpark ein zweiter gebaut wird oder werden kann, so ist das ein Prospektfehler. Allerspätestens wenn dadurch erhebliche Ertragseinbußen gegenüber der Prognose entstehen, wird damit eine Haftung begründet. Allerdings ist es nicht entscheidend, ob gerade der Prospektfehler zum Schaden des Projektes geführt hat – vielmehr ist ausschlaggebend, dass durch eine unvollständige oder beschönigende Information in das Recht des Anlegers eingegriffen wurde, selbst eine Abwägung aller Risiken vornehmen zu können.

Wenn der Herausgeber von Prospektfehlern wusste, liegt ggf. auch eine Straftat vor (Betrug).

Weitere Hinweise:

- Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann der Anleger Schadenersatz fordern oder eine Rückabwicklung. In jedem Fall sollte nicht vergessen werden, für die Zeit zwischen Eintritt des Schadens und dem Schadensausgleich Zinsen zu fordern. Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5 % über dem Basiszinssatz der EZB.

- Wenn eine GmbH in einem Verfahren beklagt werden soll, dann sollte wegen der beschränkten Haftung der GmbH geprüft werden, ob gleichzeitig die Geschäftsführer der GmbH oder eventuell weitere Verantwortliche persönlich mit beklagt werden können.

- Der Anleger muss aber schnell handeln, da Verjährung droht.

Verjährungsfristen: Diese Frage ist nicht einheitlich zu beantworten und hängt vom Einzelfall bzw. vom juristischen Ansatz ab. Es gibt mehrere rechtliche Ansätze für die Verfolgung von Prospekthaftungsansprüchen mit unterschiedlichen Verjährungsfristen. Die Rechtsanwältin Katja Fohrer in der Kanzlei Mattil & Kollegen, München hat dazu eine ausführliche Übersicht geschrieben unter dem Titel „Wann verjähren Schadensersatzansprüche von Kapitalanlegern?“ :

http://www.kaerner.de/verjaehrung_foehrer.htm

(weitere Beispiele im Anhang C).

In allen Fällen sollten deshalb diese Fragen durch einen geeigneten Rechtsanwalt bearbeitet werden. Sicherheitshalber sollte diese Frage unverzüglich nach Kenntniserlangung der Prospektfehler geprüft werden.

Beispiel für die Auslösung einer Prospekthaftungsklage :

Ein Prospekt beschrieb einen WP von nur 10 Anlagen; es war keine Nachtreduzierung angegeben; das Windgutachten sollte auf langjährigen Windmessreihen beruhen.

Tatsache war aber, dass zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe derselbe Initiator dort weitere 33 Anlagen geplant hatte, die er dann auch errichtete. Es gab eine Nachtreduzierung, und das Windgutachten basierte auf Messungen in einem über 200 km entfernten Ort in Holland.

Die ersten beiden Punkte ergaben lt. gerichtlichem Gutachten eine Verschlechterung der Windernte im Vergleich zum prospektierten Zustand in Höhe von deutlich über 5 % über die gesamte Laufzeit (20 Jahre x 5 % ergibt als Schaden den Verlust der Einnahmen eines ganzen Windjahres).

11. Gefahren für Bezieher vorgezogener Altersrenten und staatlicher Leistungen

von Hans Feddersen und Jan Bonorden © 2009 Alle Rechte vorbehalten

Peter F. aus D. geht es gut. Er ist Angestellter im öffentlichen Dienst und wird demnächst 60 Jahre alt. Vor 5 Jahren hat er eine Vereinbarung unterschrieben, dass er mit 60 Jahren in die Altersteilzeit wechselt. Er wird dann bis zu seinem 65. Lebensjahr seine Altersteilzeitrente in Höhe von ca. 1.500 Euro mtl. beziehen. Hinzu kommt die VBL-Rente (aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes). Insgesamt wird er zwar weniger als sein bisheriges Netto-Gehalt beziehen, aber es wird schon reichen.

Seine Vorsorgestrategie: Vor 8 Jahren hat er sich in weiser Voraussicht mit insgesamt ca. 60.000 Euro (ca. 120.000 DM) an 2 Windparks in guter Lage beteiligt. Damals hat er sich schon ausgerechnet, dass die Windparks im Jahr 2008 ca. 12%, also ca. 7.200 Euro p.a. ausschütten würden. Das würde die Differenz zwischen Nettogehalt und Altersteilzeitrente aufholen und sogar übertreffen. Zusätzlich haben die Verlustzuweisungen in den Jahren 2000 und 2001 zu schönen Steuererstattungen geführt.

Fazit: Peter F. hat alles richtig gemacht. Denkt er, und freut sich auf die Rente.
Und hier lauert die Gefahr!

Was Peter F. nicht bedacht hat, da es in keinem Prospekt stand, und ihm weder sein Steuerberater und auch nicht sein Rentenberater gesagt haben, ist folgendes:

1. Mit einer Windparkbeteiligung in der Rechtsform der GmbH & Co. KG (die absolut übliche Rechtsform) wird er Mitunternehmer und erzielt Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (keine Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z.B. bei einer GmbH)
2. Maßgeblich für die persönliche Einkommensteuer ist damit das von der Gesellschaft ausgewiesene und dem einzelnen Kommanditisten zugewiesene steuerliche Ergebnis (die Ausschüttungen, die geleistet wurden, sind Liquiditätsentnahmen und spielen steuerlich keine Rolle!).

Im Fall von Peter F. haben sich die beiden Windparks auf Grund verschiedener Ursachen (zu wenig Wind, zu optimistische Windgutachten, höhere Reparaturen als geplant) schlechter entwickelt als prospektiert. Bisher wurden nur 4 % p.a. ausgeschüttet, ab 2008 sollen es 5 % p.a., also 3.000 Euro p.a. werden. Aber das steuerliche Ergebnis liegt im Jahr 2008 schon bei 15 % = 9.000 Euro p.a., Tendenz steigend.

Macht nichts, denkt Peter F., denn Steuern zahle ich als Rentner kaum noch. Stimmt sogar, aber die Gefahr liegt bei der Rente, denn:

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden auf die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr angerechnet! Wer vor Ablauf des 65. Lebensjahres eine gesetzliche „Rente wegen Alters“ bezieht, erleidet eine jährliche Kürzung der Rente um mindestens ein Drittel, falls seine steuerlichen „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ im Kalenderjahr in Summe die Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro mtl. = 4.800 Euro p.a. überschreiten.

Für Peter F. hat diese gesetzliche Bestimmung aus dem 6. Sozialgesetzbuch (§§ 33 - 34 SGB VI in Verbindung mit §§ 14 - 16 SGB IV) fatale Folgen: Seine Windparkbeteiligungen führen zu steuerlichen Einkünften in Höhe von 15 % = 9.000 Euro p.a.. Damit liegt er deutlich über der Grenze von 4.800 Euro p.a. Seine Rente in Höhe von 1.500 Euro mtl. wird daher um mindestens ein Drittel (= 500 Euro mtl. bzw. 6.000 Euro p.a.) gekürzt. Hinzu kommen weitere deutliche Kürzungen der VBL-Rente! Die Rentenkürzungen übersteigen damit die Ausschüttungen der Windparks (5 % = 3.000 Euro p.a.) um mehr als das Doppelte, und versteuern muss er die

Gewinne auch noch!

4. Eine Altersrente vor dem 65. Geburtstag kann auch solche Kommanditisten treffen, die dieses nicht geplant haben, z. B. durch unvorhergesehene Arbeitslosigkeit oder Berufsunfähigkeit.
5. Ebenfalls können Kommanditisten betroffen sein, die staatliche Leistungen nach Hartz IV, Wohngeld o.ä. beziehen. Einkünfte aus Windparkbeteiligungen können auch hier den Anspruch auf Leistungen aus den Sozialkassen deutlich kürzen.

Was kann Peter F. tun?

Eine Möglichkeit ist z.B. die Übertragung seiner Windparkbeteiligungen oder Teile davon an Familienangehörige, die ihre Freibeträge noch nicht ausgeschöpft haben, bzw. die keine Ansprüche auf Leistungen aus Sozialkassen haben. Allerdings geht der Gesellschafter das Risiko ein, daß das Finanzamt ihm die früher verrechneten Windpark-Verluste streicht wegen „Wegfall der Gewinnerzielungsabsicht“.

Denkbar ist auch die Einräumung eines Nießbrauchsrechtes zu Gunsten Dritter. Hier verbleibt der Windparkanteil beim Gesellschafter, die Erträge fließen dem Nießbrauchsberechtigten zu und sind von ihm zu versteuern.

Allerdings lauert hier schon die nächste Gefahr, diesmal von der Krankenversicherung: Ehepartner oder Kinder, die im Rahmen der Familienversicherung mitversichert sind (da sie keine oder nur geringe Einkünfte haben) verlieren diesen Vorteil, sobald sie durch Einkünfte aus Gewerbebetrieb die Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro mtl. bzw. 4.800 Euro p.a. überschreiten. Auch hier ist die Folge fatal: der Ehepartner bzw. das Kind werden selber krankenversicherungspflichtig!

Allgemein gilt: Jeder Fall ist ein Einzelfall und muss individuell betrachtet werden. Formfehler können fatale Folgen haben und die geplante Wirkung zunichte machen. In jedem Fall sollte sich Peter F. steuerlich und rechtlich beraten lassen.

Damit er auch in Zukunft mit seinen Windparkbeteiligungen den Erfolg hat, den er sich heute ausrechnet.

Was hat Georg V. getan? – Ein konkreter Fall

Georg V. aus B. wird von 2007 bis 2011 vorgezogene Altersrente beziehen. Zum Schutz dieser Rente vor den Gewinnen aus seinen Windparkbeteiligungen hat er zwei Maßnahmen ergriffen:

1. Gemeinsam mit seinen drei Kindern hat er die „V. Energie GbR“ gegründet, an der die Kinder mit jeweils 33 % beteiligt sind. Für ihn selbst bleibt 1 % - genug, damit er Geschäftsführer dieser Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein kann. Auf diese GbR hat Georg V. schrittweise die bereits in der Gewinnphase befindlichen seiner Windparkbeteiligungen im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge als Schenkung übertragen. Anders als bei einer Übertragung an Dritte ist bei dieser Art der Übertragung („Buchwertfortführung“) eine steuerliche Rück- und Neuabwicklung nicht notwendig.
Gewinne und Verluste dieser Gesellschaft werden über eine „gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen“ (wie bei einer KG) im Verhältnis 33/33/33/1 auf die Gesellschafter verteilt. Das bedeutet, dass Georg V. nur noch von 1 % der Gewinne „getroffen“ wird, die Kinder mit ihrem derzeit noch moderaten Steuersatz jeweils von 33 %.

2. Anfang 2008 hat Georg V. als Einzelunternehmer eine Photovoltaikanlage angeschafft. Für diese Investition von 100.000 € hat er in 2007 eine Ansparrücklage in einem Umfang gebildet (maximal 40 % der Investitionssumme sind möglich), dass diese als steuerlicher Verlust mit seinen Erträgen aus Beteiligungen und weiteren selbständigen Einkünften saldiert in 2007 unterhalb der „rentenkritischen Schwelle“ blieben. Die Ansparrücklage ist in 2008 und 2009 wieder gewinnerhöhend aufzulösen, jedoch können in den kritischen Jahren bis 2011 jeweils 5 %/Jahr als lineare Abschreibung sowie insgesamt 20 % als Sonderabschreibung der Photovoltaikanlage nach Bedarf auf die Jahre verteilt angesetzt werden.

Diese beiden Instrumente ermöglichen Georg V., seine Rente zu schützen. Allerdings ist seine Hochrechnung für 2010/2011 noch nicht sehr genau, weshalb er vorsorglich die Anschaffung einer weiteren Photovoltaikanlage plant.

Ob sich dieser Aufwand lohnt? Georg V. gibt hierzu folgende Antwort: „Für mich lohnt sich das, weil beide Maßnahmen ganz unabhängig von der Rentenfrage gut in meine sonstigen Planungen in diesem Sektor hineinpassen.“

12. Andere Arten von Geldanlagen im Windenergiebereich

von Reinhard Ernst, Diepholz und Hans Feddersen, Husum

© 2009 Alle Rechte vorbehalten

In jüngster Zeit werden in der Wind-Branche verstärkt Unternehmensanleihen und Genussscheine angeboten. Mit dem eingeworbenen Kapital soll u. a. das weitere Wachstum der Firma finanziert werden bzw. es sollen neue Projekte erschlossen werden. Dem Anleger wird hier oftmals suggeriert, diese Anlagen seien mit einem geringen Risiko verbunden – beispielsweise im Vergleich zu Windparkanteilen. Es handelt sich allerdings um eine grundlegend andere Anlageform, dementsprechend sind auch die Chancen und Risiken anders zu bewerten.

Wichtig zu wissen: Bei einem Windpark hat eine Insolvenz der Projektierungsgesellschaft oder sogar der Komplementärin (i.d.R. die GmbH) keine Auswirkungen auf die Finanzlage des Windparks.

Mit der folgenden Tabelle soll in kurzer Form eine Übersicht über die wichtigsten Merkmale dieser beiden Anlageformen sowie eine Bewertung aus Sicht des Anlegerbeirates erfolgen:

Merkmal	Unternehmensanleihe	Genussschein
Art des Kapitals in der Bilanz	Fremdkapital	Eigenkapital
Laufzeit	Zwischen 5 und 10 Jahren	Zwischen 5 und 10 Jahren
Verzinsung	Fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit, Höhe ca. 2 – 3 % über dem allgemeinen Zinsniveau für sichere Bundesanleihen	z.T. feste Verzinsung, Höhe 2 – 3 % über dem allgemeinen Zinsniveau für sichere Bundesanleihen, z.T. auch abhängig von der Höhe des Bilanzgewinns
Auszahlung der Zinsen	Jährlich zu bestimmten Terminen	Jährlich zu bestimmten Terminen
Sicherheit der Verzinsung	Zinsen müssen jährlich gezahlt werden, keine Abhängigkeit von Gewinn oder Verlust der Gesellschaft	Zahlung des „Genusses“ nur wenn die Gesellschaft einen Gewinn ausweist. Bei Verlusten hat der Anleger einen Nachzahlungsanspruch in den folgenden Jahren
Rückzahlung des Kapitals	Am Ende der Laufzeit zu 100 %	Am Ende der Laufzeit zu 100 %, aber nur wenn die Gesellschaft dazu in der Lage ist, sonst Verlängerung auch der Zinszahlungen
Verkauf während der Laufzeit	In der Regel kein Handel über die Börse, damit kein Verkauf möglich	In der Regel kein Handel über die Börse, z.T. Rückgabe über die Gesellschaft möglich
Sicherheit der Zins- und Kapitalrückzahlung	Abhängig von der Bonität und Liquidität der Firma, der Kunde ist Gläubiger, Gefahr bei Konkurs der Firma	Abhängig von der Bonität und Liquidität sowie des Ausweises von Gewinnen der Firma. Kunde ist Gläubiger, tritt aber im Rang hinter anderen Gläubigern zurück.
Mitspracherechte	in beiden Fällen: keine	
Risiko des Anlegers	In beiden Fällen schlimmstenfalls Totalverlust. Aktuelles Beispiel: Insolvenz der EECH-Gruppe. Hier ist die Rückzahlung des eingeworbenen Kapitals vollkommen ungewiss.	
Bewertung und Empfehlung durch den Anlegerbeirat für beide Anlageformen	Schauen Sie sich die Firma genau an. Wie lange gibt es die Firma? Wie sehen die Bilanzen aus? Wurden in der Vergangenheit mehr Gewinne oder mehr Verluste gemacht? Was ist mit dem Kapital geplant? Hat die Firma in der Vergangenheit ihre Planungen erfüllt? Decken die in Aussicht gestellten höheren Zinsen die mit der Anlage verbundenen Risiken ausreichend ab? Sind die Risiken im Verkaufsprospekt umfassend und verständlich beschrieben? Kennen Sie die Firma, den Vorstand vielleicht sogar persönlich? Nur wenn Sie diese Fragen mit gutem Gefühl positiv beantworten können, sollten Sie ein Engagement in Erwägung ziehen. Aber die Anlage sollte zum eigenen Risiko-Profil passen! In jedem Fall können diese Anlagen nur eine Beimischung im Rahmen der gesamten Kapitalanlage darstellen.	

13. Stellungnahme des Anlegerbeirates zum Grauen Markt

von Reinhard Ernst und Hans Feddersen © 2009 Alle Rechte vorbehalten

Unregulierte oder wenig regulierte Bereiche des Finanzmarktes werden in Deutschland als [Grauer Kapitalmarkt](#) bezeichnet. Dazu gehören auch die Beteiligungen an GmbH & Co KG's im Windenergiebereich. Viele Anleger hatten den „Grünen Unternehmen“ ein Vorschussvertrauen entgegengebracht, welches sich rückblickend leider oft als nicht gerechtfertigt erwiesen hat. In den häufigen rechtlichen Auseinandersetzungen um Windparks insbesondere mit großen Emissionshäusern wie z.B. EECH, Umweltkontor, Prokon, UmaG, Energiekontor, Grünes Emissionshaus, DSF, IfE etc. hat sich gezeigt, dass eine Geld-Anlage im Grauen Markt ganz allgemein nicht mit vernünftigem Aufwand kontrolliert werden kann. Aus den vielen negativen Erfahrungen lassen sich zusammengefasst folgende Empfehlungen für zukünftig geplante Beteiligungen am „Grauen Markt“ ableiten:

1. Geldanlagen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG (also Windparks, sinngemäß gilt dies aber auch für Solar- und Biogasfonds, Schiffs-, Flugzeug-, Immobilien- und andere Beteiligungsfonds) sind Anlagen, die äußerlich als Kapitalanlage mit relativ gut kalkulierbaren Rahmendaten (Laufzeit, Ausschüttungen, Rückzahlung, Rendite) erscheinen, in Wahrheit aber unternehmerische Beteiligungen mit großen Chancen und Risiken darstellen.
2. Das Chancen–Risiko-Profil ist nie nach beiden Seiten ausgeglichen. Erfahrungsgemäß sind Prospekte so gestaltet, dass negative Abweichungen häufiger anzutreffen sind als positive. Prognoserechnungen sind i.d.R. zu positiv dargestellt, da sich auf diesem Wege höhere Verkaufspreise erzielen lassen.
3. Eine effiziente Kontrolle der eigenen Investition ist in aller Regel kaum möglich, da
 - es oft Jahre dauert, bis man merkt, warum ein Windpark schlecht läuft
 - Interessenkonflikte im Haus der Emissionsgesellschaft zwischen den vielen beauftragten Tochtergesellschaften (Planung, Bau, Vertrieb, Verwaltung etc) verhindern, dass Fehlentwicklungen den Kommanditisten offen und rechtzeitig mitgeteilt werden.
 - Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oft dazu führen, dass eine Geschäftsführung auch bei einem Entscheid mit einer großen Mehrheit der Gesellschafter nicht ausgetauscht werden kann.
 - für maßgebliche Entscheidungen in der Gesellschaftsversammlung Mehrheiten erforderlich sind, deren Beschaffung vom Anleger ein extrem hohes Engagement erfordert.
 - die Kontrolle der Geschäftsführung auf die Einsicht in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt ist. Die Einsicht der Handelsbücher wird – wenn überhaupt – nur am Sitz der Gesellschaft zugelassen, die Einsicht in Verträge und Planungsunterlagen komplett versagt.
 - die wichtigste Tat, um etwas zu bewegen, darin liegt, sich an seine Mitgesellschafter zu wenden. Die Gesellschafteradressen müssen beschafft werden. Der Zugriff auf die Gesellschafteradressen gehört zwar zu den Kernrechten der Anleger. Dennoch geben die Geschäftsführungen die Adressen in der Regel widerrechtlich nicht heraus, sodass dafür die Einschaltung eines Gerichtes erforderlich ist. Allein diese Erkenntnis lässt die Branche in einem extrem schlechten Licht erscheinen.
4. Die Prüfung und Freigabe des Prospektes durch das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bezieht sich auf rein formale Kriterien. Die wirtschaftlichen Rahmendaten (Investition, Finanzierung, Prognoserechnung etc) werden in gar keiner Weise geprüft.

Etwa das Gleiche gilt für eine Prüfung der dem Prospekt zugrundeliegenden Unterlagen und Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer nach Standard IdW-S4 (IdW = Institut der Wirtschaftsprüfer). Ein Interessent muss sich das Prüfungsgutachten selbst ansehen, um zu verstehen,

ob die Prospektangaben plausibel und vollständig sind. Wichtig zu wissen_: Fehler, die das Prospektgutachten aufgedeckt hatte, müssen im Prospekt nicht korrigiert werden!

5. Falls neue Geldanlagen geplant sind: Beschäftigen Sie sich mit dem geplanten Investitionsobjekt, vergleichen Sie Alternativangebote und holen Sie sich den Rat eines unabhängigen Fachmannes ein.
6. Prüfen Sie, ob es eine Leistungsbilanz des Emissionshauses gibt. Ist diese Leistungsbilanz nach den Kriterien des Bundesverbandes für Windenergie (aus dem Jahr 2005) erstellt? Sind die Prognosen der bisherigen Prospekte eingetroffen? Wurden Abweichungen nachvollziehbar begründet?
7. Kennen Sie die Geschäftsführung persönlich und haben Sie Vertrauen zu diesen Personen?

Fazit: Es ist ein langer und mühsamer Prozess, bevor Sie sich mit gutem Gefühl zu einer Beteiligung entschließen können. Aber er ist notwendig und sinnvoll. Denn es geht um Ihr Geld. Sie müssen sich fragen, ob ein Investment trotz der unter Nr.3 genannten Kontrollprobleme verantwortbar ist. Dazu ist besonderes Vertrauen erforderlich, welches nur bei guter Kenntnis der Personen und positiven Ergebnissen in der Vergangenheit gerechtfertigt sein kann. Das muss insbesondere bei vielen Großemittenten verneint werden.

Anhang A

Muster-Gesellschaftsvertrag einer Windenergie GmbH & Co. KG

von Heinz Visel © 2009 Alle Rechte vorbehalten

Die Windenergie-Branche in Deutschland entwickelte sich ab 1990 zunächst mit sogenannten Bürgerwindparks und rasch zunehmend mit kleinen und dann auch größeren Unternehmen, die Windparks mit typischerweise 3 bis 20 Anlagen entwickelten, bauten und betrieben. Die Organisation und Finanzierung erfolgte sehr oft über einen geschlossenen Fonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, für den vom Initiator selbst und zunehmend auch von Vertriebsgesellschaften kleinere und größere Beteiligungen von Anlegern eingeworben wurden.

Grundlage dieser Einwerbung war ein Beteiligungsprospekt, der die technische, kaufmännische und juristische Beschreibung des Windparks bzw. Fonds enthielt sowie den Gesellschaftsvertrag der KG, der die rechtliche Beziehung zwischen der KG und ihren Gesellschaftern regelte – den Kommanditisten sowie der GmbH als einziger Komplementärin, die gleichzeitig mit der Geschäftsführung der KG beauftragt war.

Der zeichnungsinteressierte Anleger erhielt den bereits fertigen Beteiligungsprospekt mit dem Gesellschaftsvertrag als Beteiligungsangebot; er hatte nur die Möglichkeiten, diesen Vertrag entweder anzunehmen oder abzulehnen, aber keine Möglichkeit der inhaltlichen Mitgestaltung. Mit dem Willen, eine ökologische und gleichzeitig rentable und steuerlich interessante Geldanlage vorzunehmen, hat mancher Anleger dann Anteile gezeichnet, obwohl ihm der eine oder andere Punkt im Vertrag eigentlich nicht gepasst oder er diesen nicht verstanden hatte. Auch die seit 1.7.2005 vorgeschriebene Prüfung der Beteiligungsprospekte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umfasst nur formelle Kriterien, aber keine inhaltliche Prüfung des Fondskonzeptes oder des Gesellschaftsvertrages.

Für einen nennenswerten Teil dieser Windparks hat sich zwischenzeitlich gezeigt, dass sie technisch und finanziell viel schlechter laufen als der Prospekt versprach und dass insbesondere die Anleger keine oder gegenüber den Erwartungen nur deutlich geringere Rückzahlungen für ihr eingebrachtes Geld erhalten. Und gerade bei schlecht laufenden Fonds merken die Anleger dann oft, dass deren Gesellschaftsverträge so ausgestaltet worden sind, dass sie ihre Eigentümerrechte am Windpark nur sehr eingeschränkt wahrnehmen können und dass es schwer ist, unfähige oder unwillige Geschäftsführer oder andere Dienstleister auszutauschen, den Fonds zu sanieren oder auch nur die gesetzlich vorgegebenen Rechte wie beispielsweise die Akteneinsicht durchzusetzen. Im Vertrag solcher Gesellschaften sind häufig bis zu einem Viertel der Stimmen in der Gesellschafterversammlung automatisch und ohne entsprechende Beteiligung am Eigenkapital der Komplementärin zugeteilt, obwohl die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung in Fachkreisen angezweifelt wird; zusammen mit der üblicherweise geringen Beteiligung der Kommanditisten bei einer Gesellschafterversammlung macht dies den Kommanditisten schon eine einfache Mehrheit bei Abstimmungen sehr schwer, und die für Satzungsänderungen meist notwendige 75%-Mehrheit ist ganz unmöglich. Ein Beirat als sachverständiges und gerade in schwierigen Situationen wichtiges Bindeglied zwischen Kommanditisten und Geschäftsführung ist gerade bei schlecht laufenden Windparks häufig nicht vorgesehen.

Der in diesem Kapitel wiedergegebene Mustervertrag einer Windpark-KG wurde seit 15 Jahren in einigen Gesellschaften eingesetzt und dabei in kleinen Schritten den zeitlichen Entwicklungen und Erfahrungen angepasst. Er hat sich in diesen Gesellschaften bewährt, insbesondere auch dann, wenn finanzielle oder technische Probleme aufgetreten sind. Einzelne Kapitel, beispielsweise die Beiratssatzung, konnten bereits auf andere Gesellschaften übertragen werden, wenn deren Gesellschaftsvertrag zum entsprechenden Punkt ursprünglich keine oder nur eine untaugliche

Regelung enthielt. In den Mustervertrag aufgenommen wurden auch aktuelle Anforderungen wie beispielsweise die Erweiterung des Windparks durch weitere Anlagen oder *Repowering*.

Der Mustervertrag enthält sehr umfassend eine Vielzahl von Regelungen. Nicht jeder Windpark-KG-Vertrag wird alle diese Regelungen brauchen, und nicht immer muss die Regelung dem hier wiedergegebenen Beispiel entsprechen. Der Mustervertrag kann jedoch insgesamt oder in Teilen als Vorlage verwendet und an eine konkrete Situation angepasst werden.

Seit 2005 hat nach einer Änderung der Steuergesetze sowie nach dem zunehmenden Engagement großer in- und ausländischer Investoren in deutschen Windparks die Bedeutung von Publikums-gesellschaften zur Finanzierung von Wind-KGs nachgelassen. Wir gehen deshalb davon aus, dass unser Mustervertrag nur noch in geringem Umfang für neu entstehende Gesellschaften von Interesse ist, dass er jedoch bei der Überprüfung und eventuell notwendigen Überarbeitung der Verträge bestehender Gesellschaften eine wertvolle Hilfe und Unterstützung sein kann.

Muster-Gesellschaftsvertrag einer Windenergie GmbH & Co. KG

Zwischen

der Windenergie GmbH, mit Sitz in 12345 Musterstadt, Energiestrasse 1, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Musterstadt zu HRB 98765, vertreten durch ihre Geschäftsführer

- a) ABC, Energiestrasse 1, 12345 Musterstadt
- b) DEF, Energiestrasse 1, 12345 Musterstadt

und dem Gründungskommanditisten GK, Windplatz 2, 23456 Musterdorf,

wird eine Kommanditgesellschaft zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zur Erzeugung und Lieferung von Strom errichtet mit folgendem Gesellschaftsvertrag:

I. Firma, Sitz und Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Windenergie GmbH & Co. Musterprojekt KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist in 23456 Musterdorf.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit einem ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind.

II. Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Konten der Gesellschafter

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Komplementärin ist die Windenergie GmbH mit Sitz in Musterstadt (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Musterstadt unter HRB 7654). Sie ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Kapitalanlage zu leisten.
- (2) Gründungskommanditist ist GK mit einem Kapitalanteil von 3.000 Euro (in Worten: Dreitausend Euro).
- (3) Die Kapitalanteile der Gesellschafter sind fest. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages. Das Festkapital kann entweder durch Eintritt weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft oder durch Erhöhung des bereits gezeichneten Kapitalanteils erhöht werden.
- (4) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bestätigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen

Zentralbank (EZB). Der Beitritt zur Gesellschaft wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage wirksam.

(5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

(6) Kommanditisten sind über ihren Kapitalanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.

(7) Die Gesellschaft ist auf den Eintritt neuer Kommanditisten als Investoren angelegt. Die Beteiligung jedes einzelnen Kommanditisten muss mindestens 3.000 Euro (in Worten: Dreitausend Euro) betragen und durch 1.000 teilbar sein. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander wird der Beitretende mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Einzahlung seiner Kommanditeinlage auf das Konto der Kommanditgesellschaft Gesellschafter. Im Außenverhältnis wird der Beitretende erst mit der Eintragung im Handelsregister Kommanditist der Gesellschaft.

(8) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von vier Wochen nach Beitrittsbestätigung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt der Kommanditist trotz Mahnung und Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Übergabe der notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht nicht nach, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. Der ausgeschlossene Kommanditist nimmt am Jahresergebnis nicht mehr teil.

(9) Die Gesellschaft wird geschlossen, wenn das Festkapital den Betrag von xx.000.000 Euro (in Worten: xx Millionen Euro) erreicht. Die Gesellschaft kann vorher geschlossen werden, wenn das laut Investitions- und Finanzplan erforderliche Eigenkapital für den Bau der Windenergieanlagen vorhanden ist.

(10) Wenn die Gesellschaft geschlossen ist, können die Gesellschafter mit zwei Dritteln ihrer Stimmen für besondere Zwecke die Erhöhung des Kommanditkapitals über den in Abs. (9) genannten Betrag hinaus beschließen, insbesondere zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes weiterer Windenergieanlagen oder zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Windenergieanlagen (*Repowering*). Mit der Entscheidung zur Kapitalerhöhung hat ebenfalls mit zwei Drittel Mehrheit eine Festsetzung des Anteilswerts für die Erhöhung zu erfolgen. Die Gesellschafter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, anteilig an der Kapitalerhöhung durch quotale Erhöhung ihrer Beteiligung teilzunehmen. Nehmen nicht alle Gesellschafter anteilig an der Kapitalerhöhung teil, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den verbleibenden Anteil quotale zu übernehmen. Der nach Übernahme durch die Gesellschafter eventuell verbleibende Anteil an der Kapitalerhöhung kann durch weitere Erhöhung der Anteile von Gesellschaftern oder die Aufnahme weiterer Kommanditisten in die Gesellschaft erbracht werden.

(11) Die Kommanditisten sind berechtigt, von der Geschäftsführung die Namen, Adressen, Telefonnummern und e-mail-Adressen der Mitgesellschafter zu erhalten – auch in Dateiform. Diese dürfen nur für Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

§ 4 Konten der Gesellschafter

(1) Für jeden Gesellschafter werden ein Kapitalkonto, ein Verlustvortragskonto und ein Verrechnungskonto geführt.

(2) Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil des Gesellschafters gebucht. Jeder Gesellschafter erhält ab dem 1. des jeweiligen Monats, der auf den Eingang des gemäß Beitrittserklärung zu erbringenden Zeichnungsbetrages (ohne Agio) folgt, für jeden vollen Kalendermonat bis zur Schließung der Gesellschaft eine Vorzugsverzinsung in Höhe von 5,0 % p. a. auf seinem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Die Vorzugsverzinsung endet mit Schließung der Gesellschaft, spätestens jedoch am 31.12.200x. Sie gilt im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft. Darüber hinaus ist das Kapitalkonto unverzinslich.

(3) Auf dem Verlustvortragskonto werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verluste gebucht. Gewinne sind dem Verlustvortragskonto so lange gutzuschreiben, bis die Verluste ausgeglichen sind. Die Ergebnisverteilung ist in § 11 Abs. (1) und (2) geregelt. Auf dem Verrechnungskonto werden alle entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen (Ausschüttungen), Zinsen, der Ausgaben- und Aufwen-

dungersatz, die Vorabvergütungen sowie sonstiger Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Das Verlustvortragskonto und das Verrechnungskonto sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

III. Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie kann Dritte mit der Durchführung der laufenden Verwaltungs- und Betriebsführungsaufgaben beauftragen.

(2) Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass weitere Kommanditisten der Gesellschaft beitreten. Sie entscheidet über deren Aufnahme in die Gesellschaft. Sie kann Dritte im Namen der Gesellschaft mit der Einwerbung des Kommanditkapitals beauftragen.

(3) Die §§ 112 und 113 HGB (gesetzliches Wettbewerbsverbot) finden auf die Komplementärin keine Anwendung.

(4) Die Komplementärin hat unverzüglich zu Beginn ihrer Tätigkeitsaufnahme den Investitionsplan der Gesellschaft sowie vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus den Änderungen des Investitionsplanes, dem Erzeugungs- und Absatzplan, dem Finanzplan und dem Ergebnisplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(5) Sofern die Komplementärin im Namen der Gesellschaft handelt, bedürfen die folgenden Handlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige; Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen; Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
- b) Erwerb von oder Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;
- c) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen;
- d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Um-, Erweiterungs- und Neubauten;
- e) Änderungen des Investitionsplans der Gesellschaft, wenn dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens um mehr als 10 % führt.

(6) Die Komplementärin kann nach Kündigung mit einer Frist sechs Monaten durch einen anderen vollhaftenden, geschäftsführenden Gesellschafter ersetzt werden. Diese Kündigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Gesellschafter.

§ 6 Vergütung der Komplementärin

(1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung unabhängig vom Jahresergebnis eine Haftungstantieme in Höhe von 2.500 Euro im Jahr (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro).

(2) Die Haftungstantieme wird für die Jahre bis zur Umsetzung des Investitionsvorhabens gestundet und ist im Jahr der Investition mit Mittelfreigabe nach Rechnungsstellung fällig.

(3) In den darauf folgenden Jahren ist sie zum 31. Januar nach Rechnungsstellung zu erbringen.

(4) Alle von der Komplementärin zur Betriebsführung und Verwaltung der Gesellschaft geschlossenen Verträge unterliegen der nachträglichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

IV. Beschlüsse der Gesellschafter, Versammlung der Gesellschafter

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden in den Versammlungen der Gesellschafter oder im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 8 Abs. (10) gefasst, falls sich nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form einverstanden erklären.

(2) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.

(3) Je 1.000 Euro (in Worten: Eintausend Euro) eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Der maximale Stimmenanteil eines Gesellschafters beträgt 200 Stimmen.

§ 8 Versammlung der Gesellschafter

(1) In jedem Geschäftsjahr findet nach Aufstellung des Jahresabschlusses spätestens bis zum 30. September die ordentliche Versammlung der Gesellschafter statt. Außerdem sind außerordentliche Versammlungen der Gesellschafter einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(2) Die Versammlung der Gesellschafter wird von der Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.

(3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung und zur Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung verpflichtet, wenn Gesellschafter, deren Kapitalanteil zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, oder der Beirat dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Gesellschafter oder der Beirat selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung auf Kosten der Gesellschaft bewirken.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Gesellschafter ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung der Gesellschafter durch eine natürliche, geschäftsfähige Person vertreten lassen oder in deren Beistand erscheinen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten oder des Beistandes ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Den Vorsitz in der Versammlung der Gesellschafter führt aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Gesellschafter die Komplementärin oder ein Mitglied des Beirats, ersatzweise ein Kommanditist. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und schlägt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung vor. Er kann zu der Versammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen zuziehen, soweit er deren Anhörung zur Unterrichtung der Gesellschafter für erforderlich hält.

(7) Über die Versammlung der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Vorsitzende des Beirats zu unterzeichnen haben. In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter aufzunehmen. Die Komplen-

tärin hat jedem Gesellschafter bis spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

(8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen eines Monats seit Empfang gegenüber der Komplementärin schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

(9) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafter kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Empfang der Abschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

(10) Nach dem dritten vollen Geschäftsjahr können die Gesellschafter ihre Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, falls nicht Gesellschafter mit mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft oder der Beirat die Durchführung einer Gesellschafterversammlung fordern. Für das schriftliche Umlaufverfahren sind die für die Gesellschafterversammlung vorgegebenen Regelungen sinngemäß anzuwenden; Verfahrensdetails sind zwischen Beirat und Geschäftsführung abzustimmen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit für den einzelnen Beschluss einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten.

V. Beirat

§ 9 Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte, innere Ordnung des Beirats

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu fünf Gesellschaftern bestehen kann.

(2) Nur Kommanditisten können Beiratsmitglieder sein. Die Beiratsfunktion endet mit Kündigungserklärung bzw. Übertragung des Gesellschaftsanteils. Dem Beirat dürfen nicht angehören: Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementärin, Personen, die bei der Komplementärin oder deren Gesellschaftern angestellt sind, Personen, die in einem Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft tätig sind oder einem solchen Konkurrenzunternehmen sonst nahe stehen, sowie Abschlussprüfer und Treuhänder der Gesellschaft; Ausnahmen von dieser Bedingung können im Einzelfall bei der Wahl des Beirats von der Mehrheit der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, falls die Komplementärin diesem Einzelfall zustimmt.

(3) Der Beirat soll in der ersten Gesellschafterversammlung gewählt werden und wird nach Schließung der Kommanditgesellschaft von der nächsten Gesellschafterversammlung neu gewählt.

(4) Die Beiratsmitglieder sowie zwei Nachrücker werden von der Versammlung der Gesellschafter gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Neuwahl erfolgt alle drei Jahre in der jeweiligen ordentlichen Gesellschafterversammlung und wird mit der Beendigung dieser Gesellschafterversammlung wirksam. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen und kein Nachrücker verfügbar, wählt die Versammlung der Gesellschafter für die restliche Dienstzeit ein Ersatzmitglied. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen.

(6) Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss der Gesellschafter abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

(7) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Sie haben Anspruch auf Entlastung. Weisungen, die Beiratsmitgliedern im Rahmen von Vertretungsvollmachten für Gesellschafterversammlungen erteilt werden, sind jedoch zu befolgen.

(8) Zur Absicherung der Beiratsmitglieder kann eine Beiratsversicherung abgeschlossen werden.

(9) Auf den Beirat sind die Bestimmungen des Aktiengesetzes nicht entsprechend anzuwenden.

(10) Der Beirat hat die folgenden Aufgaben und Rechte:

- a) Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin. Er hat hierzu die Komplementärin zu beraten, sich über deren Tätigkeit regelmäßig zu informieren und diese Tätigkeit stichprobenartig zu kontrollieren. Zu diesem Zweck kann er von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin sind verpflichtet, dem Beirat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung an Sitzungen des Beirats teilzunehmen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Beirats von Belang sein können, zu berichten. Der Beirat muss von der Komplementärin Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht. Der Beirat hat das Recht, von der Komplementärin die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- b) Der Beirat hat mindestens einmal jährlich mit der Komplementärin die aktuelle Lage der Gesellschaft zu besprechen, sich über den technischen Zustand der Windenergieanlagen zu informieren und Belege einzusehen. Sachverständigenberichte sind zeitnah einzusehen, Vergabe, Durchführung und Abrechnung größerer Investitionen und Transaktionen sind in Stichproben zu prüfen.
- c) Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Versammlung der Gesellschafter über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Ein schriftlicher Beiratsbericht soll mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung versandt werden.
- d) Der Beirat hat eine Stellungnahme zum Jahresabschluss zu geben.
- e) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, gemeinsam mit der Komplementärin die Versammlungen der Gesellschafter vorzubereiten und an den Versammlungen teilzunehmen.

(11) Die Gesellschafterversammlung bestimmt ein Budget, über das der Beirat in dringenden Fällen verfügen kann, z. B. wenn er den Rat von Juristen oder Sachverständigen einholen will. Der Beirat hat der Gesellschafterversammlung Rechenschaft über das Budget abzulegen.

(12) Der Beirat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat. Im Falle seiner Verhinderung kann jedes Beiratsmitglied den Vorsitzenden vertreten.

(13) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert. Jedes Mitglied des Beirats und jeder Geschäftsführer der Komplementärin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

(14) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(15) Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.

(16) Über die Sitzungen des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und allen Beiratsmitgliedern zuzuschicken.

(17) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(18) Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

VI. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung, Entnahmen

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Kontrollrechte

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Komplementärin hat binnen drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Kommanditisten einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.
- (3) Gesellschafter haben bei Bedarf ihre Sonderbetriebsausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres der Komplementärin gegenüber nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.
- (4) Die Komplementärin hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.
- (5) Werden der einkommensteuerlichen einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung Bilanzansätze zugrunde gelegt, die vom handelsrechtlichen Jahresabschluss im Sinne des Abs. (4) abweichen (z.B. durch eine steuerliche Außenprüfung), so ist der Jahresabschluss mit den steuerlichen Bilanzansätzen des Finanzamtes maßgeblich.
- (6) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss unverzüglich dem Beirat und dem erforderlichenfalls bestimmten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Sie hat den gegebenenfalls erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ebenfalls unverzüglich dem Beirat vorzulegen.
- (7) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und die Stellungnahme des Beirats zum Jahresabschluss unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern mindestens einen Monat vor der ordentlichen Versammlung der Gesellschafter in Kopie zu übermitteln. Jeder Kommanditist kann die Zusendung des vollständigen Jahresabschlussberichts einschließlich der Anlagen sowie gegebenenfalls den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers verlangen.
- (8) Die Kommanditisten sind berechtigt, selbst oder auf ihre Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person die Bücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft nach Ankündigung mit angemessener Frist einzusehen beziehungsweise einsehen zu lassen. Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist kann auch dieses Recht auf seine Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person ausüben lassen.
- (9) Das Recht der Kommanditisten nach § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, wird nicht ausgeschlossen, wenn der Abschlussprüfer die Richtigkeit des Jahresabschlusses, insbesondere seine Übereinstimmung mit den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag uneingeschränkt bestätigt hat.
- (10) Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Versammlung der Gesellschafter ihn billigt.

§ 11 Ergebnisverteilung

- (1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.
- (2) Für die Geschäftsjahre 200x bis 200y gilt folgende Sonderregelung:
 - a) Für 200x bis 200y wird das Ergebnis auf alle Gesellschafter, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, nach der Höhe des zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gezeichneten Kapitalanteils verteilt. Verluste im Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafter werden zunächst von den beigetretenen Gesellschaftern in dem Umfang allein getragen, in dem vorher beigetretene Gesellschafter

Verluste bereits getragen haben. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Ergebnis wird auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile verteilt.

b) Für 200y+1 erfolgt die Ergebnisverteilung derart, dass die Verlustvortragskonten der Gesellschafter bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zueinander im Verhältnis der bis zu diesen Zeitpunkten gezeichneten Kapitalanteile stehen. Verluste im Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters werden zunächst von den beigetretenen Gesellschaftern in dem Umfang alleine getragen, in dem vorher beigetretene Gesellschafter Verluste bereits getragen haben. Danach verbleibende Verluste werden auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile verteilt. Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer Kapitalanteile an der Gesellschaft an den Verlusten der Investitionsphase teilnehmen.

(3) Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Gesellschafter weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

(4) Vergütung und Kostenersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 6) gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand der Gesellschaft.

§ 12 Entnahmen, Ausschüttungen

(1) Das nach Bildung der Rücklagen sowie nach Auszahlung von Vergütung und Kostenersatz an die Komplementärin verbleibende Jahresergebnis ist von der Komplementärin innerhalb von einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile auszuschütten (Entnahme).

(2) Bei den Gewinnausschüttungen (Entnahmen) ist jede Rückzahlung von Kapitalanteilen oder Teilen davon untersagt. Soweit Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung von Kapitalanteilen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung des Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(3) Über diese Ausschüttungen hinausgehende Entnahmen sind mit Zustimmung des Beirates zulässig.

(4) Die Kapitalkontenverzinsung (Vorzugsverzinsung) nach § 4 Abs. (2) wird einen Monat nach Schließung der Gesellschaft ausgeschüttet.

VII. Verfügungen, Tod, Ausschluss eines Gesellschafters

§ 13 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

(1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Kommanditisten über seinen Kapitalanteil sind nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich.

(2) Die Kosten der rechtsgeschäftlichen Verfügung hat der Kommanditist zu tragen.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

(1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, sofern diese in Ansehung des Gesellschaftsanteils nachfolgeberechtigt sind, anderenfalls unter den verbleibenden Gesellschaftern. Der Nachfolger hat seine Berechtigung anhand geeigneter Nachweise zu belegen.

(2) Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für Gesellschaftsanteile ist zulässig. Die Testamentsvollstrecker können auch berechtigt werden, als Bevollmächtigte oder als Treuhänder der Erben oder Vermächtnisnehmer sämtliche Rechte aus dem Gesellschaftsanteil auszuüben. Für die treuhänderische Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Testamentsvollstrecker und die Rückübertragung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer ist die Zustimmung nach § 13 nicht erforderlich.

(3) Die Kosten der Fortsetzung bzw. Übertragung des Gesellschaftsanteiles haben die Erben oder Vermächtnisnehmer zu tragen.

§ 15 Übergang auf mehrere Personen

Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Beteiligung am Jahresergebnis der Gesellschaft alle Rechte aus der Beteiligung. Gewinnausschüttungen können nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorgenommen werden.

§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Versammlung der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne von §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine oder mehrere im Beschluss zu benennende, zur Übernahme berechnigte Personen zu übertragen.

(2) Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, den die Komplementärin mit eingeschriebenem und mit Rückschein versehenem Brief an ihn versendet. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Dauer, Kündigung, Insolvenz

§ 17 Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Sie ist bis zum 31.12. 200x und danach für unbestimmte Zeit eingegangen. Die Gesellschaft wird vorzeitig aufgelöst, wenn das Mindestkapital von x00.000 Euro (in Worten: xxxhunderttausend Euro) nicht bis zum 31.12.200x erreicht worden ist.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.200x (+15 Jahre).

(3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn bis zum 31.12.200x nicht mit dem Bau einer Windenergieanlage begonnen wurde. In diesem Fall besteht Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitalanteils an der Gesellschaft.

(4) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.

§ 18 Insolvenz eines Gesellschafters

Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet er mit Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Beschließen die übrigen Gesellschafter bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses mit 75 % ihrer Stimmen die Liquidation der Gesellschaft, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter statt der Abfindung nach § 19 Abs. (2) dasjenige, was er erhalten hätte, wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.

§ 19 Ausscheiden, Abfindungsguthaben

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

(2) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils am Tag des Ausscheidens unter Berücksichtigung der stillen Reserven der Gesellschaft. Vorbehaltlich einer sonstigen Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens wird der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils durch die Komplementärin oder, für den Fall ihres Ausschlusses, durch die übrigen Gesellschafter nach den Bestimmungen dieses § 19 ermittelt.

(3) Am Tage seines Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Spätere Bilanzberichtigungen aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen haben auf die Abfindung keinen Einfluss.

(4) Im Falle von Streit über die Höhe des von der Komplementärin ermittelten Verkehrswerts einer Beteiligung ist durch einen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden, branchenkundigen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter der Verkehrswert nach den anerkannten Regeln der Unternehmensbewertung zu ermitteln. Die Feststellungen dieses Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachtens sind jeweils hälftig von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

(5) Bei Ausschluss aus der Gesellschaft wegen Zahlungsverzuges eines Gesellschafters beträgt die Abfindung 90 % des eingezahlten Kapitalanteils. Die Abfindung ist innerhalb von zwei Monaten zu zahlen, nachdem der Ausschluss des Gesellschafters unanfechtbar geworden ist.

(6) Bei Ausschluss eines Gesellschafters wegen Vermögensverfalls (Insolvenz usw.) sowie wegen groben Verstoßes gegen die Interessen der Gesellschaft, wird die Abfindung ermittelt entsprechend den Salden der Konten des Ausgeschlossenen. Maßgebend ist die Jahresbilanz, die dem Zeitpunkt des Ausscheidens am nächsten liegt.

(7) Das Abfindungsguthaben ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu zahlen, deren erste am Ende des ersten Halbjahres fällig wird, das auf das Ende des nächsten Geschäftsjahres folgt, in dem das Ausscheiden gelegen hat. Das Abfindungsguthaben ist mit 4 % jährlich zu verzinsen. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens, eine Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie eine Befreiung von solchen Verbindlichkeiten kann der Gesellschafter nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen.

(8) Die Gesellschaft hat das Recht, Zahlungen auf Abfindungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nachweislich nicht zulässt. Gleichfalls ist die Gesellschaft berechtigt, Zahlungen auszusetzen, wenn ihre Liquiditätslage in der Zukunft durch solche Zahlungen negativ beeinflusst wird, insbesondere wenn dadurch der zukünftige Kapitaldienst gefährdet würde oder die Gesellschaft zusätzliche Kredite in Anspruch nehmen müßte.

§ 20 Liquidation der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen aufgelöst, wenn die Gesellschafter es mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Gesellschafter beschließen.

(2) Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafter mit zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Gesellschafter eine andere Art der Abwicklung beschließen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Zugang schriftlicher Erklärungen

(1) Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft eine inländische Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Bei einem Wohnsitz im

Ausland oder Wohnsitzverlegung ins Ausland ist der Gesellschaft ein inländischer Zustellbevollmächtigter mitzuteilen.

(2) Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft an Gesellschafter sind an die der Gesellschaft zuletzt nach Abs. (1) angegebene Adresse zu richten. Ist für sie eine Frist bestimmt, so genügt zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe des Briefes an die angegebene Adresse zur Post. Ist für das Wirksamwerden der Mitteilungen oder Erklärungen der Zugang erforderlich, so gelten sie vier Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post als zugegangen, sofern sie nicht nachweislich früher zugegangen sind.

§ 22 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen beschließen; vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind den Gesellschaftern in ihrem Wortlaut in der Einladung mitzuteilen.

(2) Sollte eine geänderte Rechtslage die Anpassung des Gesellschaftsvertrages erforderlich machen, so kann dieser Vertrag durch Beschluss der Versammlung der Gesellschafter gemäß § 7 Abs. (2) und (3) in der erforderlichen Weise angepasst werden.

§ 23 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 24 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

Musterstadt, den

Anhang: B:

Muster eines Beiratsberichts für die Gesellschafterversammlung

(mit konkreten Textteilen als Beispiel)

zusammengestellt von Dr.Christian Herz, Berlin und Reinhard Ernst, Diepholz

Name des 1. Beirates	A. B.	Name des 2. Beirates	C. D.
Strasse Nr...		
PLZ Stadt	
Tel.: 0..... /	
Mobil:			
Fax :	
Email:@.....de		
Beirat seit	zuletzt gewählt am		
.....			

Ort, Datum

Beiratsbericht für die (*Firmenname*) GmbH & Co.KG (genauer Name des Unternehmens) (Mai 2007 – April 2008)

Sehr geehrte Kommanditistinnen und Kommanditisten!

Vorweg eine dringende Bitte:

Unter Nr.7 und mit dem Formular am Ende des Berichtes bitten wir Sie, uns ihre E-mail-Adresse zukommen zu lassen. Ohne eine Kommunikation auf elektronischem Wege ist bei der Vielzahl der Anleger eine sachgerechte Beiratsarbeit nicht möglich. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie diese Informationen bereits per E-mail an uns senden. Vergessen Sie bitte in der Zukunft nicht, uns eine eventuell geänderte E-mailadresse mitzuteilen. Achten Sie ggf. darauf, dass Ihr Spamfilter unsere mails durchlässt.

Hinweis für verkaufswillige Kommanditisten:

Bei einer Vermittlung ausschließlich durch die Geschäftsführung ist die Nutzung von Insiderinformationen durch diese denkbar. Dies kann auch Folgen für die Stimmrechtsverteilung haben.

Der Beirat bietet deshalb allen ggf. verkaufswilligen Kommanditisten an, sich über unseren emailverteiler um eine Anteilsvermittlung innerhalb der Kommanditisten zu bemühen.

Dazu ist es erforderlich, dem Beirat einen korrekt formulierten und verständlichen Angebotstext zukommen zu lassen, welcher dann ohne Änderung an die Anleger weitergesendet werden kann.

Bei Erfolglosigkeit dieser Bemühungen bleibt es den betreffenden Kommanditisten unbenommen, sich auch an die Geschäftsführung zu wenden.

1. Allgemeines zur Beiratstätigkeit und Ergebnisse der Beschlüsse der letzten Gesellschafterversammlung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich für unseren Windpark leicht verbessert, allerdings bedeutet dies keineswegs eine grundsätzliche Wende. Nach wie vor ist unser Investment von vielen Gefahren bedroht und die Ersatzteillage hat sich sogar weiter verschlechtert.

Das Windjahr 2007 war unser bislang bestes. Obwohl wir nicht vollständig davon überzeugt sind, dass eine Ausschüttung einem weiteren Schuldenabbau vorzuziehen ist, haben wir diese Maßnahme mitgetragen. Wir hoffen sehr, dass diese Ausschüttungen von uns nicht später zurückgefordert werden. Dies ist bei anderen Windparks durchaus schon passiert und wir raten daher allen Kommanditisten, die persönliche Liquiditätssituation auch für solche Szenarien vorzubereiten.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung hat sich leider nicht verbessert. Wir werden immer noch nicht selbstverständlich über Maßnahmen informiert.

Besondere Wichtigkeit erlangte die Absicht der Geschäftsführung, kurzfristig und völlig überraschend schon für 2007 ein Rückkaufangebot zu unterbreiten. Wir haben uns in dieser Frage neutral verhalten und die aus unserer Sicht für alle Anleger wichtigen Aspekte erörtert und als Entscheidungshilfe zur Verfügung gestellt.

Unser Anlagenhersteller erfreut sich stetig anwachsender Umsatzbücher, hält es aber nicht für notwendig, sich angemessen um Altkunden zu bemühen.

Mittlerweile verbessert sich die Datenlage zur Be- u. Auswertung der Windparks beständig. Der Trend wird immer deutlicher: Gut und fair gemanagte Windparks von kleinen Firmen und vorwiegend echte Bürgerwindparks erwirtschaften oft sogar mehr als prospektiert wurde, während die großen Publikumsfonds, die von großen Firmen initiiert und verwaltet werden, fast immer deutlich schlechter abschneiden. Dies gilt auch für unseren Windpark.

Wiederum möchten wir uns bei allen Kommanditisten bedanken, die uns in der Vergangenheit bevollmächtigt haben bzw. das Adressenformular ausgefüllt, uns zukommen ließen. Dadurch kann der Beirat gestärkt in die Auseinandersetzungen mit der Geschäftsführung gehen. Unser Ziel ist eine möglichst starke Interessenvertretung der Anleger und dazu benötigen wir auch die Adressen derjenigen Anleger, die sie uns bisher nicht zugeschickt haben und bitten daher diejenigen von Ihnen, die uns noch kein Adressenformular zusandten, dies nachzuholen. Aus diesem Grunde finden Sie als Bestandteil unseres Berichtes wieder ein vorgefertigtes Adressenformular, das Sie, sofern Sie Interesse an einer Vernetzung haben, bitte an den Beirat N.N. schicken, faxen oder - noch besser - alle abgefragten Daten emailen. (Wenn Sie wollen, können Sie auch gerne Ihre anderen Beteiligungen auflisten, damit wir auch parkübergreifend einen Erfahrungsaustausch organisieren können). Selbstverständlich werden wir alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Für die anstehende Wahl des Beirates kandidieren wir gerne wieder und würden uns freuen, wenn Sie uns erneut wählen würden.

Da wir uns mit den uns anvertrauten Vollmachten nicht selbst als Beiräte wählen, bzw. auch für das vergangene Jahr entlasten wollen, bitten wir für diese Punkte um eine gesonderte Weisung Ihrerseits. Auch hoffen wir auf Ihre Zustimmung zu unseren Anträgen.

Nun zu den Details:

2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung:

Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ist weiterhin nicht akzeptabel. Nach wie vor vertritt die Geschäftsführung nicht konsequent unsere Interessen, weil sie sich in einem Konflikt zwischen ihrem Arbeitgeber einerseits und unseren berechtigten Ansprüchen andererseits zugunsten ihres Arbeitgebers positioniert. Unseren Sanierungsantrag hat sie weitgehend ignoriert und bis heute sind keine substantiellen Zugeständnisse, bzw. Ausgleichszahlungen zu unseren Gunsten durchgesetzt worden. Das Emissionshaus hat sehr gut an uns verdient und weigert sich beharrlich, einen Teil des überzogenen Gewinns an die Kommanditisten zurückzugeben. Außerdem sieht sich die Geschäftsführung nicht in einer Informations- und Bringschuld, sondern muss immer wieder aufgefordert werden, uns zu informieren. Bei der Analyse dieses Sachverhaltes fällt auf, dass die Geschäftsführung strategisch unterscheidet und zwar einerseits in Maßnahmen, die sie Aufwand oder

gar finanzielle Mittel kosten und andererseits in Maßnahmen, die sie ohne solchen Aufwand erledigen kann. Erstere werden meist nur widerwillig oder gar nicht erledigt, letztere schon.

Die anfängliche Weigerung, unseren letzten Beiratsbericht mit den Einladungen zur Gesellschafterversammlung zu verschicken haben wir zu keinem Zeitpunkt akzeptieren können. Der zusätzliche Portoaufwand als Argument ist auch nicht zu rechtfertigen. Angesichts der unbefriedigenden Situation haben wir beschlossen, einen Etat in Höhe von 10.000 € plus MwSt. zu beantragen, um juristisch prüfen zu lassen, welche Schritte von uns unternommen werden können, um die inakzeptable Situation nachhaltig zu ändern. Wir benötigen eine juristische Unterstützung, um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zu erreichen, damit dieser demokratisiert wird und wir die Geschäftsführung rechtsverbindlich zu einer Änderung ihres Verhaltens verpflichten oder gegebenenfalls auswechseln können. Nur so können wir unsere Rechte besser schützen. Wir werden Sie selbstverständlich über die einzelnen Schritte unterrichten und diese zur Abstimmung stellen.

3. Wirtschaftliche Lage unseres Windparks

Endlich wurde einmal durch ein akzeptables Windjahr der Prospektwert erreicht und mit 103,3 %, bzw. mit 19,54 Mio kWh sogar leicht überschritten. Somit konnte das schlechte Vorjahr mit seinen 86,7 % (=16,4 Mio. kWh) klar übertroffen werden.

Nach wie vor gilt jedoch, dass wir die schlechten Windjahre nicht mehr werden aufholen können, aber zumindest ist eine Entspannung der finanziellen Lage zu verzeichnen. Wir plädieren weiterhin für eine schnellere Tilgung, damit wir bankenunabhängiger werden und somit zwar später, aber dafür mehr Ausschüttungen vornehmen können.

Trotz der jahrelangen unterplanmäßigen Erträge kann es in 2008 passieren, dass wir für 2008 erstmals Gewinne versteuern müssen.

Für das Jahr 2007 waren laut Prospekt 8 % Ausschüttung vorgesehen. Trotz des Rekordjahrs konnten nur 6 % ausgeschüttet werden, weil die Lasten ungleich verteilt sind. Wir fallen also weiter zurück und liegen damit bereits 23% hinter der Prognose. Dessen ungeachtet erhält die Geschäftsführung ungeschmälert ihre Bezüge, weil diese nur am Umsatz und nicht am Erfolg für den Kommanditisten gekoppelt sind. Es fehlt also eine erfolgsorientierte Vergütungsregelung, die nicht nur die Einnahmen-, sondern auch die Ausgabenseite berücksichtigt. Gemäß der Liquiditätsprognose ergibt sich für uns bereits jetzt ein aufsummiertes Defizit von 40 % gegenüber dem Prospekt. Insofern bleiben wir bei unserer Einschätzung und realisieren zwar den akzeptablen Verlauf des Jahres 2007, nicht jedoch die gesamte bisherige Entwicklung und bekräftigen unsere Forderung nach angemessener Lastenverteilung. Ändert die Geschäftsführung ihr Verhalten nicht, müssen wir die Strukturen des Windparks so verändern, dass wir eine Geschäftsführung einsetzen können, die tatsächlich nur für unsere Interessen arbeitet.

Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir im Gegensatz zur Geschäftsführung nicht davon ausgehen, dass künftig die Prognosewerte erfüllt werden. Wir wünschen uns zwar sehnlichst, widerlegt zu werden, aber bislang haben sich unsere Einschätzungen als die richtigeren erwiesen und wir müssen fürchten, dass dies weiterhin so zutreffen wird.

4. Zustand der Anlagentechnik, Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit ist mit lediglich 93,4% gegenüber 2006 mit 96,89 % nochmals gesunken. Der Kabeldiebstahl kann der Geschäftsführung selbstverständlich nicht angelastet werden. (Nicht akzeptabel ist hingegen mal wieder die Nichtbeachtung der Beiratsforderungen, die während der letzten Gesellschafterversammlung erhoben u. beschlossen wurden: Der Beirat ist über die Strafanzeige gegen die Täter – Erstattung des Ausfalls usw. und die Maßnahmen, die zur Verhinderung von Wiederholungen solcher Delikte eingeleitet wurden, zu informieren.)

Die Anlagentechnik ist, wie wir schmerzvoll erfahren haben, leider nicht ausgereift. Vor dem Hintergrund der weltmarkttypischen Engpässe ist allerdings eine hohe und nicht an unserem wirtschaftlichen Erfolg, sondern lediglich am Energieerlös orientierte Geschäftsführungsvergütung nicht akzeptabel.

Auf der letzten Gesellschafterversammlung haben wir Aktivitäten zur Ersatzteilverwaltungswirtschaft angeregt und die Geschäftsführung gebeten, sich um Poolösungen zu bemühen. Diesen Ansinnen ist die Geschäftsführung nicht nachgekommen.

Mit großer Besorgnis beobachten wir den Weltmarkt und müssen feststellen, dass der Bedarf an Ersatzteilen dramatisch zunimmt, sich aber dennoch keine ausreichenden marktregulativen Aktivitäten feststellen lassen. Höhere Kosten werden uns deshalb voll treffen.

5. Stellungnahme zum Jahresabschluss

Der Beirat hat den vorläufigen Jahresabschluss der XY-Steuerberatungsgesellschaft vom 13.3.2008 erhalten und am 21.4.2008 mit der Geschäftsführung besprochen. Der erfreulich hohe Jahresüberschuss von 516 T€ kam i.H.v. 192 T€ durch eine Versicherungsentschädigung für Maschinenbruch und Betriebsunterbrechung zustande. Es ist davon auszugehen, daß unsere ohnehin schon hohen Versicherungskosten dadurch weiter steigen werden.

Einsparpotential sieht der Beirat bei den im Vergleich zu anderen Windparks sehr hohen Kosten für die Erstellung der Buchführung (8.400 € p.a.) und des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen (9.480 € p.a.). Zusammen machen diese Kosten 17.880€ aus und betragen damit 1,02 % der Umsatzerlöse. Die Arbeiten werden nach unserem Eindruck seit Jahren sehr schematisch ausgeführt und dürften bei weitem nicht so teuer sein. Der Beirat wird Alternativangebote einholen und der Gesellschafterversammlung berichten.

Rein formal erscheint uns der Jahresabschluss in Ordnung zu sein. Wir empfehlen der Gesellschafterversammlung, den Jahresabschluss festzustellen.

Wegen der oben dargestellten Mängel der Geschäftsführungstätigkeit empfehlen wir der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung **nicht** zu entlasten. Diese Empfehlung müssen wir aussprechen, weil mit einem Entlastungsbeschluss der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer von allen Ansprüchen freigestellt werden, die innerhalb des Entlastungszeitraumes entstanden sind, sofern die Existenz dieser Ansprüche bekannt oder aufgrund der von den Geschäftsführern gelegten Rechenschaft bei sorgfältiger Prüfung erkennbar war.

6. Anteilsverkäufe

2007 wurden sehr viele Windparkanteile oder gar ganze Windparks verkauft. In den meisten Fällen ist davon abzuraten gewesen, was leider von Beratern, Beiräten und Geschäftsführungen versäumt wurde, denn die Verkäufe gehen fast immer finanziell mit erheblichen Verlusten einher. Verkauf statt Sanierung lautet die Formel. Meist bleiben die Geschäftsführungen im Amt und brauchen sich nicht mehr mit kritischen Anlegern auseinandersetzen.

Auch der uns angebotene Verkauf hätte uns finanzielle Nachteile erbracht, aber die Mehrheit von uns Kommanditisten hat dies abgelehnt. Nun sind wir aber umso mehr auf den Erfolg des Windparks angewiesen.

7. Kommanditistenverteiler

Infrastrukturell sind wir immer noch weit davon entfernt, eine einflussreiche Interessenvertretung aufbauen zu können. Aber die Ansätze sind positiv.

Daher möchten wir auch mit diesem Bericht nicht versäumen, diejenigen für die Weitergabe ihrer Adressdaten zu gewinnen, die dies bislang nicht getan haben, da wir mehr erreichen können, je besser unsere Kommunikationsstrukturen sind und je geschlossener wir auftreten können. Bisher konnten alle Kommanditisten davon profitieren, dass eine Mehrheit die Daten dem Beirat gegeben hat bzw. ihn für die Gesellschafterversammlung bevollmächtigt hat. Wir möchten weiterhin unsere Position gegenüber der Geschäftsführung verbessern und benötigen daher möglichst alle Adressen und Vollmachten.

Aus diesem Grund finden Sie im Anhang wieder unser Adressenformular. In der Hoffnung auf eine bessere Entwicklung und mit der Bitte keine Stimmen verfallen zu lassen, sondern uns im Falle des Nichtteilnehmens an der Gesellschafterversammlung wieder zu bevollmächtigen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Ihre Beiräte: A. B. C. D. E. F.

Anträge des Beirats zur Gesellschafterversammlung am 6.6.2008

Die Gesellschaft möge folgende Anträge beschließen:

1. Rechtliche Unterstützung des Beirates

Dem Beirat werden max. 10.000.- € plus MWSt für die juristische Beratung und Prüfung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke einer Änderung z.B. des Gesellschafts-, des Betriebsführungs- und des Verwaltungsvertrages zur Verfügung gestellt. Ziel ist eine Änderung aller Verträge, die es den Kommanditisten bisher erschwert haben, Ihre Rechte gegenüber der Geschäftsführung bzw. der Emissionsgesellschaft durchzusetzen.

Der Beirat wird in seinem Bericht Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ablegen.

Begründung : Die Begründung ergibt sich aus dem Beiratsbericht

2. Poolbildung zur Ersatzteilverwaltungswirtschaft:

Die Ersatzteile verteuern sich weiterhin auf dramatische Weise. Zur Vermeidung von längeren Stillstandszeiten und zur Senkung der Kosten soll die Geschäftsführung ein belastbares Konzept ausarbeiten, das durch die Bevorratung von wichtigen Ersatzteilen die wirtschaftliche Situation des Windparks nachhaltig verbessert.

Begründung : Die Begründung ergibt sich aus dem Beiratsbericht

3. Genehmigung der Protokolle von Gesellschaftsversammlungen

§ 9 Absatz 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird auf folgenden Text abgeändert: „Über die Gesellschafterversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu errichten, welche von dem Versammlungsleiter und dem Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.“

Begründung : Es ist bisher möglich, das Protokoll ohne Beirat zu verfassen und zu versenden. Dies soll aus gegebenem Anlass künftig geändert werden, weil die Beschreibung wichtiger Sachverhalte durch die Geschäftsführung fehlerhaft dargestellt werden könnte. Die GF hat diese Methode, d.h. das Erstellen des Protokolls ohne Gegenzeichnung des Beirates, bereits einmal angewendet .

Name des Beiratsvorsitzenden...*Abc*
Tel.: 0..... /
Mobil:
Fax :
Email:@.....de

Strasse Nr...
PLZ Ort ...

bitte senden an: **Fax: 0**** / 12345678**
oder an Postanschrift

Hiermit erteile ich

Vertretungsvollmacht

an (bitte einen Bevollmächtigten auswählen und kennzeichnen und den anderen streichen)

- Herrn/Frau A. B..... *NAME DES BEIRATES* Nr. 1, **oder**
- Herrn/Frau C. D..... *NAME DES BEIRATES* Nr. 2, **oder**
- Herrn /Frau E. F..... *NAME DES BEIRATES* Nr. 3, **oder**
- Herrn /Frau G. H..... *NAME* eines anderen Kommanditisten ,

mich bzgl. meiner Kommanditbeteiligung an der *WINDPARK NAME* GmbH & Co. KG zu vertreten.
Diese Vollmacht gilt - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - für die

- **Einberufung einer Gesellschafterversammlung** gemäß § ? des Gesellschaftsvertrages
- **Vertretung in der Gesellschafterversammlung am Datum**
- **Vertretung bei allen weiteren Gesellschafterversammlungen**, wenn ich nicht persönlich an der Versammlung teilnehme und ich keine andere Vollmacht erteilt habe.

Für die Gesellschafterversammlung am *Datum* erteile ich folgende Weisungen:

Diese Vollmacht gilt nur für den Fall, dass ich nicht persönlich an der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder schriftlichen Abstimmungsverfahren teilnehmen kann oder will und ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf muss dem Bevollmächtigten gegenüber erfolgen. Mit dieser Vollmacht verlieren alle bisher erteilten Bevollmächtigungen ihre Gültigkeit.

Absender (Bitte deutlich schreiben):

Nachname: _____ **Vorname:** _____

Straße: _____

Postleitzahl u. Ort: _____

Zeichnungssumme in €: _____

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anm.: die o.a. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (betr. Selbstkontraktion) ist z.B. erforderlich, damit dem Beirat auch mit Ihren Stimmen eine Entlastung erteilt werden kann

Name des Beiratsvorsitzenden
Strasse Nr...
PLZ Stadt
Tel.: 0..... /
Mobil:
Fax :
Email:@.....de

bitte senden an **Fax: 0**** / 12345678**

Adressenformular

(bitte an o.a. Adresse schicken oder faxen, - noch besser - alle abgefragten Daten mailen, aber bitte nur, wenn Sie noch kein Adressenformular geschickt haben oder sich Daten geändert haben.

Ich bin am Windpark beteiligt und überlasse Ihnen hiermit zur Verbesserung der Koordination unter den Kommanditisten meine nachfolgenden persönlichen Daten. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist nicht erlaubt.

Nachname: _____ **Vorname:** _____

Straße: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Beteiligungssumme: _____

Telefon priv.: _____

Telefon gesch.: _____

Fax: _____

Emailadresse: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Weitere Beteiligungen an Windfonds:

Anhang C: Quellen für rechtliche Informationen und Rechtsprechungsübersicht für Anleger

von Reinhard Ernst, Diepholz, 2009

Vorbemerkungen

Keine Angst vor Rechtsliteratur. Die wichtigsten Informationen stehen Ihnen für wenig Geld (Beck-Texte – auch in Bibliotheken, Verbraucherbroschüren) oder kostenlos (Internet) zur Verfügung und viele Informationen sind auch für Laien lesbar.

Hinweis für die Internet-Recherche: Gelegentlich werden Internetseiten gelöscht, häufig aber nur intern verschoben. Sollten die angegebenen Seiten bzw. Links nicht mehr funktionieren, so versuchen Sie über die zugehörige Hauptseite der betreffenden Institution den beschriebenen Inhalt zu finden; z.B. statt www.klemmpartner.de/news/622/ über www.klemmpartner.de/ .

Mit der Nennung einzelner Rechtsanwälte wird keine Empfehlung für diese Personen verbunden.

Basisinformationen

Die gesetzlichen **Rechte in der KG** finden sich im **HGB §§ 161 bis 177a HGB**. (Quelle u.a.: Beck-Texte z.B. "Handelsgesetzbuch" oder „Gesellschaftsrecht“)

Handelsregister (HR)-Einträge sind öffentlich und sind im Internet erhältlich gegen eine geringe Gebühr bei <http://www.unternehmensregister.de/> oder <http://handelsregister-online.net/>
Hier finden sich auch kostenlos **Jahresabschlüsse** und manchmal die **Namen von Beiräten**.

BWE - Anlegerseite: Dort sind für Mitglieder weitere interessante Informationen bereit gestellt z.B. unter „Links“, „Urteile“ oder „Dokumente“.

Unter www.wind-energie.de können Sie sich rechts im BWE-Mitgliederbereich einloggen



mit den Daten **Benutzername: BWE-Mitgliedsnummer** und **Passwort: Ihre Postleitzahl**
(auf der Rückseite des BWE-Mitgliedsausweises finden Sie diese Daten)

Dann erscheint der Button **BWE Intern** :



Durch anklicken des Buttons erreichen Sie die Seite des Anlegerbeirates
Hier sind für Anleger interessante Urteile eingestellt (s.u. die Liste unter Referenz-Urteile).
Für Informationen über weitere interessante Urteile möglichst mit Zusendung derselben wären wir dankbar; bitte mail an: [anlegerbeirat\[at\]arcor.de](mailto:anlegerbeirat[at]arcor.de)

Informationen der Verbraucherzentralen (VZ)

Internet-Seiten der VZ:

„Grauer Kapitalmarkt: Gutgläubige Anleger erleiden jedes Jahr Milliardenverluste“

Von dieser Seite kommen Sie per link auf viele andere Seiten mit vertiefendem Inhalt. Z.B. zu Finanzberater auf dem Grauen Kapitalmarkt und deren Offerten aus den Bereichen Leasing, Immobilien-

fonds, Erwerbermodelle, Grüne Geldanlagen und Genussscheine sowie über ein Urteil des Bundesgerichtshofs

<http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ120489650022365/link13734A.html>

Grauer Kapitalmarkt: Gutgläubige Anleger erleiden jedes Jahr Milliardenverluste
Genussscheine

<http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ130262889219020/link197910A.html>

Grauer Kapitalmarkt, Checkliste

<http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ120489650022365/link13734A.html>

Ratgeber (Bücher) der VZ:

„**Ethisches Investment**“, Rendite mit gutem Gewissen

<http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ120489644721742/doc9129A.html>

"**Rechtsfragen des Grauen Kapitalmarkts**", dieser sehr gute Ratgeber der VZ-NRW ist bedauerlicherweise dort nicht mehr erhältlich, obwohl er noch weitgehend aktuell ist. Eine Inhaltsangabe findet sich noch auf:

<http://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/UNIQ121302466807078/doc8285A.html>

Möglichkeiten, diesen Ratgeber doch noch einzusehen oder zu kaufen :

In Verbraucherzentralen, gebraucht z.B. bei Amazon oder beim Verfasser mit einer mail an:

anlegerbeirat@arcor.de

Weitere gesellschaftsrechtliche Informationen

Buch: Grote, Friedrich, „**Anlegerschutz bei der Publikums-KG durch Einrichtung eines Beirats**“
ISBN : 978-3-428-08437-1 (gesehen bei buchhandel.de; dort findet sich auch weitere Literatur mit gut funktionierender Recherche über verwandte Themen) 44,00 €

Am Rande interessant kann auch das **Portal zum Grauen Markt von Börse-Online** sein:

<http://www.graumarktinfo.de/>

Referenz-Urteile

Urteile zur Herausgabe der Gesellschafterliste (Adressen) :

AG Freiburg 6 C 2419-12 v 28-09-12

BGH II ZR 187/09 v 11-01-2011

Amtsgericht Nürtingen (Urteil 12 C 677/01 vom 20.07.2001)

Landgericht Berlin (Urteil vom 31.10.2000 – 20 O 317/00, rechtskräftig)

Amtsgericht Vaihingen /Enz vom 12.05.2005 (1 C 11/05)

LG Frankfurt a. M. vom 17.7.2007 (Az. 2-21 O 162/07) zum Versand durch die GF.

LG Hamburg 415 O 141 / 08 v 2009-03-09

OLG Frankfurt a. M. vom 12.12.2007, Az.: 23 U 132/07 Unzulässigkeit eines Auskunftsanspruch via einstweiliger Verfügung: siehe www.aufrecht.de/5527.html

AG Bremen: 16 C 0124/10 vom 28. 03. 2011

LG Bremen: 6- S- 127/11 vom 13. 12. 2012

Anm.: Die meisten der genannten Urteile (Beschreibung s. unten Urteile Nr.11 bis 15) finden Sie im Anlegerforum der BWE-Homepage (Login erforderlich)

Die Urteilssuche von Urteilfinden.de ist eine "Metasuchmaschine" für Urteile und Entscheidungen im Volltext :

<http://www.urteilfinden.de/>

Hier finden Sie auch die verschiedenen Gerichtsdatenbanken. Viele OLG's haben inzwischen eine solche Datenbank angelegt:

<http://www.urteilfinden.de/gerichtsdatenbanken/>

Rechtsprechungsdatenbank des Landes NRW: Eine sehr interessante vorbildliche Entscheidungssammlung (leider ohne Kurzbeschreibungen aber mit sehr schneller Anzeige) liefert das Justizportal des Landes NRW.

<http://www.justiz.nrw.de/ses/nrwesearch.php>

Hier finden sich auch äußerst umfangreich links zu weiteren Urteilssammlungen von LG bis EUGH oder gar Verfassungsgerichte anderer Staaten:

<http://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/linksammlung/index.php>

Rechtsprechungsdatenbanken weiterer Länder :

<http://www.urteilfinden.de/gerichtsdatenbanken/>

Über die links bei urteilfinden.de hinaus finden Sie folgende OLG-Datenbanken:

http://rha.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/ha_frameset.py

http://rsl.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/sl_frameset.py

Lediglich Leitsätze von Urteilen liefert die folgende Seite (im Einzelfall kann dies aber sehr hilfreich sein) :

<http://www.juraforum.de/urteile/>

Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) ab 2000 sind erhältlich unter:

www.bundesgerichtshof.de

- Unter » Entscheidungen finden sich die BGH-Entscheidungen und Pressemitteilungen ab Jahr 2000.
- Bücher und Artikel: Unter » [Bibliothek](#) » [Recherche](#) » Katalog BGH findet sich die „Literaturrecherche im Katalog“. Gibt man hier als Stichwort z.B. Prospekthaftung ein, so erhält man reichlich Hinweise auf Literatur dazu.

Die **Verbraucherzentralen** verweisen auf eine weitere **hervorragende Datenbank:**

<http://www.money-advice.net/>

Anm: Seit 1994 wird FIS (Finanzdienstleistungs-Informationssystem mit Money-Advice) mit Unterstützung der Europäischen Kommission und in Zusammenarbeit mit den internationalen Partnerinstituten des IFF zur internationalen Datenbank aufgebaut. Damit wird FIS zum zentralen Informationsmedium für Finanzdienstleistungen in Europa.

Vom **Verbraucherzentrale Bundesverband** finden Sie unter

<http://www.vzbv.de/go/sitemapklagen/index.html>

Urteile zum Verbraucherrecht u.a. zu Geld & Versicherungen

Von der **Verbraucherzentrale Hamburg** ist für 15 € erhältlich die Urteilsübersicht Kapitalanlagen "Gesellschaftsbeteiligungen". Umfangreiche Sammlung wichtiger Entscheidungen mit Angabe von Gericht, Datum, Aktenzeichen, Veröffentlichungsstelle, Kurzinhalt und Grund. Ca. 170 Urteile; Übersicht wird ständig aktualisiert.

Dort erhältlich sind weitere 4 Veröffentlichungen mit Urteilsübersichten zu verwandten Themen von „Anlageberatung“ .. bis .. „Geschl. Immobilienfonds“

Diverse **Gerichtsentscheidungen, insbesondere der Oberlandesgerichte**, sind auf deren Internetseiten abrufbar. Auch diese Entscheidungssammlungen sind recht komfortabel über die „Linksammlung“ des **Landes NRW** erreichbar.

BWE - Anlegerseite (Login erforderlich; s.oben) : Der BWE stellt dort für Sie Urteile ein. Hier die Kurzbeschreibungen dazu:

1. BGH III ZR 359/02 12-02-2004

Prospektfehler!

Innenprovisionen sind im Prospekt einer Kapitalanlage offenzulegen.

2. BGH II ZR 353/96 03-11-1997

Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund bzw. Abberufung eines Komplementärs wegen treuwidrigen Verhaltens ; Rückzahlung von Pachtprovision?
Geschäftsführende Komplementärin darf die vor Gründung einer KG vereinbarten Pachtoptionen nutzen, um durch Unterverpachtung an die KG einen zusätzlichen Gewinn zu erwirtschaften – mindestens dann, wenn die Endpacht prospektiert war.

3. LG Lüneburg 8 O 154/00 10-01-2001

Klage gegen Windgutachter wird abgewiesen.
Windgutachten erstellt in 1995 allein unter Verwendung der damaligen mageren Winddaten und des Programms WASP waren Stand der Technik. Mündliche Äußerungen zur Wirtschaftlichkeit haben keinen Vertragscharakter.

4. LG Freiburg 6 O 593/03 21-03-05

Klage gegen Prospektgutachter erfolgreich.
Ein zweites Windgutachten mit geringerer Ertragsprognose war im Prospekt verschwiegen worden. Der Prospektgutachter hatte das Vorhandensein dieses zweiten Windgutachtens zwar erwähnt, aber nicht hinreichend gewürdigt, dass der Prospekt damit einen Fehler enthielt.
Die Klägerin konnte wegen des mangelhaften Prospektgutachtens nicht rechtzeitig den Mangel des Prospektes erkennen. Damit konnte sie auch nicht die Notwendigkeit einer Prospekthaftungsklage erkennen. Sie ließ diesbezüglich Verjährung eintreten. Den Mangel am Prospektgutachten konnte die Klägerin erst danach erkennen. Für den eingetretenen Schaden haftet der Prospektgutachter, weil sein mangelhaftes Gutachten dafür kausal (ursächlich) war. Für die Verjährung gilt die fünfjährige Verjährungsfrist des § 51 a WPO a F. Eine abweichende Ausschlussfrist in den AGB's ist unwirksam.
Zur Frage der Haftung eines Prospektgutachters (Wirtschaftsprüfers) vgl. auch: BGH X ZR 283/02 08-06-2004

5. OLG Hamm 27 U 121/05 29-03-07

Zu Abweichungen von Ertragsprognosen von den Empfehlungen der Windgutachten.
- Dem Prospektverantwortlichen obliegt die Vorlage von Windgutachten, soweit hieraus Ansprüche geltend gemacht wurden.
- Das Abweichen von den in Windgutachten empfohlenen Sicherheitsabschlägen ist im Prospekt mitzuteilen, wenn die Wirtschaftlichkeitsberechnung im Prospekt aufgrund geringerer Sicherheitsabschläge einen höheren Ertrag zugrunde legt.
- Wertende Texte, in denen das Ergebnis von Windgutachten manipulativ dargestellt wird, sind unzulässig.
Das Urteil ist rechtskräftig lt. BGH, Beschluss vom 14.01.2008 - II ZR 85/07 -

6. LG Osnabrück 5 O 993 I 04(308) 02-12-2004

Gefälschtes Windgutachten; Haftung bei unterschiedlichen Beklagten (Verantwortlichen); Anrechnung von Steuervorteilen; Höhe der Verzinsung; Beginn der Verzinsung

7. LG Oldenburg 8 O 3573/01 13-08-2002

Enthält eine Vielzahl von Prospekthaftungs-Aspekten bzw. Prospektfehlern, wie z.B.
- Haftung von Personen, bei denen durch die Darstellung im Prospekt beim Anleger ein besonderes Vertrauen erzeugt werden soll.
- Verschweigen, dass der Einspeisevertrag nicht mit der KG abgeschlossen wurde
- Unzutreffende Behauptung jahrelanger Windmessungen
- u.a. wird die Frage, ob der Steuervorteil bei der Schadensermittlung zu berücksichtigen sei, kurz und verneinend abgehandelt.

8. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen, verkündet am 9. August 2007 (2 U 6/07 = 13 O 135/03 Landgericht Bremen)

Anleger gewinnt Prospekthaftungsverfahren gegen Energiekontor. Das Gericht verurteilt Energiekontor zur Rückzahlung der Einlage plus Zinsen.
(Eine Beschwerde der Fa. EnergieKontor gegen die Nichtzulassung der Revision zu diesem Urteil wurde am 24.11.2008 vom BGH zurückgewiesen. Damit ist das OLG-Urteil endgültig rechtskräftig.
Der Anleger hat damit das Prospekthaftungsverfahren gegen Energiekontor gewonnen.)

9. BGH II ZR 244/01 15-12-2001

Ändern sich nach Herausgabe eines Anlageprospekts Umstände oder Bedingungen, welche zu einer Verzögerung des Projekts oder zu einer Verminderung der für einen Abschreibungszeitraum in Aussicht gestellten Verlustzuweisung führen können, sind die Prospekthaftungsverantwortlichen verpflichtet, durch eine Prospektergänzung oder einen Warnhinweis Beitrittswillige jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung hierüber zu unterrichten.

10. AG Varel 5 C 64/07 (II) 2007-06-14

Kommanditist hat Einsichtsrecht in alle Bilanzanhänge und Verträge

Urteile zur Herausgabe von Gesellschafteradressen

10a. AG Freiburg 6 C 2419-12 v 28-09-12

Das Urteil des AG Freiburg betrifft Vollkommanditisten, ist gut verständlich mit umfassender Beschreibung aller wichtigen Aspekte einschließlich des Datenschutzes und bezieht auch die Herausgabe von Dateien ein.

11. BGH II ZR 187/09 v 11-01-2011

Wichtiges Urteil mit folgenden Feststellungen:

Es gibt keinen Datenschutz innerhalb der Gesellschaft

Mitglieder einer KG haben ein berechtigtes Interesse daran, mit anderen Mitgliedern Kontakt aufzunehmen ohne auf die Geschäftsführung als Mittlerin angewiesen zu sein.

Nach § 716 Abs. 1 BGB hat ein Anleger das Recht auf Auskunft über Name und Adresse der Mitgesellschafter einer Gesellschaft auch ohne einen besonderen Anlass.

Es gehört zum unverzichtbaren Kernbereich der Gesellschafterrechte in der Personengesellschaft - auch in der Form einer Publikumsgesellschaft bürgerlichen Rechts -, die Vertragspartner zu kennen

12. AG Vaihingen 1 C 11/05 2005-05-12

Kommanditisten haben Anspruch auf die Gesellschafteradressen als ein grundlegendes Recht. Auch ein existierender Treuhandvertrag kann dieses Recht nicht aushebeln. Der Verweis auf das Handelsregister reicht nicht aus. Dies ergibt sich aus den Kontrollrechten der Anleger gem. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs 3 HGB, 713 BGB

Ein sehr gut zu lesendes übersichtliches Urteil.

13. LG Frankfurt 2-21 O 162/07

Die Fondsverwaltung wurde verurteilt, ein Schreiben einer kleinen Anlegergruppe mit dem Vorschlag für eine außerordentliche Gesellschafterversammlung unverzüglich an sämtliche weiteren Gesellschafter zu versenden (nicht rechtskräftig; Revision eingelegt).

14. AG Nürtingen 12C 677/01 20-07-2001

Urteil zur Herausgabe von Gesellschafteradressen

Eine Geschäftsführung muss eine Gesellschafterliste gegen Erstattung von Kosten für Porto und Kopien herausgeben, damit der Gesellschafter seine mitgliederschaftlichen Kernrechte wahrnehmen kann – z.B. die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschaftsversammlung. Dabei spielt der konkrete Grund für das Anfordern der Liste keine Rolle.

15. LG Berlin 20. O. 317/00 Urteil v 2000-10-31

Pflicht zur Mitteilung der Daten der Mitgesellschafter an Mitanleger. Diese folgt schon aus § 666 BGB (Auskunftspflicht des Auftragnehmers an den Auftraggeber): denn dies ist Voraussetzung, damit der Anleger von seinen Kernrechten als Gesellschafter Gebrauch machen kann. Innerhalb der Gesellschaft gibt es insofern keinen Datenschutz.

Ein Urteil, welches schwierig zu lesen ist, weil es sich auf eine einstweilige Verfügung in dieser Sache bezieht.

16. LG Hamburg 415 O 141 / 08 v 2009-03-09

Treuhandgesellschaft muss Treugebern bzw. Treuhand-Anlegern sämtliche Adressen der Mitgesellschafter aushändigen. Rechtsanwaltskosten sind zu erstatten.

17. BGH II ZR 26408 v 2009-21-09

BGH bestätigt das Recht auf Herausgabe der Gesellschafterliste. § 716 BGB gewährt dem einzelnen Gesellschafter das Recht, sich durch Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft "über deren Angelegenheiten" zu unterrichten. Bei den Namen und Anschriften der Gesellschafter handelt es sich um eine "Angelegenheit" der BGB-Gesellschaft. Eine vertragliche Klausel, welche dieses Recht ausschließen soll, ist ungültig.

18. LG Frankfurt 2-21 O 78/08, 2/21 O 78/08 v 08.05.2009

Gemäß § 666 BGB haben auch Treuhandkommanditisten Anspruch auf Auskunft über die Namen und Adressen der weiteren Gesellschafter wenn dies nach dem Gesellschaftsvertrag für die Gesellschafter zur Wahrnehmung elementarer Gesellschaftsrechte erforderlich ist.

Dem stehen Gründe des Datenschutzes nicht entgegen. Diese Übermittlung ist gemäß § 28 Abs. 3 BDSG wegen der Wahrung berechtigter Interessen Dritter zulässig.

19. AG Bremen: 16 C 0124/10 vom 28. 03. 2011

Die KG muss an den Kommanditisten eine vollständige Liste (incl. Anschriften) sämtlicher Anleger herausgeben. Das beinhaltet die Adressen von allen direkt beteiligten Kommanditisten und allen Treugebern, die über eine Treuhand Gesellschaft beteiligt sind.

20. LG Bremen: 6- S- 127/11 vom 13. 12. 2012

Der Kommanditist einer Publikumsgesellschaft hat ein Individualrecht auf Kenntnis seiner Mitgesellschafter

als seine Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn die übrigen Gesellschafter nicht direkt an der Publikumsgesellschaft beteiligt sind, sondern nur an einer Treuhandgesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin der Publikumsgesellschaft ist. Voraussetzung ist dabei aber, dass nach den konkreten vertraglichen Regelungen die Treugeber den unmittelbaren Kommanditisten rechtlich und wirtschaftlich gleichgestellt sind.

Weitere für Anleger interessante Urteile

21. AG Mannheim 2 C 52 / 07 v 2007-07-24

Rechtsschutzversicherung muss Deckungszusage für eine Klage wegen Prospekthaftung erteilen.

Betrifft: Risikoausschluss wegen einer Beteiligung an einem Vermögensbildungsfonds; Erwerb von Fondsanteilen als Börsentermingeschäft; Baurisikoausschluss

22. BGH-II ZR 85 I 07 Windgutachten und Übertragungsverluste sind prospektrelevant

Es ist ein Prospektfehler, wenn ein Sicherheitsabschlag im Windgutachten sich nicht hinreichend im Prospekt Niederschlag findet. Gleiches gilt bzgl. der Übertragungsverluste.

Seiten verschiedener Anwälte

Hier finden sich u.a. interessante Beiträge und Referenz-Urteile sowie Angaben zur Verjährung. Mit der Nennung einzelner Rechtsanwälte wird keine Empfehlung für diese Personen verbunden.

1. Klemm & Partner (RA Dr. Hellmann-Sieg)

Rechtsinformationen zum Wirtschaftsrecht
<http://www.klemmpartner.de/info/wirtschaftsrecht/>

Häufig gestellte Fragen zum Thema Prospekthaftung
<http://www.klemmpartner.de/veroeffentlichungen/wirtschaftsrecht/340/>

Prospekthaftung bei Falschangaben (Urteil) (Dr. Hellmann-Sieg)
LG Bremen sprach einem Anleger eines Energiekontor-Fonds Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung zu, weil mehr Anlagen gebaut wurden als prospektiert; außerdem hatte sich infolgedessen eine Nachtabenkung ergeben, die gleichfalls nicht prospektiert war. Urteil vom 29.12.2006 (Az. 13 O 135/03) (Anm.d. Verf.: das Urteil ist vom OLG-HB bestätigt und liegt derzeit beim BGH; OLG-HB-Urteil s.u. BWE-Anlegerseite)

<http://www.klemmpartner.de/drucken/news/591/>

Prospekthaftung bei Windenergiefonds (Urteil)
OLG Hamm stellt fest, dass von Gutachtern empfohlene Sicherheitsabschläge im Prospekt benannt werden müssen (Urteil vom 29.3.2007 - 27 U 121/05 -)

<http://www.klemmpartner.de/news/622/>

Das Urteil ist rechtskräftig

<http://www.klemmpartner.de/veroeffentlichungen/wirtschaftsrecht/760/>

2. H&M Rechtsanwälte

<http://www.hm-rae.de/content/section/1/2/>
unter anderem : [Prospekthaftung](#) (9 Beiträge)

- [Allgemein](#) (30 Beiträge)
- [Prospektfehler](#) (9 Beiträge)
- [Falschberatung](#) (5 Beiträge)
- [Verjährung](#) (2 Beiträge)
- [Nachschusspflicht](#) (4 Beiträge)

Einige Beispiele daraus:

<http://www.hm-rae.de/content/view/122/2/>

„Gesamtbild eines Anlageprospektes darf nicht wahrheitswidrig nur begrenztes Anlagerisiko vorspiegeln. Ein Prospekt über ein Beteiligungsangebot muss den Anleger über alle Umstände, die für seine Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichten. Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln oder den vom Anleger verfolgten Zweck gefährden können. Ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist daher nicht allein anhand der wiedergegebenen Einzeltatsachen, sondern nach dem Gesamtbild zu beurteilen, das er von den Verhältnissen des Unternehmens vermittelt (BGH, Urteil vom 22.11.2007 - III ZR 210/06).“

<http://www.hm-rae.de/content/view/126/2/>

„Prospekthaftung wegen Angabe unzutreffender "Leistungsbilanz" der Vorgängerfonds. Der Fondsprospekt einer Fondsgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG weist einen haftungsbegründenden Prospektfehler auf, wenn die im Emissionsprospekt dargestellten Geschäftserfolge einiger Vorgängerfonds falsch dargestellt sind. Dies ist der Fall, wenn der Bericht des Wirtschaftsprüfers ergibt, dass die tatsächlich erzielten Erlöse sogar deutlich hinter den prospektierten Erlösen zurückgeblieben sind. Bei der Darstellung des Erfolgs der Vorgängerfonds handelt es sich um eine für die potentiellen Anleger wichtige Angabe, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sein kann (LG München I, Urteil vom 29.11.2007 - 22 O 1865/06).“

<http://www.hm-rae.de/content/view/103/2/>

„Prospekthaftung wegen fehlender Aufklärung über Weiterleitung von Fondsmitteln an Dritte. Klärt ein Prospekt über das Geschäftsmodell eines Fonds in Form einer KG unzureichend darüber auf, dass die Weiterreichung finanzieller Mittel an Dritte in zweistelliger Millionenhöhe von Beginn an vorausgesetzt ist, besteht ein Anspruch auf Anteilsrückübertragung und Schadenersatz (KG, Beschluss vom 17.07.2007 – 17 U 33/06).“

<http://www.hm-rae.de/content/view/133/2/>

„Ansprüche aus mangelhaftem Prospektprüfungsgutachten nur, wenn Anleger es zur Grundlage seiner Anlageentscheidung macht. Ansprüche gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen des von ihm erstellten Prospektprüfungsgutachtens für einen Filmfonds können aus den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nur abgeleitet werden, wenn der Anleger das Gutachten vor seiner Anlageentscheidung angefordert und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat. Ein Prospekt ist mangelhaft, wenn lediglich auf Risiken der Beteiligung hingewiesen, die Gefahr des Totalverlusts der Einlagesumme aber nicht ausdrücklich erwähnt wird. Der Beginn der Filmproduktion vor Abschluss von Erlösausfallversicherungen kann neben Prospekthaftung auch zu strafrechtlicher Verantwortung wegen Kapitalanlagebetrugs führen (BGH, Beschluss vom 20.12.2007 - III ZR 23/07)“

<http://www.hm-rae.de/content/view/26/2/>

„Prospekthaftung beim Verschweigen eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen die Hintermänner einer Fondsgesellschaft. Prospektpflichtig sind alle Tatsachen, die für eine Anlageentscheidung von erheblicher Bedeutung sind. Dazu zählt auch die Tatsache, dass gegen die hinter einer Fondsgesellschaft stehenden natürlichen Personen ein Ermittlungsverfahren wegen Kapitalbetruges bei einer anderen Fondsgesellschaft läuft (OLG München, Urteil vom 18.12.2006 – 21 U 4148/06).“

<http://www.hm-rae.de/content/view/25/2/>

„Haftung für Prospektfehler infolge Verharmlosung der Möglichkeit eines Totalverlustes. Ein Emissionsprospekt hat auf die Gefahr eines Totalverlustes deutlich hinzuweisen. Wird dagegen der Totalverlust der Beteiligungssumme in irreführender und verharmlosender Weise dargestellt bzw. verschleiert, ist der Prospekt unrichtig. Ein Verschulden des Prospektverantwortlichen im Falle eines Prospektmangels wird regelmäßig vermutet (OLG München, Urteil vom 18.07.2007 – 20 U 2052/07)“

3. Beiträge von Dr. Thomas Schulte

Anm.: Im Zusammenhang mit der beauftragten Einforderung einer Gesellschafterliste gibt es einen negativen Bericht eines Anlegers bzgl. dieser Kanzlei. Die genannten Artikel könnten dennoch zur Orientierung dienen.

http://anwaltzentrale.de/rechtsanwalt_autor/autorenprofil.php?Autor_id=193

insbesondere unter "Kapitalanlagenrecht"

Auch die Seite der Kanzlei von Dr. Thomas Schulte selbst bietet Recherchemöglichkeiten unter http://www.dr-schulte.de/component/option,com_search/Itemid,5/

Geben Sie doch hier einmal probeweise Suchbegriffe wie *Windenergiefonds*, *Prospekthaftung* oder *Gesellschafterliste* ein.

Wenn eine Geschäftsführung die Gesellschafterliste nicht herausgeben will. Dr. Schulte hat dazu unter folgendem link einen interessanten Artikel zur Verfügung gestellt:

<http://www.dr-schulte.de/2005-pressemitteilungen/nur-die-dummsten-kaelber-wahlen-ihre-geschaeftsfuehrung-nicht-selber-mitwirkungsrechte-der-anleger-in-publikums-personengesellschaften.html>

4. Anlegerschutzanwälte e.V.

<http://www.anlegerschutzanwalt.de/>

Zitat: „Die meisten unserer Kanzleien sind im Rahmen von Honorarverträgen teilweise seit Jahrzehnten für unterschiedliche Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen – www.vz-nrw.de tätig und beraten dort unter anderem im Themenfeld Grauer Kapitalmarkt.“

Unter den dortigen Mitgliedern findet sich auch der Verfasser RA Strube des oben beschriebenen Ratgebers "Rechtsfragen des Grauen Kapitalmarkts"

Hier auch ein Artikel zur Windkraft:

www.anlegerschutzanwalt.de/index.php?action=news&nid=61

5. Mattil & Kollegen

www.kaerner.de/verjaehrung%20fohrer.htm

Rechtsanwältin Katja Fohrer zum Thema **Verjährung**: „Wann verjähren Schadensersatzansprüche von Kapitalanlegern?“

Weitere Quellen und Informationen

Zinsrechner

<http://basiszinssatz.info/>

Hier finden sich Erläuterungen zur Verzinsung von Forderungen und ein Zinsrechner.

Rechtsanwälte

Wir bemühen uns, eine Liste von geeigneten Rechtsanwälten zu erstellen.

Dazu sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit Rechtsanwälten mit.

Besonders wichtig wäre uns, Erfahrungen bzgl. geeigneter Anwälte für den Wechsel von Geschäftsführungen zu erhalten.

Bitte wenden Sie sich dazu zunächst telefonisch an Herrn Reinhard Ernst Tel. 05441-545158.

Konkrete Erfahrungen liegen derzeit zur Prospekthaftung (CiC) vor und können hier erfragt werden.

Anhang D

Ordnerregister

von Reinhard Ernst, Diepholz 2009

Die Unterlagen für den Windpark sollten vom Beirat und von den Kommanditisten sinnvoll geordnet werden. Dies sollte nicht nur chronologisch, sondern auch nach Inhalten erfolgen. Dafür bieten sich Trennblätter oder gesonderte Ordner an. Eine sinnvolle Aufteilung nach Themen könnte sich etwa an der folgenden Liste orientieren:

Anm.: Die unterstrichenen Punkte sind i.d.R für Kommanditisten relevant, der Rest ist zusätzlich für Beiräte wichtig.

1. **Persönliche Unterlagen**, die nur den Kommanditisten persönlich betreffen, ggf. noch weiter unterteilt z.B. in **a) Steuerunterlagen**, **b) persönlicher Schriftwechsel**, **c) Kontakte**, **d) Beiratsspesen**
-

Ggf. in gesondertem Ordner:

2. **Prospekt und Gesellschaftsvertrag**
3. **Windgutachten**
4. **Verträge**, z.B. Kaufvertrag der Anlagen, **Geschäftsführungsvertrag mit Vergütungsregelung**, **Pachtverträge**
5. **Protokolle der Gesellschafterversammlungen**
6. **Beschlussammlung** (hier werden die Beschlüsse aus den Protokollen der Gesellschafterversammlungen der Übersicht halber gelistet ; z.B. in Tabellenform mit Datum der GV und knapper Beschreibung des Beschlussinhalts. Der Beirat könnte als Anlegerservice diese Liste aktualisiert regelmäßig per mail versenden oder noch besser, ein GV-Beschluss bestimmt, dass diese Liste - welche die Geschäftsführung ohnehin führen muss - von dieser als Datei regelmäßig nach jeder GV zur Verfügung gestellt wird)
7. **Rundbriefe** (informative Briefe der Geschäftsführung an alle Kommanditisten)
8. **Einzel-Korrespondenz** (z.B. des Beirates mit der Geschäftsführung oder anderen Stellen)
9. **Grundlagensammlung** (z.B. Abschattungsrechnung ; Ursachen-sammlung für eventuelle Absenkung des Parkwirkungsgrades, nicht prospektierte Nachtabschaltung, etc. etc.)
10. **Chronologie der Projektentwicklung** (sofern dies zur Aufklärung z.B. eventueller Prospektfehler wichtig ist)
11. **Deckungsbestätigung** (Bescheinigung der Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses) zur Übernahme **der Beratungskosten des Beirates - z.B. für Rechtsberatung**

Anhang E

Die 10 Gebote für Geschäftsführer

eingestellt von Reinhard Ernst, Diepholz 2009

Herr Prof. Marcus Lutter, ein anerkannter Experte im Gesellschaftsrecht, hat bzgl. der Pflichten und damit bzgl. der Haftungsrisiken für Geschäftsführer 10 Gebote formuliert. Daraus ergibt sich ein „Verhaltenskodex“, der häufig in der juristischen Fachliteratur zitiert wird. Aufgrund der Analogien mit der KG-Geschäftsführung und nicht zuletzt aufgrund der Durchgriffshaftung (GmbH-Geschäftsführer haftet für die KG-Tätigkeit wie in der GmbH) sind diese Regeln somit auch für die KG anzuwenden.

- 1.Gebot: Einhaltung der Gesetze, insbesondere des GmbHG.**
- 2.Gebot: Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung.**
- 3.Gebot: Einhaltung der Regeln des Anstellungsvertrages.**
- 4.Gebot: Einhaltung von Weisungen der Gesellschafter, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz.**
- 5.Gebot: Ordnungsgemäße Organisation der Gesellschaft.**
- 6.Gebot: Kontrolle der Organisation.**
- 7.Gebot: Regelmäßig Kontrolle der Liquidität und Finanzlage der Gesellschaft.**
- 8.Gebot: Vermeidung übergroßer Risiken.**
- 9.Gebot: Vermeidung, mindestens aber Offenlegung aller Konflikte zwischen den Interessen der GmbH und den Eigeninteressen des Geschäftsführers.**
- 10.Gebot: Sorgfältige Vorbereitung geschäftlicher und unternehmerischer Entscheidungen.**

Autoren

- Jan Bonorden Dipl.-Forstingenieur, 55, Eschede
selbständiger Forstwirt, Planungsbüro für Ressourcenmanagement,
Planer, Errichter und Betreiber von Regenerativanlagen,
Beiratstätigkeiten in verschiedenen Regenerativ-Gesellschaften
Vorstandsmitglied des BWE-Anlegerbeirates seit 2002
- Werner Daldorf Dipl.-Kaufmann, selbständiger Steuerberater in Kassel, 61,
seit 1992 Mitgründer und Berater eines Bürgerwindparks,
seit 2002 Vorstandsmitglied im BWE-Anlegerbeirat
und seit 2004 dessen Vorsitzender,
Mitglied im Bundesvorstand des BWE,
erstellt statistische Vergleichs-Analysen von Windpark-Jahresabschlüssen
und Windpark-Prospekten
- Reinhard Ernst Chemie-Ingenieur, 54, Diepholz
Erfahrung mit Windenergiebeteiligungen seit 1995,
Vorstandsmitglied im BWE-Anlegerbeirat seit 2005,
Beirat im Energiekontor-Windpark Krempel
ehemaliger Beirat im Energiekontor-Windpark Nordleda (teilabgewickelt)
Erfahrung mit Prospekthaftungsklagen sowie Prozess um Planungskosten
- Hans Feddersen Dipl.-Kaufmann, selbständiger Finanzdienstleister, 57, Husum
Gründungsgesellschafter des Bürgerwindparks „Butendiek“,
Vorstandsmitglied im BWE-Anlegerbeirat seit 2002
seit 1989 Erfahrung mit Windenergieanlagen,
Beiratstätigkeiten in verschiedenen Regenerativ-Gesellschaften
- Dr. Christian Herz Dipl.-Politologe, 51, Berlin,
Erfahrung mit Windenergiebeteiligungen seit 1995,
Vorstandsmitglied im BWE-Anlegerbeirat seit 2005, stv. Vorsitzender
Beiratstätigkeiten in verschiedenen Regenerativ-Gesellschaften
- Heino Visel Dipl.-Mathematiker, 65, Burgwedel/Hannover,
ehem. Mitarbeiter eines großen Energiekonzerns,
Planer, Errichter und Betreiber von Wind- und PV-Anlagen,
Beteiligungen an Wind-, PV- und anderen Regenerativ-Fonds,
BWE- (DGW-) Mitglied seit 1992,
Vorsitzender des BWE-Regionalverbands Süd- und Ost-Niedersachsen
Vorstandsmitglied des BWE-Anlegerbeirats seit 2005
- Johann Vry Dipl.-Ingenieur, 62, Bremen,
Erfahrung mit Windenergieanlagen seit 1994
Vorstandsmitglied des BWE-Anlegerbeirats seit 2002

gemeinsame Email-Adresse: [anlegerbeirat\[at\]arcor.de](mailto:anlegerbeirat[at]arcor.de)